



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Pressespiegel

Ausschnitte

vom 17. Juli 2018 bis 01. August 2018

1. Rechtspolitik	1 - 15
2. Rechtsprechung	16 - 38
3. Rechtsanwälte	39 - 43
4. Wirtschaft	44 - 50
5. Europa	51
6. Personalien	52 - 55
7. Vermischtes	56 - 69
8. Zu guter Letzt	70 - 71

Ausgabe 27 /2018

02.08.2018

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Tagesspiegel vom 01.08.2018

Scholz macht Druck auf Amazon & Co.

Kabinetts beschließt Gesetz gegen Steuerbetrug auf Online-Marktplätzen. Finanzamt Neukölln hat dabei eine zentrale Rolle

BERLIN - Der Schaden ist beträchtlich: Mal ist von einer dreistelligen Millionen-summe die Rede, mal schaukeln sich die Schätzungen auf mehr als eine Milliarde hoch. Die Tätergruppe ist groß, viele agieren von Asien aus, die meisten sitzen nach inoffiziellen Zählungen in China. Umsatzsteuerbetrug auf großen Online-Handelsplattformen wie Amazon oder Ebay und auch vielen kleineren ist seit Jahren ein Problem. Nun will das Bundeskabinetts an diesem Mittwoch einen Gesetzentwurf beschließen, der den Online-Betreibern Pflichten auferlegt, um den Betrug zu stoppen. „Mit dem Gesetzentwurf sorgen wir für Steuergerechtigkeit“, sagt Bundesfinanzminister Olaf Scholz (SPD). „Wir beenden die illegale Praxis mancher Händler auf elektronischen Marktplätzen, die Umsatzsteuer hinterziehen und sich dadurch unlautere Wettbewerbsvorteile verschaffen.“

Künftig werden alle Betreiber digitaler Marktplätze verpflichtet, sich von den Verkäufern bestimmte Daten geben zu lassen, darunter vollständige Anschriften und Steuernummern, dazu aber auch Zeitpunkt und Höhe von Umsätzen. Zudem werden die Betreiber solcher Marktplätze in die Haftung genommen, wenn die Steuerbehörden ermitteln, dass Umsatzsteuer nicht entrichtet wurde. Aus dieser Haftung können sich Betreiber nur befreien, wenn sie die Aufzeichnungspflichten erfüllen und steuerunehrliche Händler von ihrem Marktplatz ausschließen.

Die neuen Regeln sollen vom 1. Januar 2019 an gelten, wirken aber offenkundig

schon jetzt. Denn allein die Ankündigung in der Finanzministerkonferenz im vorigen Herbst, das Gesetz voranzutreiben, hat sowohl bei den Online-Betreibern als auch bei vielen Händlern mit Sitz außerhalb der EU zu Reaktionen geführt. Die Zahl derer, die sich auf Veranlassung von Amazon & Co. oder von sich aus um eine deutsche Steuernummer bemühten, ist seit Beginn des Jahres deutlich gestiegen.

Diese Anfragen fließen in Berlin ein. Denn zuständig für alle Umsatzsteuerfälle aus China, und zwar bundesweit, ist das Finanzamt Neukölln. Waren es bis vor einigen Monaten nur wenige chinesische Anbieter pro Woche, die sich registrieren

ließen, ist die Zahl der Anträge seit dem Frühjahr immer mehr gestiegen. Derzeit seien es schon mehr als 400 pro Woche, sagt eine Sprecherin von Finanzsenator Matthias Kollatz (SPD). Im Mai 2017 waren gerade einmal 430 chinesische Adressen mit einer Steuernummer registriert, nun sind es schon mehr als 3000. Doch ist das immer noch ein Bruchteil aller Anbieter aus dem Reich der Mitte, aus Hongkong oder Taiwan. Mindestens 20 000 Händler, heißt es, seien wohl auf deutschen Marktplätzen aktiv. Kollatz sagte dem Tagesspiegel, schon jetzt Sorge das Finanzamt Neukölln bundesweit durch Androhung von Beschlagnahmung von Lagern und Kontenschließungen dafür, dass die Anmeldungen der chinesischen Online-Händler „rasant“ stiegen. „Ab dem kommenden Jahr wird das neue Umsatzsteuerrecht einen wichtigen Fortschritt bedeuten.“

Amazon teilte mit: „Wir unterstützen jederzeit die Einhaltung steuerrechtlicher Verpflichtungen.“ Den Verkäufern biete man umfangreiche Informationen und Tools. Zudem sperre Amazon Verkäuferkonten umgehend, „wenn uns eine deutsche Steuerbehörde benachrichtigt, dass ein Verkäufer sich nicht an seine steuerrechtlichen Pflichten hält“. Bekomme Amazon einen Nachweis von Dritten, dass ein Verkäufer seinen Pflichten nicht nachkomme, seien Prozesse etabliert, um das Verkäuferkonto zu überprüfen und den Verkäufer zu sperren, sollte er keine gültige Umsatzsteuernummer einreichen. ALBERT FUNK



MELDUNGEN

Gesellschaftsrecht der Anwälte.

„Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer, dass im Recht der Berufsausübungsgesellschaften Reformbedarf besteht.“ Auch findet sie, „dass eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe den Interessen der Rechtsuchenden dient“. Das schreibt sie auf eine Anfrage der FDP zu Vorschlägen von BRAK und DAV. Zwar solle für alle anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften am „Prinzip der personalen Verantwortung“ der einzelnen Berufsträger festgehalten werden. Doch werde geprüft, „ob und in welchem Umfang daneben Berufsausübungsgesellschaften selbst Träger von Berufspflichten und Adressat berufrechtlicher Sanktionen sein sollen“. Auch verfolge die Regierung „das Ziel, in der BRAO rechtsformneutral soweit wie möglich einheitliche Regelungen für alle – auch ausländische – Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen“. Ob und wann neben den dort aktiven Angehörigen sozietätsfähiger Berufe auch andere Personen oder Gesellschaften Gesellschafter sein können, werde sie prüfen. Am Verbot reiner Kapitalbeteiligungen solle prinzipiell festgehalten werden, es könnte aber eventuell in begrenzten Fällen – etwa eines nicht mehr aktiven Berufsangehörigen – gelockert werden. Bei all dem sollen auch EU-Richtlinien zur Dienstleistungsfreiheit und Entscheidungen des BVerfG berücksichtigt werden.



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Der Sicherheitsstaat marschiert

Wer erinnert sich noch an WannaCry? In den Abendstunden des 12.5. 2017 machte sich dieses Schadprogramm, ein so genannter Kryptotrojaner, auf den Weg. Innerhalb weniger Stunden waren weltweit etwa 220.000 Systeme befallen. Der Trojaner verschlüsselte die Daten auf den betroffenen Computern und bot den Nutzern zeitgleich einen Code für die Entschlüsselung an; ansonsten werde die Löschung der Daten veranlasst. In Deutschland war vor allem die Deutsche Bahn betroffen. Besonders schwer traf es das Gesundheitssystem in Großbritannien. Zahlreiche Rechner des National Health Service waren befallen. Patienten berichteten von chaotischen Zuständen. Die Daten von Krebs- und Herzpatienten standen nicht mehr zur Verfügung. Viele Kranke mussten in andere Kliniken umgeleitet werden. WannaCry nutzte eine Lücke in Windows' Dateifreigaben. Diese Lücke war schon Monate zuvor von der NSA entdeckt, aber nicht an Microsoft zur Schließung weitergegeben worden. Brad Smith, Präsident von Microsoft, erhob in einer Erklärung den Vorwurf, die Geheimdienste würden diese Lücken absichtsvoll horten, statt sie sofort an die Hersteller zu melden.

An diese absichtsvoll nicht behobenen Lücken knüpft auch die Neuregelung der so genannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 100a S. 2 und 3 StPO) und zur Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) an, die der Bundestag am 22.6.2017 beschlossen hat. Beiden Ermächtigungsnormen ist der „Eingriff mit technischen Mitteln“ gemeinsam. Das meint die Infiltration der überwachten IT-Systeme mittels einer Überwachungssoftware („Staatstrojaner“). Diese ist aber nur möglich, wenn das „genutzte informationstechnische System“ Sicherheitslücken aufweist. Offen lässt das Gesetz auch, ob diese „technischen Mittel“ vom Staat entwickelt werden müssen oder ob die staatliche Überwachung mittels einer Software durchgeführt werden darf, die von privaten Anbietern kommt. Hinsichtlich der technischen Vorgaben an die Software bleibt das Gesetz (§§ 100a V, 100b IV StPO) vage. Durch ihren Einsatz sollen nur Veränderungen herbeigeführt werden, die für die Datenerhebung „unerlässlich sind“ (§ 100a V Nr. 2 StPO). Die vorgenommenen Veränderungen sollen bei Beendigung der Überwachungsmaßnahme, „soweit technisch möglich“, automatisiert rückgängig gemacht werden (§ 100a V 1 Nr. 3 StPO). Das eingesetzte technische Mittel sei „nach dem Stand der Technik“ gegen unbefugte Nutzung zu schützen (§ 110a V 2 StPO).

Ob diese unscharfen Bestimmungen dem vom Ersten Senat des BVerfG entwickelten Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (NJW 2008, 822) gerecht werden, darf nachdrücklich bezweifelt werden. Auch scheint die „Aufbringung“ der Spähsoftware „mit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Problemen“ behaftet zu sein – so die Justizministerkonferenz in einem am 7.6.2018 gefassten Beschluss. Sie fordert zur Installation der Spähsoftware ein „gesetzliches Betretungsrecht“. Der Ausverkauf der Grundrechte kann weitergehen. ◦



Ultima-Ratio-Prinzip stärken

Sven Rebehn

Wie soll der Staat angemessen mit Schwarzfahrern umgehen? Der alte Streit darüber ist mit neuer Intensität entbrannt. Während die einen das Erschleichen von Bus- oder Bahnfahrten entkriminalisieren wollen, verteidigen die anderen den Straftatbestand vehement. Der Richterbund schlägt nun einen dritten Weg vor.

Der Riss bei dem Thema geht quer durch die Bundesländer und Parteien. Brandenburg, Thüringen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen etwa sprechen sich dafür aus, die Beförderungsererschleichung in § 265a StGB entweder ganz zu streichen oder zur Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Auf Bundesebene fordert die Linke im Bundestag den Wegfall der Strafbarkeit, während die Grünen-Fraktion das Schwarzfahren entkriminalisieren will, aber mit einem Bußgeld weiterhin sanktionieren will. Beide Gesetzentwürfe haben im Bundestag freilich keine Mehrheit gefunden. Die Unionsfraktion ist ganz überwiegend der Ansicht, durch eine Entkriminalisierung des Schwarzfahrens würde der Gesetzgeber den ehrlichen Nutzer öffentlicher Verkehrsmittel zum Dummen machen und die Akzeptanz des Rechtsstaats beim Bürger beschädigen. Ähnliche Bedenken gegen eine Reform sind auch in der SPD-Fraktion verbreitet. Andererseits zählt mit Nordrhein-Westfalens Justizminister Peter Biesenbach ein führender CDU-Politiker zu den vehementesten Befürwortern einer Neuregelung, und auch in der SPD sind Stimmen zu hören, die sich Gesetzesänderungen gut vorstellen können.

Strafbarkeitsschwelle für Schwarzfahrten erhöhen

Der Deutsche Richterbund (DRB) bringt nun ein eigenes Reformmodell ins Gespräch. Er will weder am aktuellen Straftatbestand festhalten noch vollständig auf eine Strafbarkeit des Schwarzfahrens verzichten. Um dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Ultima-Ratio-Prinzip bestmöglich zu entsprechen, plädiert der DRB dafür, den Tatbestand des § 265a StGB zu konkretisieren und auf Fälle strafwürdiger krimineller Energie zu beschränken. Eine Beförderungsererschleichung soll nur noch strafbar sein, wenn der Täter Zugangsbarrieren an Bahnsteigen überwindet oder Kontrollmechanismen umgeht. Wer etwa technische Kontrollen durch Fahrkartenlesegeräte unterläuft oder sich Kontrollen durch das Personal in Bussen, Zügen oder Bahnen entzieht, muss demnach auch künftig mit einer Strafe rechnen. Wer hingegen ohne Fahrschein einen Bus oder eine Bahn nutzt, ohne Kontrollmechanismen zu umgehen, ist nach Auffassung des DRB nicht strafwürdig. In diesen Fällen des „einfachen Schwarzfahrens“ sollen die zivilrechtlichen Ansprüche der Verkehrsbetriebe auf ein erhöhtes Beförderungs-

entgelt ausreichen, um die Interessen der Unternehmen angemessen zu schützen. Das oft dagegen angeführte Argument, ohne eine Strafbarkeit dürften die Kontrolleure der Verkehrsbetriebe Schwarzfahrer nicht mehr festhalten, um deren Identität festzustellen, ist für den DRB nicht stichhaltig. Denn auch das Zivilrecht sieht in § 229 BGB ein Festhalterecht vor.

Zurück zur Ursprungsidee der Norm

Der Vorschlag des DRB knüpft an die Ursprungsidee des 1935 eingeführten § 265a StGB an, nach der die schlichte Inanspruchnahme einer Leistung ohne ein manipulatives Verhalten nicht strafbar sein sollte, weil es zu niederschwellig ist. Die Rechtsprechung hat für die Tatbestandsalternative der erschlichenen Beförderung später indes eine weite Auslegung entwickelt, nach der ein Erschleichen bereits dann vorliegt, wenn sich der Täter mit dem äußeren Anschein der rechtmäßigen Inanspruchnahme der Leistung umgibt. Nach Ansicht des DRB sind aber die Verkehrsbetriebe selbst gefordert, sich wirksamer gegen das unbefugte Betreten ihrer Busse und Bahnen zu schützen. In anderen Ländern Europas gehören effektive technische Zutrittskontrollen etwa durch Barcodescanner und Chipkarten längst zum Alltag. Sie sind den Unternehmen ebenso zumutbar wie eine höhere Kontrolldichte durch zusätzliches Personal. Derzeit wälzen die Verkehrsbetriebe ihre Verantwortung hingegen weitgehend auf die Justiz und damit die Steuerzahler ab. Schwarzfahrten sind für die Gerichte längst ein Massengeschäft. Etwa jede zehnte Verurteilung vor den Strafgerichten in Deutschland erfolgt wegen Beförderungserschleichung. Sofern der Gesetzgeber das Ultima-Ratio-Prinzip künftig konsequenter umsetzt und die tatbestandlichen Hürden für ein „strafwürdiges Schwarzfahren“ höher legt, müssten die Verkehrsbetriebe sich zwangsläufig stärker ihrer Verantwortung stellen, „einfache Schwarzfahrten“ in ihren Bussen und Bahnen durch abschreckende Kontrollen wirksam zu bekämpfen. Es wäre eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen Staat und Privat, zwischen Strafrecht und Zivilrecht. ◦

Sven-Rebehn ist Bundesgeschäftsführer des Deutschen Richterbundes und Chefredakteur der Deutschen Richterzeitung



Vofskühle rügt CSU in der Asyl-Debatte

Verfassungsrichter:
„inakzeptable“ Sprache

MÜNCHEN - Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, hat die Rhetorik der CSU in der Flüchtlingspolitik deutlich kritisiert. Ohne den CSU-Vorsitzenden und Bundesinnenminister Horst Seehofer beim Namen zu nennen, lehnte Voßkuhle in der „Süddeutschen Zeitung“ vom Donnerstag dessen 2016 genutzten Ausdruck von der „Herrschaft des Unrechts“ als „inakzeptable Rhetorik“ ab. „Sie möchte Assoziationen zum NS-Unrechtsstaat wecken, die völlig abwegig sind.“ Auch den von CSU-Landesgruppenchef Alexander Dobrindt im Mai mit Blick auf Flüchtlingshelfer und Asylanwälte genutzten Begriff „Anti-Ab-schiebeindustrie“ kritisierte Voßkuhle. „Wer rechtsstaatliche Garantien in Anspruch nimmt, muss sich dafür nicht beschimpfen lassen.“

Gleichzeitig räumte Voßkuhle ein, dass Zuspitzung zur politischen Auseinandersetzung gehöre. Aus falsch verstandener political correctness dürfe nicht immer gleich ein Populismusvorwurf erhoben werden. Das Hauptproblem des Populismus sei nicht, dass mit harten Bandagen gestritten werde, sondern dass er die „Grundannahmen unserer pluralen Demokratie“ untergrabe.

Nach Ansicht Voßkühles gerät der Rechtsstaat im Zuge der Flüchtlingskrise zunehmend unter Druck. Dies zeige sich vor allem darin, dass rechtliche Regeln

Der Komplexität der Situation nicht angemessen

mit Erwartungen überzogen würden, die eigentlich politische Antworten erforderten. Als Beispiel nannte der Verfassungsgerichtspräsident die Forderung, Flüchtlinge an der Grenze ohne rechtsstaatliche Prüfung zurückzuweisen. Das sei eine komplizierte rechtliche Fragestellung. Wer hier zu sehr vereinfache, der erwarte vom Rechtsstaat etwas, das der gar nicht leisten könne: „Es ist eben keine Frage des Rechtsstaats, ob man es schafft, eine europäische Lösung in der Flüchtlingsfrage zu formulieren. Das ist eine Frage der Politik.“

Zu Diskussionen über Migration und Flüchtlinge allgemein sagte Voßkuhle, sie wirkten auf ihn teilweise ziemlich schrill und seien „der Komplexität der Situation nicht angemessen“. In der Auseinandersetzung gehe es viel um Gefühle. Diese ersetzen aber nicht die nüchterne Analyse „und eine rationale Entscheidungsfindung schon gar nicht“. AFP



„Unreflektierte Schnellschüsse“

Manche unterstellen dem Rechtsstaat Versagen, Gefühle ersetzen nüchterne des Verfassungsgerichts sieht die Justiz in der Flüchtlingsdebatte herausgefordert.

Analyse: Der Präsident
Aber auch Richter müssten hinzulernen

INTERVIEW: FERDOS FORUDASTAN
UND WOLFGANG JANISCH

Andreas Voßkuhle empfängt in seinem hellen, geräumigen Arbeitszimmer, die Fenster eröffnen den Blick auf den Botanischen Garten von Karlsruhe. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts hat sich für das Interview Zeit genommen. Doch die vergeht schnell. Voßkuhle spricht nicht nur über rechtliche Fragen, sondern auch über politische und gesellschaftliche Entwicklungen. Das Amt an der Spitze des höchsten deutschen Gerichtes verlangt Zurückhaltung von ihm – und doch ist zu spüren, wie ihn die jüngsten Entwicklungen umtreiben.

SZ: Herr Voßkuhle, im Zuge der Flüchtlingskrise ist der Rechtsstaat in die Diskussion geraten. Für die einen verhindert er zu viel, für die anderen lässt er zu viel zu. Einmal unabhängig vom Inhalt der jeweiligen Positionen: Freut es Sie, dass das Recht seit einiger Zeit im Mittelpunkt politischer Debatten steht?

Voßkuhle: Immer wenn der Rechtsstaat unter Druck gerät, etwa in Zeiten terroristischer Anschläge oder eben wenn viele Menschen hierher wandern, werden auch ganz grundsätzliche Fragen gestellt: Funktioniert unser Recht noch? Funktionieren die Rechtsorgane? Funktionieren die Prozesse noch, die das Verhältnis zwischen dem

„Man möchte sich nicht
mit der Analyse schwieriger
Rechtsfragen aufhalten.“

Recht, der Politik und den Bürgern bestimmen? Das sind Stresstests unter Wirklichkeitsbedingungen. In diesen Momenten erkennt man, was gut läuft und was nicht. Solche Kontroversen stellen das Recht an sich aber nicht infrage, sondern sind notwendiger Bestandteil einer lebendigen Rechtskultur.

Gibt es Momente, in denen Sie sagen: Da bekommt die Diskussion eine Schiefelage? Da erfahren Recht und Rechtsstaat nicht mehr den Respekt, den sie verdienen? Da sind beispielsweise manche Politiker zu schnell bereit, Normen für überflüssig zu erklären?

Diskussionen über das Recht wohnt immer auch ein gewisses Risiko inne. Gerade wenn die Kenntnis der Fakten gering ist, werden die Akteure des Rechtsstaats mitunter vorschnell desavouiert, oder es wird ein angebliches Versagen des Rechtsstaats behauptet. Solche unreflektierten Schnellschüsse können Menschen und Institutionen beschädigen.

Hat sich dieses Risiko in den letzten Wochen in der Diskussion über Migration und Flüchtlinge verwirklicht?

Schwer zu sagen. Jedenfalls wirken die Diskussionen auf mich teilweise ziemlich schrill und sind der Komplexität der Situation nicht angemessen.

... zum Beispiel?

Etwa bei der Diskussion über Zurückweisungen an der Grenze: Dabei geht es um das Zusammenspiel unter anderem der Dublin-III-Verordnung mit dem Völkerrecht und dem deutschen Ausländerrecht. Das ist eine komplizierte rechtliche Fragestellung. Man muss daher mit einfachen Formeln sehr vorsichtig sein – also mit pauschalen Aussagen darüber, was zulässig ist und was nicht.

Wer sagt, man kann oder muss Flüchtlinge an der Grenze zurückweisen, ohne eine rechtsstaatliche Prüfung vorzunehmen, der vereinfacht in unzulässiger Weise?

Damit macht man es sich in der Tat zu einfach.



Steckt hinter diesen Vereinfachungen eine grundsätzliche Haltung zum Rechtsstaat? Motto: Der Rechtsstaat steht uns im Weg, der Rechtsstaat ist ein Hindernis?

Die Lage erscheint mir diffuser. Meine Wahrnehmung ist, dass manche Teilnehmer am politischen Diskurs gar nicht so genau wissen, wo sie hinwollen. Wollen sie, dass bestehendes Recht effektiver durchgesetzt wird? Oder möchten sie bestimmte rechtliche Hindernisse beseitigen? Zu Beginn der Flüchtlingskrise kam etwa der Gedanke auf, man müsste das Grundgesetz ändern – bis man bemerkt hat, dass die Verfassung einer stärkeren Begrenzung der Migration gar nicht im Wege steht, der als Asylkompromiss 1993 neu geschaffene Art. 16a GG ist ja eine relativ rigide Verfassungsnorm. Als darüber irgendwann ein gewisses Einvernehmen hergestellt war, dachten manche über Änderungen der nationalen Asyl- und Ausländergesetze nach – bis sie feststellten, dass das Europarecht Vorrang hat. Weil europäische Regeln aber schwer zu ändern sind, machte sich eine gewisse Unzufriedenheit breit, die dazu führte, dass vom Rechtsstaat etwas erwartet wurde, das er gar nicht leisten kann. Es ist eben keine Frage des Rechtsstaats, ob man es schafft, eine europäische Lösung der Flüchtlingsfrage zu formulieren. Das ist eine Frage der Politik!

Geht es also um gefühltes Recht?

Ja, es geht häufig um gefühltes Recht, das ist eine schöne Formulierung. Überhaupt geht es in der Auseinandersetzung um Migration viel um Gefühle. Je nach Vorverständnis überwiegt die Angst vor Überfremdung und staatlichen Steuerungsverlusten oder das Mitleid mit den Flüchtlin-

gen und die Sorge vor der Verrohung der Welt. Beide Gefühlslagen sind in gewisser Weise nachvollziehbar, sie ersetzen aber nicht die nüchterne Analyse – und eine rationale Entscheidungsfindung schon gar nicht.

Die juristischen Regeln in der Migrationsfrage sind kompliziert – zu kompliziert?

Selbst guten Juristen fällt es nicht leicht zu erkennen, wie groß die Handlungsspielräume jeweils sind. Gleichzeitig ist die Hoffnung, komplizierten Herausforderungen mit einfachen Regeln begegnen zu können, naiv. Das bestehende Regelungssystem ist ja nicht vom Himmel gefallen, sondern das Ergebnis langer politischer Prozesse. Wir müssen uns trotzdem bemühen, die Rechtslage klarer zu gestalten. **Das mag sein. Und trotzdem bleibt der Eindruck, für alles, was einem politisch nicht passt, würden die rechtlichen Regeln verantwortlich gemacht. Ist das Recht manchmal der Sündenbock?**

„Solche Rhetorik halte ich für inakzeptabel.“

Ich würde eher sagen, es gerät unter Druck. In einer Phase, in der Probleme gelöst werden sollen, möchte man sich nicht mit der Analyse schwieriger Rechtsfragen aufhalten. Da drängt es zur Tat. Und wenn es nicht schnell genug vorangeht, dann entsteht Verdross.

Im Fall Sami A. kann man ja in der Tat den Eindruck gewinnen, dass es politische Akteure zur Tat gedrängt hat. Sami A., der angebliche Leibwächter von Osama bin Laden, wurde nach Tunesien abgeschoben, und zwar, indem Behörden eine Gerichtsentscheidung umgangen haben – vielleicht ja wirklich aus Versehen, wahrscheinlich aber, indem sie getrickst haben. Beobachten wir in Vorgängen wie diesem Warnzeichen einer Entwicklung, die wir ernst nehmen sollten?

Die Umstände sind noch nicht ganz aufgeklärt, deshalb sollte man vorsichtig sein mit einer Bewertung. Hier muss aber sicherlich genau hingeschaut werden. Zum Rechtsstaat gehört auch der vertrauensvolle Umgang zwischen staatlichen Organen.

Was sagt der Präsident des Bundesverfassungsgerichts ganz grundsätzlich zum Umgang mit Gerichtsentscheidungen?

Gerichtliche Entscheidungen, seien sie von erstinstanzlichen Gerichten oder vom Bundesverfassungsgericht, sind von anderen Hoheitsträgern zu akzeptieren und um-



Süddeutsche Zeitung vom 26.07.2018

zusetzen. Andernfalls ist das ein Verstoß gegen das rechtsstaatliche Versprechen, das wir uns gegenseitig in der Bundesrepublik gegeben haben. Ein Verstoß, der nicht zu tolerieren ist.

Ein Fall von kalkuliertem Rechtsungehorsam war der des Bürgermeisters von Wetzlar, er hat der NPD den Zugang zu seiner Stadthalle verweigert und sich damit einer klaren Anordnung des Bundesverfassungsgerichts widersetzt. Er tat das natürlich im Wissen, dass er dafür Applaus aus seiner Wählerschaft bekommt. Besteht in solchen Fällen nicht das Risiko, dass man die Popularität der Entscheidung über den Rechtsgehorsam stellt?

Solchen Tendenzen ist unmissverständlich Einhalt zu gebieten. Das hat das Bundesverfassungsgericht auch getan mit der Aufforderung an die Aufsichtsbehörde, den Fall aufzuklären und Sorge dafür zu tragen, dass sich solche Vorgänge nicht wiederholen. Ungeachtet dessen sollte man solche Fälle aber auch nicht überdramatisieren. Sie spielen sich in einer Zeit ab, in der wir mehr als sonst über Rechtsstaatlichkeit nachdenken und diskutieren. Deshalb besteht mitunter die Gefahr, dass wir sie größer machen, als sie sind. Sicherlich, wehret den Anfängen! Aber „Wetzlar“

bringt den Rechtsstaat insgesamt noch nicht auf die schiefe Bahn. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden in aller Regel befolgt und wir werden weiter darauf achten, dass das so bleibt.

Das Reden über Recht und Unrecht ist auch ein Instrument der politischen Kommunikation: Liegt denn in der Unrechtsrhetorik, wie sie in der Flüchtlingsdebatte eingesetzt wurde, ein Problem? Zum Beispiel, als vor zwei Jahren, mit Blick auf die Aufnahme vieler Asylsuchender, von der „Herrschaft des Unrechts“ die Rede war? Bei allem Verständnis für politische Zuspitzung, eine solche Rhetorik halte ich für inakzeptabel. Sie möchte Assoziationen zum NS-Unrechtsstaat wecken, die völlig abwegig sind. Es besteht innerhalb der politischen Parteien und darüber hinaus offensichtlich Uneinigkeit über die rechtliche Bewertung des Regierungshandelns zu Anfang der Migrationskrise, mit einer „Herrschaft des Unrechts“ hätte das aber selbst dann nichts zu tun, wenn die Regierung rechtswidrig gehandelt haben sollte.

Ein weiterer Begriff, der in der aktuellen politischen Debatte um Migration, aber auch um Sicherheit, immer wieder ver-

wendet wird, ist der der „rechtsfreien Räume“ – etwa im Zusammenhang mit dem Flüchtlingsheim in Ellwangen, als Asylbewerber die Abschiebung eines Flüchtlings verhindern wollten und sich deswegen der Polizei in den Weg stellten.

Es existieren sicher Fälle, in denen die Präsenz der Polizei nicht ausreichend war oder ist. Orte, in denen das Recht systematisch und dauerhaft nicht durchgesetzt wird, sind mir in der Bundesrepublik aber

„Populismus untergräbt die Grundannahmen unserer pluralen Demokratie.“

bisher nicht bekannt. Die Sorge der Menschen, dass der Staat ihre Rechte nicht ausreichend schützt, müssen wir indes ernst nehmen. Denn dieser Staat hat ihnen ein Sicherheitsversprechen gegeben, das er einhalten muss. Dass es mehr Polizeipräsenz aber nicht zum Nulltarif gibt, sollte auch allen klar sein.

Ist es nicht auch gefährlich, wenn Verantwortliche von „rechtsfreien Räumen“ sprechen und damit den Bürgern noch mehr Angst machen?

Diese Form von Rhetorik ist aus meiner Sicht eher kontraproduktiv.

Darf man denn den Begriff „Anti-Abschiebe-Industrie“ verwenden?

Ich würde ihn nicht verwenden. Wer rechtsstaatliche Garantien in Anspruch nimmt, muss sich dafür nicht beschimpfen lassen. Diese Art überschießender Rhetorik ist aber nicht neu. Gewiss, sie emotionalisiert Debatten, die man auch sachlicher führen könnte. Aber die Zuspitzung gehört seit jeher zur politischen Auseinandersetzung. Wir sollten daher vorsichtig sein, hier im Zuge einer falsch verstandenen Political Correctness immer gleich den Populismusvorwurf zu erheben. Das Problem des Populismus ist nicht, dass mit harten Bandagen gestritten wird.

Was ist das Problem mit dem Populismus?

Er untergräbt die Grundannahmen unserer pluralen Demokratie. Populistische Politiker gehen von einem homogenen Volk aus und geben vor, genau zu wissen, was dieses Volk will. Sie sehen sich selbst als unmittelbare Repräsentanten des Volkes. Wer sie kritisiert, ist daher ein Feind des Volkes und muss bekämpft werden. Das ist dann schnell jeder, der nicht der Mehrheitspartei zugehörig ist. Diese Vorstellungen finden wir bei vielen der neuen identitären oder illiberalen Bewegungen. In dem Konzept der Demokratie, wie es dem Grundge-



Süddeutsche Zeitung vom 26.07.2018

setz zugrunde liegt, gibt es dagegen eine Opposition, die zur Mehrheit werden kann, es gibt einen demokratischen Austausch mit dem politischen Gegner, der zu richtigen Lösungen führen soll, es gibt Abgeordnete mit einem freien Mandat und zahlreiche andere verfassungsrechtliche Gewährleistungen, die eine offene freiheitliche Gesellschaft garantieren.

Wie diskutiert man mit einer Bewegung, die den Diskurs ablehnt und die Wahrheit für sich in Anspruch nimmt?

Das ist äußerst schwierig. Man kann letztlich nur sachliche Gesprächsangebote machen, die Populisten in Zugzwang bringen

„Die Justiz muss ihre Urteile, aber auch ihre Arbeitsweise besser erläutern.“

oder sie demaskieren, wenn sie das Gespräch verweigern. Demokratische Parteien müssen gerade in heiklen Politikbereichen konkrete Handlungsoptionen aufzeigen, damit es erkennbare Alternativen gibt.

Und das Recht hilft nicht weiter, auch deshalb, weil der Rahmen der Meinungsfreiheit groß ist?

Ja, die liberale Demokratie lebt von Voraussetzungen, die sie selbst nicht vollständig garantieren kann. Wir müssen die Menschen davon überzeugen, dass nur der offene demokratische Diskurs ihnen auch effektive Mitsprache ermöglicht. Es ist ja eine interessante Frage, warum es in der Geschichte immer wieder zu Situationen kommt, in denen Menschen Führer wählen, die dazu neigen, nicht auf sie zu hören und die Rechte der Einzelnen mit Füßen treten.

Was ist Ihre Erklärung dafür?

Angst vor der Zukunft spielt hierbei sicherlich eine wichtige Rolle. Nicht wenige Menschen empfinden die globalisierte Welt des digitalen Zeitalters als Bedrohung für das eigene Leben. Die Arbeitswelt verändert sich, die Geschwindigkeit erhöht sich, der Leistungsdruck wird größer, die Flexibilitätserwartungen steigen, die politische Lage erscheint unübersichtlicher, sicher geglaubte Wahrheiten werden porös. All das wirkt verstörend und verunsichernd: Man verliert ein Stück Heimat. Deshalb ist das Bedürfnis sehr groß, wieder in eine vordisziplinierte, überschaubare Welt eintauchen zu können. Hinzu kommt: Wir leben in einer postmodernen Zeit der Orientierungslosigkeit. Dadurch gewinnen geschlossene Weltbilder an Attraktivität. Sie versprechen Sinnstiftung.

Was also ist zu tun?

Wir müssen uns Gedanken darüber machen, wie wir diese „kalte“ globalisierte Welt etwas „wärmer“ und vielleicht gerechter machen können, beziehungsweise wie wir Globalisierung und Heimat in Einklang bringen. Diese Debatte muss auch mit jenen geführt werden, die Befindlichkeiten ansprechen, über die liberale Demokraten häufig nicht gerne diskutieren wollen: soziale Abstiegsängste, Nationalismus, Fremdenhass, Biedermeierträume.

Lassen Sie uns noch einmal zum Anfang unseres Gesprächs zurückkommen, zum Rechtsstaat. Muss auch die Justiz den Menschen näherkommen?

Das ist mein Credo seit Beginn meiner Amtszeit. Die Justiz muss ihre Urteile, aber auch ihre Arbeitsweise besser erläutern. Denn das Recht erklärt sich nicht von selbst. Deshalb freue ich mich zum Beispiel über den Erfolg der Bücher von Ferdinand von Schirach. Sie zeigen auf eingängige Weise, wie vermeintlich einfache Rechtsfragen mit großen anderen Fragen verbunden sind – Schuld, Sühne, Freiheit, Gerechtigkeit, Liebe, Hass. Und dass es mitunter schwerfällt, eindeutige Antworten auf diese Fragen zu finden. Das Strafrecht ist hier besonders anschaulich, die Komplexität des Rechts und seiner Anwendung zeigen sich aber auch in vielen anderen Lebensbereichen. Hierfür Verständnis bei den Bürgerinnen und Bürgern zu wecken, ist nicht nur, aber auch Aufgabe der Justiz.

Das fordern viele Rechtsexperten doch schon seit Jahrzehnten.

Es hat sich auch schon einiges getan. Eine solche Entwicklung braucht indes Zeit. Ein Richter versteht sich herkömmlicherweise als jemand, der fern von den Zumutungen des Verwaltens und der Politik arbeitet, als jemand, der entscheidet, ohne sich dafür jenseits der Urteilsbegründung rechtfertigen zu müssen. Das reicht nicht mehr. Heute muss die Richterschaft nach außen treten und erklären, wie Justiz funktioniert. Das bedeutet einen kulturellen Wandel, der sich nicht so rasch vollzieht. Dass Bürgerinnen und Bürger autoritative Entscheidungen aufgrund sozialer Einübung einfach hinnehmen, diese Zeiten sind vorbei. Die Bürgerinnen und Bürger wollen wissen, warum sie richterliche Entscheidungen akzeptieren sollen. Die Gründe dafür kann das konkrete Urteil allein nicht liefern.

Es ist ein bisschen wie beim Zahnarzt – vor zwanzig Jahren hätte er einem auch noch nicht erklärt, was er da macht.

Ein durchaus passender Vergleich. Die Zeit der Halbgötter in Weiß ist vorbei. Das gilt auch für die Halbgötter in Schwarz oder in Rot.



Neue Datenschutzregeln nerven Mittelstand fürchtet Abmahn-Maschinerie

svs. FRANKFURT, 27. Juli. Seit Mai gilt in allen Ländern der europäischen Union die Datenschutz-Grundverordnung, welche die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für Unternehmen und Behörden regelt. Gerade hat der Internetgigant Facebook den Rückgang seiner Nutzer in Europa zum Teil auf die neue Verordnung geschoben. Aber auch die kleinen und mittleren Unternehmen hierzulande haben mit dem Regelwerk aus Brüssel erhebliche Probleme, wie eine Untersuchung des Münchner Ifo-Instituts und des Personaldienstleisters Randstad unter rund 1000 Personalverantwortlichen zeigt.

Konkret waren drei von vier Befragten unzufrieden. In den kleineren Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern war der Unmut dabei deutlich größer als in den größeren Einheiten. Der am häufigsten genannte Kritikpunkt war der Aufwand für die Umsetzung der Verordnung im Vorfeld. Dieser Punkt dürfte sich jedoch in den kommenden Monaten erledigen. Verbunden waren damit laut

Befragung auch erhebliche Kosten. Als dauerhafter Kostentreiber dürfte sich dagegen der „enorme Arbeitsaufwand“ entpuppen, welchen die nötigen Dokumentationspflichten nötig machen. Viele Personalleiter bemängeln laut Umfrage zudem die Sinnhaftigkeit der Verordnung sowie deren hohe Komplexität. Letztere führt wiederum dazu, dass die Angst vor der schon „angelaufenen Abmahn-Maschinerie“ wegen angeblicher Verstöße unter den Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sehr hoch ist. Verschiedene Anwaltskanzleien sind auf solche Verfahren spezialisiert. Aus der Zeitarbeitsbranche ist zum Beispiel zu vernehmen, dass Unternehmen abgemahnt wurden, weil sie bestimmte Software auf ihrer Homepage verwenden, die angeblich gegen die Verordnung verstoße. Sie wurden aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und die Kosten für die Abmahnung zu begleichen.

Große Unternehmen begrüßen dagegen den besseren Datenschutz und die gestiegene Sensibilität für das Thema.

Rufe nach milderem Datenschutz

Wirtschaftsrat fordert Ausnahme für den Mittelstand

hw. BERLIN, 30. Juli. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sorgt unvermindert für Unmut bei Wirtschaftspolitikern der Union: Jetzt hat der Wirtschaftsrat eine Ausnahmeregelung für den Mittelstand gefordert und eine gesetzliche Verankerung für das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

„Gerade der Mittelstand plagt sich mit einer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, hoher Bürokratie und in der Folge mit nach wie vor hohen Kosten für die Implementierung“, lässt sich Wolfgang Steiger, Generalsekretär des Wirtschaftsrates, am Montag in einer Mitteilung zitieren. „Mindestens auf die Dauer dieser hohen Rechtsunsicherheit fordern wir eine Mittelstandsklausel ein, in der kleine und mittlere Unternehmen, Vereine, Stiftungen und Start-ups von den Regelungen der DSGVO ausgenommen werden.“ Außerdem müsse der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gesetzlich festgeschrieben werden, damit Behörden „erst ermahnen, dann bestra-

fen“. Der Rat warnt, dass ein Verstoß gegen den Datenschutz durch Konkurrenten abgemahnt werden könnte. Die Auslegung der Landesdatenschutzbehörden führe zu einem „Flickenteppich“.

Die Wünsche des CDU-nahen Vereins erinnern an Ausnahmeregelungen in Österreich: Dort sollen die Behörden ausdrücklich zunächst nur verwarnen. In Deutschland will die Bundesregierung zumindest missbräuchliche Abmahnungen bremsen. Unionspolitiker befürworten eine zeitlich begrenzte Ausnahme für den Datenschutz, die SPD will hingegen verhindern, dass sich Abmahner die Gerichte aussuchen können. Dass Datenschutzverstöße abgemahnt werden können, bezweifeln manche Juristen; jedenfalls ist die befürchtete „Abmahnwelle“ bislang nicht zu erkennen. Die Bundesregierung teilte kürzlich mit, dass sie nach wie vor an Anpassungsgesetzen für das seit über zwei Jahren geltende und seit Mai einzuhaltende Datenschutzrecht arbeite.

Mein Haus, meine Regeln

Von Hendrik Wieduwilt

Erstmals mussten Digitalkonzerne wie Facebook, Google und Twitter berichten, wie sie unter Geltung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) mit rechtswidrigen Inhalten umgehen. Besonders oft melden die Nutzer Volksverhetzung und persönliche Angriffe. Bei Facebook zeichnet sich ab: Der Konzern löscht vor allem gemäß eigenen „Gemeinschaftsstandards“, frei nach dem Motto „mein Haus, meine Regeln“. Zugleich hat es seine Hausregeln so verschärft, dass sie verbieten, was das Strafrecht durchaus erlaubt. Nicht immer versteht der Nutzer, warum dieser Inhalt gelöscht und jener verschont wird. Muss die Politik eingreifen, zumal Facebook ein so wichtiger Kommunikationsraum ist? Der Staat könnte Facebooks Möglichkeit beschränken, durch Kleingedrucktes Nutzer auszuschließen oder deren Inhalte zu sperren. Ein gefährlicher Weg, denn in der SPD träumt man schon davon, den Plattformen bestimmte Inhalte durch „Pluralismusvorgaben“ zu diktieren. Dann würde der Staat über den gewaltigen Medienraum Facebook herrschen. Die Politik sollte der Kommunikation im Netz im Rahmen des Rechts ihre Freiheiten lassen – auch wenn manchem missfällt, wie die Konzerne damit umgehen.



taz vom 30.07.2018

Trans*- und Inter*-Verbände kritisieren Gesetzentwurf

Das Dritte Geschlecht bleibt ein Streitfall: Betroffenenorganisationen lehnen die vom Innenministerium vorgelegte gesetzliche Neuregelung ab. Es drohe eine „erneute Pathologisierung“, warnen sie

Von Patricia Hecht

Mehrere der wichtigsten Verbände für die Belange von trans*- und inter*geschlechtlichen Menschen haben den Gesetzentwurf zum Dritten Geschlecht, den das Bundesministerium für Inneres, Bau und Heimat (BMI) vorgelegt hat, scharf kritisiert. Die Verbände konnten bis 25. Juli Kommentierungen des Entwurfs beim Ministerium einreichen. Das Gesetz soll noch dieses Jahr verabschiedet werden.

In ihrer Stellungnahme lehnt nun etwa die Internationale Vereinigung intergeschlechtlicher Menschen OII Germany den Entwurf rundheraus ab. „Geschlechtliche Selbstbestimmung soll es nur für einen medizinisch eng definierten Personenkreis geben“, schreibt OII. Das würde eine „erneute Pathologisierung intergeschlechtlicher Menschen“ und aller anderen Menschen bedeuten, die einen männlichen oder weiblichen Geschlechtseintrag für sich ablehnen.

Vorarbeiten von Inter*- und Trans*-Verbänden habe das BMI ignoriert, das im Koalitionsver-

trag festgelegte Verbot von geschlechtsangleichenden Operationen bei Kindern werde erneut aufgeschoben. Auch die Restkategorie „weiteres“ lehne man ab. Das BMI hatte zunächst „anderes“ vorgeschlagen, was unter anderem von Frauenministerin Franziska Giffey (SPD) und Justizministerin Katharina Barley (SPD) als herabsetzend und ausgrenzend kritisiert worden war.

Geschlechtliche Selbstbestimmung nur für medizinisch eng definierten Personenkreis

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Herbst 2017 geurteilt, dass „Mann“ und „Frau“ als Angabe im Personenstand nicht ausreichen. Vielmehr müsse der Gesetzgeber eine weitere Option zulassen – und zwar bis Ende 2018. Das Bundesverfassungsgericht hatte durchblicken lassen, dass es durchaus für radikale Lösungen offen ist: Denkbar wäre zum Beispiel, den Geschlechtseintrag im Personenstand

gleich ganz zu streichen, hieß es.

Auch der Verein TransInterQueer TRIQ kritisiert nun jedoch, der BMI-Entwurf sei mit dem „Grundtenor des Urteils“ des Bundesverfassungsgerichts nicht vereinbar. Die enge Begrenzung der Personengruppen, für die der Entwurf gelten soll, sei „nicht grund- und menschenrechtskonform“.

TRIQ schlägt außerdem vor, die für die Umsetzung des Gesetzes zum Dritten Geschlecht entstehenden Kosten, zum Beispiel für Formulare oder Verwaltungssoftware, durch die Reform eines weiteren Gesetzes aufzufangen: die des Transsexuellengesetzes (TSG). Jüngst hatte Ministerin Giffey angekündigt, ein Projekt ihrer Amtsvorgängerinnen Manuela Schwesig und Katharina Barley (beide SPD) weiterzuführen und das seit 1981 geltende TSG „durch ein modernes Gesetz zum Schutz und zur Akzeptanz geschlechtlicher Vielfalt“ zu ersetzen.

Das TSG regelt vor allem, was passieren muss, wenn trans* Personen ihr personenstandsrechtlich erfasstes Geschlecht und ihren Vornamen ändern wollen. Für die Änderung des

Geschlechts im Ausweis müssen zwei unabhängige Gutachten vorliegen, in einem „Alltagstest“ muss bewiesen werden, dass die jeweilige Person dem „Gegengeschlecht“ angehört. Die Verfahren werden von vielen Betroffenen als entwürdigend empfunden und kosten zudem jeweils rund 2.000 Euro.

TRIQ fordert – wie auch die anderen Betroffenenverbände, die Linkspartei und die Grünen – die Gutachtenpflicht abzuschaffen und für die Namens- und Personenstandsänderungen keine psychologischen Begutachtungen mehr heranzuziehen. Ein standesamtlicher Akt, der von der betroffenen Person selbst ausgehe, solle ausreichen.

Die Gelder, die so eingespart würden, sollten für die Umsetzung eines Gesetzes zum Dritten Geschlecht verwendet werden, schlägt TRIQ vor – allerdings für eines, das den Erfordernissen der Betroffenen besser entspricht. Wenn aber sowohl beim Gesetz zur Dritten Option als auch beim TSG nun nur Minimalösungen auf den Weg gebracht werden, würde sich an beiden auf absehbare Zeit nichts mehr ändern.



Ausbildung

Kostentreiber Azubi

Die Bundesregierung plant eine Mindestvergütung für Auszubildende. Das Forschungsinstitut BIBB hat nun ausgerechnet, was auf die Betriebe zukommen könnte.

B. Gillmann, F. Specht Berlin

Lehrjahre sind keine Herrenjahre. Das werden viele junge Leute erfahren, wenn sie jetzt ins neue Ausbildungsjahr starten und Ende August ihren Kontostand anschauen. Wer sich in Ostdeutschland im Fleischerhandwerk ausbilden lässt, erhält 310 Euro im Monat. Schornsteinfeger oder Bäcker bekommen laut Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in Ost wie West 500 Euro oder weniger.

Und dabei handelt es sich um die tarifliche Ausbildungsvergütung. In nicht tarifgebundenen Betrieben wird teilweise noch weniger gezahlt. Für die Gewerkschaften ist deshalb klar: Wenn Betriebe zu Beginn des Lehrjahres über nicht besetzte Ausbildungsplätze klagen und jeder vierte Auszubildende seine Lehre abbricht, dann hat das auch mit der Bezahlung zu tun. „So ist auffällig, dass bei den Friseurinnen und Frisuren die Quote der Vertragslösungen bei rund 50 Prozent liegt“, sagte die Vizevorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB), Elke Hannack, dem Handelsblatt. Das sei für Betriebe wie Azubis gleichermaßen schlecht. Die Mindestausbildungsvergütung könne neben der Verbesserung der Ausbildungsqualität ein Schutz gegen Abbrüche sein.

Die Bundesregierung will die Mindestausbildungsvergütung bis zum 1. Januar 2020 im novellierten Berufsbildungsgesetz verankern, auch um die duale Ausbildung attraktiver zu machen. So steht es im Koalitionsvertrag. Noch ist offen, bei welchem Betrag die Untergrenze, die vor allem auf nicht tarifgebundene Unternehmen zielt, eingezogen werden soll.

Das BIBB hat in einer Studie, die dem Handelsblatt vorab vorliegt, schon mal die Belastung der Betriebe für verschiedene Szenarien durchgespielt.

Kleinbetriebe betroffen

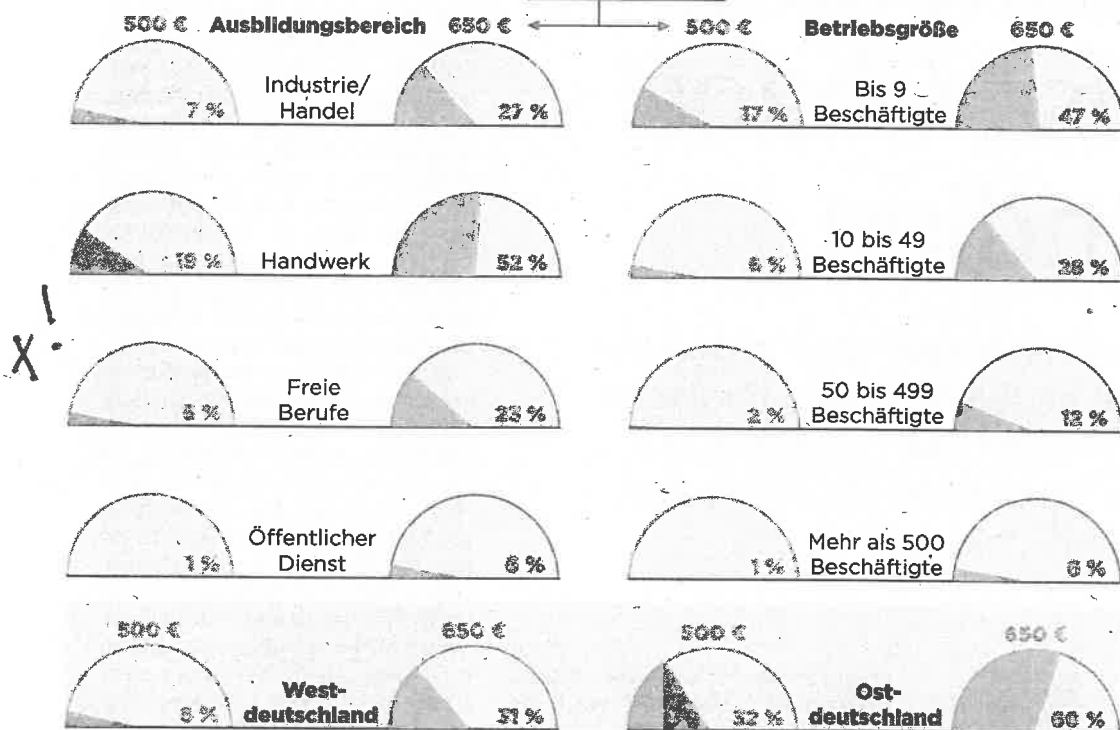
Demnach müssten bei einer Mindestausbildungsvergütung von 500 Euro im ersten Lehrjahr rund elf Prozent aller Ausbildungsbetriebe ihren Lehrlingen mehr zahlen als heute. Bei einer Untergrenze von 650 Euro wäre schon mehr als jeder dritte betroffen. Die Simulation lasse zwar keine abschließenden Aussagen über die tatsächlichen Auswirkungen zu, kommentierte BIBB-Präsident Friedrich Hubert Esser die Zahlen. Aber: „Letztendlich gilt es, die Ausbildungsbereitschaft gerade der Kleinbetriebe nicht weiter zu gefährden.“

Denn sie sind es, die die Hauptlast der Ausbildung tragen. 85 Prozent der Ausbildungsbetriebe haben weniger als 50 Beschäftigte. Von den Kleinstbetrieben mit weniger als zehn Beschäftigten wären 17 Prozent durch eine Untergrenze von 500 Euro tangiert. Bei 650 Euro wäre es dagegen schon fast jeder zweite. Die Unternehmen im Osten wären überproportional betroffen.

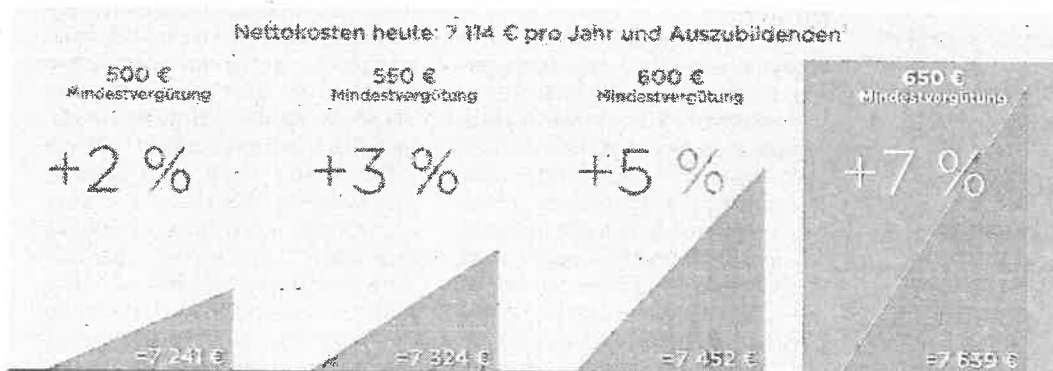
Die 650 Euro hat das BIBB dabei nicht aus der Luft gegriffen. So fordert der DGB, die Untergrenze bei 80 Prozent der durchschnittlichen tariflichen Ausbildungsvergütung einzuziehen. Für 2017 hätte das 635 Euro im ersten Lehrjahr entsprochen. Danach stiege die Vergütung über 696 Euro im zweiten und 768 Euro im dritten, auf 796 Euro im vierten Jahr. „Im Kern geht es um die Frage: Sehen Betriebe ihre Azubis als billige Arbeitskräfte, oder investieren sie in ihre künftigen Fachkräfte?“, sagt Hannack.

Viele Betriebe müssten mehr zahlen

Ausbildungsbetriebe, die von einer Mindestvergütung im 1. Lehrjahr betroffen wären



Auswirkungen einer Mindestvergütung auf die Nettokosten der Ausbildung



Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2017 in Deutschland insgesamt

Monatlicher Betrag im 1. Ausbildungsjahr²

Höchste	Niedrigste
973 € Bankkaufmann	537 € Parkettleger
973 € Elektroniker für Geräte und Systeme	530 € Steinmetz und Steinbildhauer ³
973 € Technischer Modellbauer	524 € Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk
973 € Technischer Produktdesigner	500 € Bäcker
973 € Technischer Systemplaner	450 € Schornsteinfeger

HANDELSBLATT 1) Branchenübergreifend, bundesweiter Durchschnitt; 2) Durchschnitt; 3) Alle Fachrichtungen // Quelle: BIBB



Die BIBB-Zahlen zeigen, dass das Handwerk von einer Untergrenze besonders stark tangiert würde. Demnach zahlt heute jeder zweite Handwerksbetrieb weniger als 650 Euro, immerhin noch jeder fünfte unterschreitet die 500-Euro-Marke.

Etwas besser sieht es im Zuständigkeitsbereich der Industrie- und Handelskammern (IHK) aus. Der Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK), Eric Schweitzer, hatte denn auch jüngst bei der Präsentation der Ausbildungsumfrage erklärt, dass die geplante Untergrenze seine Verbandsmitglieder wahrscheinlich kaum treffen werde. Ein Trugschluss: Denn 650 Euro Mindestvergütung bedeuten laut BIBB auch für 27 Prozent der IHK-Betriebe eine Mehrbelastung.

Beim Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) sieht man die Pläne der Bundesregierung äußerst kritisch. „Ausbildungsvergütung und Lohn dürfen nicht in einen Topf geworfen und verwechselt werden“, sagte Generalsekretär Holger Schwannecke dem Handelsblatt. Eine Ausbildungsvergütung sei ein Zu-

„
**Ausbildungs-
vergütung
und Lohn
dürfen nicht in
einen Topf
geworfen und
verwechselt
werden.**

Holger Schwannecke
Generalsekretär ZDH

schuss zum Lebensunterhalt während einer Zeit des Lernens und Erlernens, Azubis seien noch keine vollwertigen Arbeitskräfte. „Auch ein Student bekommt während seiner universitären Ausbildung schließlich keine Studienvergütung“, sagte Schwannecke. Dafür habe er Vergünstigen wie zum Beispiel ein Semesterticket, von denen Lehrlinge nicht profitierten.

Die Wirtschaft fürchtet vor allem die höheren Kosten. Über alle Ausbildungsbereiche, Betriebsgrößen und Regionen hinweg wenden die Unternehmen heute 7114 Euro je Auszubildendem und Jahr auf. Nach der Simulation des BIBB würden diese Kosten durch die Vergütungsuntergrenze um zwei bis sieben Prozent steigen. Sollten Betriebe durch staatlich festgesetzte Mindestausbildungsvergütungen überfordert werden, würde sich vermutlich der ein oder andere Betrieb aus der Ausbildung zurückziehen, warnt Schwannecke. Ein Alarmruf: Denn schon im vergangenen Jahr ist die Quote der Ausbildungsbetriebe an allen Unternehmen erstmals unter 20 Prozent gesunken.



Komplett kostenlos?

Es stimmt schon: Kita-Gebühren von mehreren hundert Euro im Monat je Kind sind für viele nur schwer zu stemmen – obwohl dieser Betrag bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten abdeckt. Zwar stehen die Betreuungskosten in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Geburtenrate – aber wer will nicht die (berufstätigen) Eltern entlasten? Die Frage ist allerdings, ob man wirklich das Angebot der Tagesstätten komplett kostenlos für alle anbieten sollte. Das ist offenbar der Trend, Berlin ist nun der Vorreiter. Aber warum werden die Gebühren nicht erst einmal gesenkt oder je nach Bedürftigkeit gestaffelt? Es sollte schon jedem klar werden, dass eine (gute!) Betreuung auch etwas wert ist, im Grunde sogar ziemlich viel. Der Staat muss zweifellos ein Interesse an seiner eigenen Zukunft haben, und wo könnte er das besser zeigen als auf diesem Gebiet? Aber die Daseinsvorsorge ist ja auch sonst nicht flächendeckend „umsonst“ zu haben. Die Hartz-IV-Hauptstadt-Berlin, die ihre Armut stolz vor sich herträgt, setzt fürwahr ein Zeichen. Möge es nützen! Mü.

Berlin schafft Kita-Gebühren ab

BERLIN, 30. Juli (dpa). Eltern in Berlin müssen für die Betreuung ihrer Kinder in Kitas oder bei Tagesmüttern generell keine Beiträge mehr zahlen. Vom 1. August an kostet die Kinderbetreuung auch für Kinder unter einem Jahr nichts mehr; die anderen fünf Jahre vor Schulbeginn waren schon seit 2007 schrittweise beitragsfrei gestellt worden. In allen Altersklassen müssen Eltern auch in Zukunft das Essen in den Kitas finanzieren. Berlin ist damit das erste Bundesland, das die Gebühren komplett abschafft. In Rheinland-Pfalz gibt es die Beitragsfreiheit für Kinder von zwei Jahren an. In Niedersachsen und Hessen ist die Betreuung von Kindern ab drei Jahren beitragsfrei.



Das falsche Signal

Dr. André-M. Szesny

Die Verfassungsbeschwerden der Kanzlei Jones Day, von drei ihrer Anwälte und ihrer Mandantin, der Volkswagen AG, gegen die Durchsuchung der Kanzleiräume und Sicherstellung anwaltlicher Dokumente sind gescheitert. Karlsruhe nahm sie mangels grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung nicht zur Entscheidung an.

Die 3. Kammer des Zweiten Senats bescheinigte dem LG München I, dass dessen restriktive Auslegung des Beschlagnahmeschutzes bei Anwälten keine Grundrechte der Beschwerdeführer verletzt. Der Kanzlei Jones Day verweigerte sie mangels Beschwerdebefugnis den Grundrechtsschutz, weil es sich um eine Nicht-EU-Gesellschaft handele. Auch die Beschwerde der bei ihr tätigen Anwälte nahm die Kammer nicht an, weil sie Grundrechtsschutz nicht „ad personam“ begehren könnten. Nicht-EU-Sozietäten werden die Entscheidung zum Anlass nehmen, die Voraussetzungen für ihre Grundrechtsfähigkeit zu schaffen, etwa durch Gründung rechtlich selbstständiger Einheiten vor Ort. Denn die mangelnde Grundrechtsfähigkeit und die damit einhergehende Schutzlosigkeit sind ein dramatischer Wettbewerbsnachteil in allen Beratungsbereichen.

Auslegung des Anwaltsprivilegs

Im Beschluss über die Verfassungsbeschwerde der Volkswagen AG bescheinigt die Kammer der engen Auslegung des Anwaltsprivilegs durch das LG Verfassungsmäßigkeit. Er enthält – to make a long story short – drei zentrale Aussagen: Erstens beziehe sich das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO ausschließlich auf das Mandatsverhältnis mit Beschuldigten. Für andere als Verteidigungsmandate gelte das Verbot nicht. Zweitens entfalte § 97 StPO als *lex specialis* eine Sperrwirkung im Hinblick auf § 160a StPO, der Rechtsanwälte und andere Berufsgeheimnisträger vor strafprozessualen Maßnahmen schützt. Beschlagnahmen fallen danach *per se* nicht in den Anwendungsbereich des § 160a StPO. Drittens sperre § 160a StPO keine Durchsuchungen, soweit diese auf eine nach § 97 StPO zulässige Beschlagnahme abzielen.

Damit negiert die Kammer ein allgemeines Anwaltsprivileg für Durchsuchung und Beschlagnahme. Die Grenze der Schutzlosigkeit vor diesen Maßnahmen bildet nur noch das Verhältnismäßigkeitsgebot. Begründet wird dies mit Strafverfolgungsinteressen und dem Willen des Gesetzgebers. Außer Acht ließ die Kammer, dass der Gesetzgeber bei der Neuregelung des § 160a StPO gerade das Ziel verfolgte, das Schutzniveau für Rechtsanwälte demjenigen für Verteidiger anzugleichen (BR-Drs. 229/10, S. 2 f.).

Die Beschlüsse senden ein falsches Signal: Wer damit rechnen muss, dass der Staat unter Missachtung des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant Zugriff auf die säuberlich aufgearbeitete Beweiskette für Compliance-Verstöße nimmt, wird sich zweimal überlegen, ob er interne Untersuchungen beauftragt und sich damit in Sanktionierungsgefahr begibt. Genau deshalb sehen derzeit diskutierte Entwürfe eines Unternehmensstrafrechts eine Beschlagnahmefreiheit zugunsten von Unternehmensanwälten vor. Zu Recht. Denn darin liegt ein positiver Anreiz zur effektiven Aufklärung von Compliance-Verstößen. Die Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Unternehmen und Anwalt, die die Auslegung der §§ 97, 160a StPO durch das LG München I und das BVerfG mit sich bringt, passt nicht in ein modernes Strafprozessrecht.

Immerhin anerkennt die Kammer die Schutzwürdigkeit des Unternehmensverteidigers. Die hierfür erforderliche „beschuldigtenähnliche Stellung“ trete indes erst dann ein, wenn eine künftige Nebenbeteiligung infrage kommt. Nicht verfassungsrechtlich zu beanstanden sei die Ansicht, dass hierzu die Voraussetzungen der Anhörungspflicht des nebensubstituierenden Unternehmens vorliegen müssen. Immerhin soll – so die Kammer – eine beschuldigtenähnliche Stellung schon früher in Frage kommen, etwa beim hinreichenden Verdacht für eine durch eine konkrete Leitungsperson begangene Straftat oder Aufsichtspflichtverletzung.

Trotz der Einengung des Anwaltsprivilegs darf ein Unternehmen nicht von Aufklärungsmaßnahmen Abstand nehmen: Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Compliance-Pflicht, deren Verletzung zu Schadensersatzansprüchen des Unternehmens gegen seine handelnden Organmitglieder wie auch zu einer straf- und bußgeldrechtlichen (Geschäftsherren- oder Aufsichtspflichtigen-) Haftung führen kann. Umgekehrt – und das ist das richtige Signal! – führen Compliance-Bemühungen auch nach entdeckten und aufgeklärten Verstößen nach jüngster Rechtsprechung des BGH zu erheblichen Milderungen der Verbandsgeldbuße. ◦



tat vom 01.08.2018

Nachtflug am BER **Klagen nicht angenommen**

Anwohner und Gemeinden am künftigen Hauptstadtflughafen Berlin Brandenburg (BER) sind mit Verfassungsbeschwerden gegen die Nachtflugregelung gescheitert. Das Bundesverfassungsgericht nahm drei Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts mit einer am Dienstag veröffentlichten Entscheidung der 2. Kammer des Ersten Senats nicht zur Entscheidung an. Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung ihrer Rechte auf Gesundheit und rechtliches Gehör. Der Flugverkehr am BER soll bis 23.30 Uhr und ab 5.30 Uhr grundsätzlich zulässig sein. Von 0.00 Uhr bis 5.00 Uhr gilt eine Nacht-kernzeit, in der nur besonders geregelte Flugaktivitäten zulässig sind. *(dpa)*

„Nacht nicht zum Tag machen“

Bundesverfassungsgericht weist Beschwerden gegen BER-Nachtflüge zurück

KARLSRUHE - Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe hat die Nachtflug-Regelungen für den künftigen Hauptstadtflughafen BER gebilligt. Mit drei am Dienstag veröffentlichten Beschlüssen wies es Verfassungsbeschwerden von Anwohnern und Anliegergemeinden ab (Az: 1 BvR 612/12 und 1 BvR 682/12).

Vorgesehen ist ein absolutes Flugverbot nur für die „Nacht kernzeit“ von Mitternacht bis 5 Uhr. Jeweils in der halben Stunde davor und danach soll auch ein Flugverbot gelten, aber mit großzügigen Ausnahmen. Die „Nacht randstunden“ von 22 Uhr bis 23.30 Uhr und 5.30 Uhr bis 6 Uhr sind weitgehend für den Flugbetrieb geöffnet. Diese Regelungen waren bereits 2009 getroffen worden, nachdem das Bundesverwaltungsgericht die ursprüngliche Planfeststellung teilweise verworfen hatte. Die Neuregelung hatten die Leipziger Richter dann in einem weiteren Verfahren gebilligt.

Mit ihren Beschwerden kritisierten zwei Anwohner und vier Gemeinden, ein Gutachten zu dem Fluglärm sei fehlerhaft oder komplett nicht verwendbar gewesen. Entsprechende Rügen habe das Bundesverwaltungsgericht übergangen.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte nun aber das Leipziger Urteil. „Das Bundesverwaltungsgericht hat das Vorbringen der Beschwerdeführer nicht übergangen, sondern lediglich anders gewürdigt“, stellten die Karlsruher Richter klar.

Im Ergebnis habe das Bundesverwaltungsgericht die widerstreitenden Interessen der Nachtruhe und des Luftverkehrs angemessen abgewogen. Es habe insbesondere betont, dass in den Nacht randstunden von 22 Uhr bis 23.30 Uhr und 5.30 Uhr bis 6 Uhr „die Nacht nicht zum Tag werden“ dürfe und hier ein allmähliches „Ab- und Anschwellen“ des Luftverkehrs“ angemahnt.

Die Eröffnung des Flughafens BER ist mehrfach verschoben worden. Sie ist nun für Oktober 2020 geplant. Bisher gibt es am bestehenden Flughafen in Schönefeld, anders als in Tegel, kein Nachtflugverbot. AFP

BER ups and downs



*Der Flugbetrieb sollte ursprünglich am 3. Juni 2012 starten.

** Der Flughafen soll im Oktober 2020 in Betrieb gehen. Wir rechnen mal großzügig mit dem 31. Oktober.

taz vom 01.08.2018

Deutschland unten ohne wird hart bestraft

Wegen der Verbreitung einer ums Gold verkürzten deutschen Fahne während der Fußball-Europameisterschaft 2016 muss ein Mann in Berlin 2.500 Euro Strafe zahlen

Aus Berlin **Erik Peter**

Das Corpus Delicti wurde nicht präsentiert, womöglich hätte es ja die Würde des Gerichts verletzt. Ob es der Wahrheitsfindung gedient hätte, darf ebenso bezweifelt werden, schließlich gibt es das belastende Foto. Es zeigt eine Deutschlandfahne – zumindest das, was davon übrig ist: Ein Fähnchen in Schwarz-Rot, ohne den charakteristischen „senffarbenen“ Streifen – das Bundesverfassungsgericht hat diese Bezeichnung ausdrücklich erlaubt. Eine Flagge also, die eher für anarcho-kommunistische Träume oder die Clubberer vom 1. FC Nürnberg steht als für die Bundesrepublik Deutschland.

Weil es aber nun mal eine Nationalfahne war, wie ein kleiner goldener Reststreifen erahnen ließ, musste sich am Diens-

tag der Angeklagte Daniel S. vor dem Kriminalgericht in Berlin-Moabit verantworten. Durch das Posten des Bildes der gekürzten Fahne habe er gegen den Paragraphen 90a des Strafgesetzbuches verstoßen, sich der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole schuldig gemacht, so der Vorwurf. Und der wiegt

„Ich fand eine Flagge in unserem Büro und wollte ein Zeichen setzen: #CuttheGold“

schwer: Eine solche Tat wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Am Ende kam S. um das Gefängnis herum, wurde jedoch schuldig gesprochen. 50 Tages-

sätze zu je 50 Euro muss er nun zahlen.

Zur Last gelegt wurde dem Angeklagten, am 7. Juni 2016 die Fahne für alle Kollegen sichtbar an seinem Arbeitsplatz in Berlin-Neukölln zur Schau gestellt und dann ein Bild davon auf seinen Facebook- und Instagram-Profilen veröffentlicht zu haben. Dazu schrieb der Programmierer, auf englisch: „Ich fand eine Flagge in unserem Büro und wollte ein Zeichen setzen: #CuttheGold.“

Der 38-jährige S. ließ seine Anwälte eine Erklärung verlesen, in der er den wesentlichen Tatvorwurf – das Posten des Bildes – gestand. Er betonte jedoch, dass er die Fahne in diesem Zustand gefunden habe – was glaubwürdig erschien. Denn drei Tage vor Beginn der Fußball-Europameisterschaft der Männer 2016 in Frankreich, bei der Deutschland

später im Halbfinale scheiterte, waren ja genug Fähnchen, auch verunstaltete, im Umlauf. Dann will sich S. an einen Aufruf zum Tag der Deutschen Einheit erinnern haben, der das Abtrennen des goldenen Streifens propagierte. Deshalb habe er das entsprechende Hashtag: „Cut the Gold“ gesetzt.

Der etwa 20-sekündigen Erklärung des bislang nicht vorbestraften Angeklagten, folgten die Plädoyers der Staatsanwältin (Forderung: 40 Tagessätze à 60 Euro) und der Anwältin („Freispruch“). Nach kaum fünf Minuten war die Verhandlung beendet. Die Richterin zog sich zurück, kam wieder und urteilte ab. Das Zerstören der Fahne könne S. nicht nachgewiesen werden, doch um eine Verunglimpfung handle es sich zweifelsfrei. Einfach gemacht habe sie sich das Urteil nicht, so die Richterin. Sie habe abwägen müssen zwischen dem Rechtsverstoß und der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit. Am Vorabend habe sie sich zum Thema „deutsche Fahne“ juristisch kundig gemacht, sagte sie.

Die schwarz-rot-goldene Fahne wurde erstmals 1832 auf dem Hambacher Fest geführt. Mit Blick auf die Nazis und ihre schwarz-weiß-rote Fahne sagte die Richterin: „Gerade ums Gold wurde viel gestritten, es steht auch für was.“ Nämlich, so ihre Ausführung, für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, also Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat. Daran scheine den Angeklagten ja etwas zu stören.

Der verurteilte S. äußerte sich auch nach Ende des Prozesses nicht. Die Frage, wer sich derart verletzt fühlte und das Bild zur Anzeige brachte, blieb damit unbeantwortet.



Sofa oder Balkon?

Ein Schüler klagt um mehr Bafög. Der Richter empfiehlt: Untervermietung

Von Lin Hierse

Ein Richter am Sozialgericht kann monatlich um die 7.000 Euro verdienen. Mit einem solchen Einkommen weiß man genau: Studierende und Auszubildende brauchen nicht zwingend mehr Unterstützung vom Staat, wenn es mit der Miete knapp wird. Mindestens genauso gut könnten sie mit ihrem Wohnraum Geld verdienen, etwa durch die Vermietung der Couch oder eines Zelttes auf dem Balkon.

Das empfiehlt zumindest ein Richter am Berliner Sozialgericht einem Schüler, dessen Bafög-Satz nicht zum Leben reicht. Zwar gestand der Richter in seinem Schreiben an den Antragsteller zu, dass der in einer mit 28,25 Quadratmeter „nicht besonders großen“ Wohnung lebe. Doch sei es bei Studierenden und Auszubildenden in Großstädten „keinesfalls unüblich, selbst in engsten Verhältnissen mit mehreren Personen zu wohnen“.

Zelt auf dem Balkon

Seine Behauptung belegt der Staatsdiener mit einem Verweis auf Zeitungsberichte über ein für 260 Euro im Monat zu mietendes Zelt auf einem WG-Balkon und ein Inserat, das eine Schlafcouch für 39 Euro pro Tag anbietet. Bis zu 250 Euro könne der Schüler sich auf diese Weise hinzuverdienen und so seine Mietkosten von rund 325 Euro senken. Die Anwaltskanzlei des jungen Mannes aus Bangladesch teilte einen Auszug des richterlichen Schreibens vergangene Woche auf Facebook. Das Sozialgericht beklagt daraufhin, der Post würde die Sache verzerrt wiedergeben. Der Hinweis des Richters auf die Möglichkeiten der Untervermietung sei kein Grund für die Ablehnung des Antrags gewesen, sondern lediglich Teil sogenannter nicht tragender Entscheidungsgründe.

Wohnen oder arbeiten

Der Antragsteller hatte zuvor als Asylbewerber Leistungen vom Bezirksamt bezogen. Dann habe er ohne Kenntnis der Behörden eine Ausbildung begonnen und rückwirkend seit September 2017 Bafög erhalten. Das Bezirksamt strich daraufhin seine Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz (AsylbLG), da er davon aufgrund des Bezugs von Bafög ausgeschlossen sei. Sein Asylantrag liegt derweil einer Härtefallkommission vor, eine Entscheidung steht noch aus.

Als Asylbewerber bekam der 20-jährige Leistungen in Höhe von rund 744 Euro. Sein Bafög-Anspruch wurde hingegen auf 504 Euro monatlich festgesetzt, wovon es sich abzüglich der Miete kaum leben lässt. Man habe gegen den Beschluss vor dem Landessozialgericht Potsdam im Eilverfahren Beschwerde eingelegt, sagte Jan Becker, Anwalt des Antragstellers, der *Berliner Morgenpost*.

Andernfalls müsste der Mann seine Ausbildung abbrechen, um die Miete zahlen zu können.



28 Quadratmeter

*BERND MATTHIES liest in einem Urteil
des Berliner Sozialgerichts*

Zum überbevölkerten Berlin des frühen 20. Jahrhunderts zählte auch der „Schlafbursche“. Das war ein Schichtarbeiter ohne eigene Wohnung, der tagsüber für schmales Geld in anderer Leute Bett übernachtete, wenn die arbeiten waren. Das Modell schien mangels Schichtarbeitern ausgestorben – aber hat es eventuell Zukunft beim Berliner Sozialgericht? Dort klagte ein Asylbewerber, der zur Schule geht, auf 28,25 Quadratmetern wohnt, von Bafög lebt und erfolglos ergänzende Sozialhilfe beantragt hatte, um über die Runden zu kommen.

Die billigt ihm nun im Eilverfahren auch das Gericht nicht zu, und zwar mit einer bemerkenswerten Begründung: Er könne ja zumindest einen Schlafplatz auf dem Sofa nach WG-Art vermieten oder – wie der Richter bei eBay gelesen hatte – durch Aufstellen eines Zelts auf dem Küchenbalkon für Untermieter glatt 260 Euro im Monat erzielen. That's Berlin!

28,25 Quadratmeter – das ist eine sehr, sehr kleine Wohnung. Auch für sie gilt ganz sicher normales Mietrecht, das bei Untervermietung eines Zelts auf dem Küchenbalkon die sofortige Kündigung ermöglicht. Aber das müssen Sozialrichter vermutlich nicht mal wissen, wenn sie derart weltfremde und unwürdige Vorschläge in die Welt setzen.



taz vom 01.08.2018

Freispruch für Ralf S. im Düsseldorfer Wehrhahn- Prozess

Bei dem Anschlag in der NRW-Landeshauptstadt waren vor 18 Jahren mehrere Aussiedler nun keine Beweise, dass der Angeklagte der Täter war – trotz Aussagen, in denen er sich

verletzt worden. Das Gericht sah selbst belastet hatte

Aus Düsseldorf **Anett Selle**

Das Landgericht Düsseldorf hat am Dienstag den Angeklagten Ralf S. im sogenannten Wehrhahn-Prozess freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hatte eine lebenslängliche Freiheitsstrafe für den 52-jährigen wegen versuchten Mordes in zwölf Fällen gefordert.

Der Wehrhahn-Prozess sollte einen 18 Jahre zurückliegenden Anschlag an der gleichnamigen Düsseldorfer S-Bahn-Station aufarbeiten: Am 27. Juli 2000 war eine Gruppe von zwölf AussiedlerInnen aus ehemaligen Sowjetstaaten – sechs von ihnen jüdischen Glaubens – auf dem Rückweg von ihrem Sprachkurs. Als sie die S-Bahn-Station passierten, zündete jemand per Fernzünder eine Rohrbombe. Der Sprengsatz explodierte, Bombensplitter flogen, zehn AussiedlerInnen wurden verletzt, einige lebensgefährlich. Ein Splitter traf eine 26-jährige Schwangere, ihr Kind starb.

Für ein Urteil reicht es nicht: „Die Kammer konnte nicht die für eine Verurteilung erforderliche Überzeugung gewinnen“, sagt Richter Rainer Drees. Die Beweisanzeichen seien nicht ausreichend, um den Angeklagten zu überführen. Selbst in Summe komme man „nicht über Vermutungen hinaus“. Zeugenberichte darüber, dass der Angeklagte die Tat in Gesprächen gestanden haben soll, seien keine Basis für einen Schuldspruch. „Manche Zeugen präsentierten Angaben, die ih-

ren früheren Antworten diametral entgegenstanden“, so Drees. Warum, hätten die Zeugen selbst nicht erklären können.

Auch Mitschnitte aus Telefonaten des Angeklagten, in denen er sich selbst belastet hatte, seien wenig zuverlässig. Der Angeklagte habe im gesamten Verfahren durchweg gelogen: Daher sei für die Kammer schwer

einzuordnen, welche Tragfähigkeit seine Aussagen in anderen Situationen hätten. Da S. eine „Neigung zur Selbstinszenierung“ habe, prahle er gerne und habe die Tat wenn, dann fälschlicherweise gestanden.

Dass das Gericht den Angeklagten für einen chronischen Lügner zu halten scheint, dürfte auch ein Erfolg der Verteidigung



sein: Fußte doch ein wichtiger Teil ihrer Strategie darauf, S. als Spinner darzustellen, der zwar fremdenfeindlich und nazistisch auftritt, prahlt und lügt – aber unschuldig ist.

Die Spur zu S. war die einzige nach dem Wehrhahn-Anschlag. S. hatte einen Militarieladen gegenüber der Sprachschule, war bekannt für seinen

Hass auf AusländerInnen und soll mit SprachschülerInnen wie jenen, auf die der Anschlag verübt wurde, aneinandergeraten sein. Am Tag der Tat, so hatte S. ausgesagt, sei er von der Arbeit nach Hause gekommen, habe geschlafen und Musik gehört. Tatsächlich sei er krankgeschrieben gewesen, hatte Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück widersprochen. Zudem hatte eine Zeugin angegeben, beim Knall aus dem Fenster geschaut und einen Mann auf einem Stromkasten gesehen zu haben, mit direkter Sicht auf den Tatort. Dieser Mann habe eine weinrote Mütze mit Nieten getragen: Eine Mütze, wie sie S. nach Aussage anderer ZeugInnen besaß. Doch auch das ist kein Beweis, nur ein Indiz.

„Wir haben es uns nicht leicht gemacht“, sagt Drees. „Wir haben genau abgewogen, was für und was gegen den Angeklagten spricht.“ Da S. sich in der Vergangenheit über die Anschlagsoffer und alle anderen AusländerInnen „zynisch verachtend“ geäußert hätte, sei ein fremdenfeindlicher Anschlag „keinesfalls persönlichkeitsfremd“. Doch Rassismus sei kein Schuldbeweis – ebenso wenig wie der Mitschnitt eines Telefonats, in dem der Angeklagte in Bezug auf den Anschlag gesagt hat: „Was ich da gemacht habe ... Gemacht haben soll.“ Der Freispruch sei keine Niederlage der Staatsanwaltschaft, sondern lediglich das Ergebnis rechtsstaatlicher Prinzipien, sagte Drees.



Drama ohne Ende

18 Jahre nach dem Bombenanschlag am Düsseldorfer S-Bahnhof Wehrhahn endet der Prozess gegen den tatverdächtigen Rechtsextremen mit Freispruch

BERLIN - Das Urteil fällt fast auf den Tag 18 Jahre nach dem Anschlag – doch die Tat bleibt ungesühnt. Das Landgericht Düsseldorf hat am Dienstag im Prozess zu der Sprengstoffexplosion vom 27. Juli 2000 am Düsseldorfer S-Bahnhof Wehrhahn den Angeklagten Ralf S. freigesprochen. Bei dem Angriff mit einer Rohrbombe hatten zehn Sprachschüler russischer, ukrainischer und aserbaidschanischer Herkunft, sechs von ihnen Juden, zum Teil schwere Verletzungen erlitten. Eine junge Frau verlor durch einen Metallsplitter ihr ungeborenes Kind. Die Strafkammer sei zu dem Ergebnis gekommen, „dass die Indizienbeweise auch in der Summe nicht ausreichen, um die Täterschaft des Angeklagten zweifelsfrei nachzuweisen“, teilte das Landgericht mit.

Der Freispruch für den Mann aus der rechten Szene hatte sich abgezeichnet. Im Mai entließen ihn die Richter aus der Untersuchungshaft. Staatsanwaltschaft und Opferanwälte halten Ralf S. weiterhin für den Attentäter. Oberstaatsanwalt Ralf Herrenbrück hatte lebenslange Haft gefordert. Nebenklage-Anwalt Juri Rogner sagte im Plädoyer, „wenn der Wehrhahn-Anschlag das schwerste Verbrechen in der Düsseldorfer Nachkriegsgeschichte war, ist die Kammer gerade dabei, den größten Fehler der Nachkriegsgeschichte zu begehen“. Staatsanwaltschaft und Nebenkläger werden das Urteil wahrscheinlich anfechten.

Das Verbrechen hatte Entsetzen ausgelöst. Der damalige Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) sprach vom Verdacht ei-

nes fremdenfeindlichen Hintergrunds. Es kam zu einer Welle der Empörung über rechte Gewalt, obwohl kein Täter bekannt war. Nach einem weiteren Anschlag im selben Jahr in Düsseldorf, getroffen wurde die Synagoge, rief Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) einen „Aufstand der Anständigen“ aus. Schröder setzte sich auch für ein Verbot der NPD ein. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat scheiterten jedoch mit ihren Anträgen. Das Bundesverfassungsgericht stellte das Verbotverfahren im März 2003 wegen V-Leuten in Vorständen der NPD ein.

Ralf S. geriet gleich zwei Mal ins Visier der Ermittler

Bei der Polizei waren kurz nach dem Anschlag Hinweise auf Ralf S. eingegangen. Eine Durchsuchung der Wohnung des Ex-Soldaten und seines Militaria-Ladens, nicht weit von der Sprachschule der Opfer entfernt, erbrachte nichts. Die Ermittler machten weiter und vernahmen mehr als 1400 Personen. Stadt und Staatsanwaltschaft lobten 120 000 D-Mark Belohnung für Hinweise auf den oder die Täter aus. Nach dem Ende des NSU 2011 wurde geprüft, ob die Terrorzelle den Anschlag verübt haben könnte. Belege fanden sich nicht. Und dann geriet Ralf S. 2014 wieder ins Visier der Strafverfolger.

Der Mann saß wegen seiner Schulden im Gefängnis. Ein Mithäftling berichtete der Polizei, Ralf S. habe sich ihm gegen-

über der Tat bezichtigt. Die Behörden führen die Ermittlungen wieder hoch, im Januar 2017 reichten die Indizien für einen Haftbefehl. Ralf S. bestritt, den Anschlag begangen zu haben, verwickelte sich aber in Widersprüche. Die Staatsanwaltschaft klagte ihn wegen versuchten Mordes in zwölf Fällen an. Am Tatort hatte sich ein Dutzend Sprachschüler aufgehalten.

Im Prozess sagte Ralf S., er sitze auf der Anklagebank „wegen Wichtigtuerei“. Nach 25 Prozesstagen meinten auch die Richter, Zeugenaussagen zuungunsten von S. seien „nicht hinreichend belastbar“. Der Angeklagte kam aus der U-Haft frei, nach dem Urteil vom Dienstag hat er erst mal nichts mehr zu befürchten.

Unterdessen wirft die Linken-Bundestagsabgeordnete Martina Renner der Bundesregierung vor, die rechtsterroristische Gefahr zu ignorieren. Anlass ist eine Antwort des Justizministeriums auf Renners Anfrage zu drei „Feindeslisten“ von Rechtsextremisten

Das Ministerium spricht von insgesamt 35 000 Daten. Das sind die 10 000 Datensätze, die der NSU gesammelt hatte, die von dem terrorverdächtigen Bundeswehroffizier Franco A. und mutmaßlichen Komplizen angelegte Liste mit 32 Personen und Örtlichkeiten sowie Daten der Prepper-Gruppe „Nordkreuz“ zu 25 000 Personen. Renner hält dem Bundeskriminalamt vor, nur drei Personen über eine Gefährdung informiert zu haben. Das BKA sagt allerdings, es habe bei allen Listen die Polizeien der Länder eingeschaltet.

FRANK JANSEN



Rechtliche Bedenken

Der Europäische Gerichtshof entscheidet: Nach Polen muss nicht immer ausgeliefert werden

LUXEMBURG - EU-Staaten müssen einen Europäischen Haftbefehl aus Polen nicht mehr vollstrecken, wenn im konkreten Fall ein unfaires Gerichtsverfahren droht. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg am Mittwoch in einem Eilurteil angesichts der jüngsten polnischen Justizreformen und dem laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen. Von der polnischen Regierung kam scharfe Kritik.

Im Streitfall ging es um einen Polen, der sich in Irland aufhält. Wegen Drogenhandels stellte Polen gleich drei Europäische Haftbefehle gegen den Mann aus. Gegen deren Vollstreckung wehrt er sich mit dem Hinweis auf die polnischen Justizreformen und das deswegen eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Regierung in Warschau.

Im Dezember hatte die EU-Kommission erklärt, dass „in Polen die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit besteht“. Dies zeigt nach Ansicht des Klägers, dass Polen den „Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens“ untergraben habe, der den Auslieferungen auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls zugrunde liegt.

Der mit dem Streit befasste irische High Court geht davon aus, dass die Verhältnisse in Polen mit dem Grundrecht auf ein faires Gerichtsverfahren grundsätzlich nicht mehr vereinbar sind. Der EuGH sollte nun entscheiden, ob auf dieser Basis die Ausführung von durch Polen ausgestellten Europäischen Haftbefehlen grundsätzlich verweigert werden kann.

Gegenseitige Anerkennung und Vertrauen seien eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit in der EU, betonten

die Luxemburger Richter. Ausnahmen von Regelungen seien daher eng auszulegen. Für eine Verweigerung der Vollstreckung des Haftbefehls reiche ein Verweis auf die allgemeine Lage nicht aus. Gleichzeitig betonten die Richter, dass „die Wahrung der Unabhängigkeit der Justizbehörden von größter Wichtigkeit ist, um einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz für den Einzelnen sicherzustellen“.

Der polnische Justizminister Zbigniew Ziobro kritisierte am Mittwoch die irischen Richter scharf. Deren Position komme letztlich der „Verteidigung eines Schwerverbrechers“ gleich. Schließlich würden dem Beschuldigten schwere Straftaten zur Last gelegt. Der Sprecher des Obersten Gerichts in Warschau bedauerte dagegen, Polen werde nun zu einem Land, bei dem jedes Mal geprüft werden müsse, ob eine richterliche Entscheidung von einem unabhängigen Gericht getroffen wurde oder nicht. *AFP*



Auslieferung nach Polen und Ungarn möglich

Europäischer Gerichtshof schreibt
aber Prüfungen zum Schutz der
Rechtsstaatlichkeit vor

Von **Christian Rath**

Der Europäische Haftbefehl soll auch im Rechtsverkehr mit Polen und Ungarn weiter zum Einsatz kommen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) legte nun aber fest, was Gerichte in anderen EU-Staaten beachten müssen.

Der EU-Haftbefehl wurde 2002 eingeführt und soll die einfache und schnelle Auslieferung von mutmaßlichen Straftätern in andere EU-Staaten ermöglichen. Er geht davon aus, dass in EU-Ländern ausreichende rechtsstaatliche Standards bestehen. Die Justiz soll daher die Entscheidungen der Gerichte anderer EU-Staaten grundsätzlich anerkennen.

Ob diese Regeln auch noch bei Auslieferungen an Polen gelten, wollte der irische High Court wissen. Im Zuge der polnischen Justizreform hat die Regierungsmehrheit der Partei PiS immerhin bereits das polnische Verfassungsgericht, den Justizverwaltungsrat und das Oberste Gericht unter ihre Kontrolle gebracht. Unliebsame Präsidenten anderer Gerichte können einfach ausgewechselt werden.

Der EuGH entschied, dass die Auslieferung abgelehnt werden kann, wenn im konkreten

Irischer High Court wollte wissen, ob Regeln des EU-Haftbefehls für Polen gelten

Fall eine Gefahr für das Recht auf ein unabhängiges Gerichtsverfahren besteht. Dabei solle der High Court in zwei Schritten vorgehen.

Zunächst sei zu prüfen, so der EuGH, ob in Polen eine „echte Gefahr“ für die Unabhängigkeit der Justiz besteht. Dabei könne das von der EU-Kommission im Dezember 2017 gegen Polen eingeleitete Rechtsstaatsverfahren „besonders relevante“ Informationen liefern. Im zweiten Schritt solle der High Court prüfen, ob sich diese Gefahr auf den konkreten Fall auswirken könnte. Damit stellt der EuGH in Rechnung, dass die Gefahr eines unfairen Gerichtsverfahrens in politisch brisanten Fällen höher ist als bei Alltagskriminalität. Im Fall des High Court geht es um einen in Irland festgenommenen Polen, der in der Heimat wegen Drogenhandel vor Gericht gestellt werden soll. (Az.: C-216/18)

In einem anderen EuGH-Fall fragte das Oberlandesgericht Bremen, was vor einer Auslieferung nach Ungarn mit Blick auf die dort problematischen Haftbedingungen zu prüfen ist. Der EuGH antwortete jetzt, dass das Gericht nur prüfen müsse, ob eine „unmenschliche Behandlung“ drohe. Ob der Betroffene dort seine Religion ausüben oder rauchen kann, sei für das OLG nicht relevant. Zu prüfen sei auch nur die Situation in Gefängnissen, in denen der Betroffene voraussichtlich untergebracht wird, nicht in Anstalten, in die er vielleicht später verlegt wird. Das OLG müsse sich zudem auf Zusicherungen der ungarischen Justiz verlassen, dass der Häftling menschenwürdig behandelt wird – solange keine gegenteiligen Indizien vorliegen. (Az.: C-220/18)



Tagesspiegel vom 26./27.07.2018

Rechtliche Bedenken

Der Europäische Gerichtshof entscheidet: Nach Polen muss nicht immer ausgeliefert werden

LUXEMBURG - EU-Staaten müssen einen Europäischen Haftbefehl aus Polen nicht mehr vollstrecken, wenn im konkreten Fall ein unfaires Gerichtsverfahren droht. Das entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg am Mittwoch in einem Eilurteil angesichts der jüngsten polnischen Justizreformen und dem laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen. Von der polnischen Regierung kam scharfe Kritik.

Im Streitfall ging es um einen Polen, der sich in Irland aufhält. Wegen Drogenhandels stellte Polen gleich drei Europäische Haftbefehle gegen den Mann aus. Gegen deren Vollstreckung wehrt er sich mit dem Hinweis auf die polnischen Justizreformen und das deswegen eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen die Regierung in Warschau.

Im Dezember hatte die EU-Kommission erklärt, dass „in Polen die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit besteht“. Dies zeigt nach Ansicht des Klägers, dass Polen den „Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens“ untergraben habe, der den Auslieferungen auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls zugrunde liegt.

Der mit dem Streit befasste irische High Court geht davon aus, dass die Verhältnisse in Polen mit dem Grundrecht auf ein faires Gerichtsverfahren grundsätzlich nicht mehr vereinbar sind. Der EuGH sollte nun entscheiden, ob auf dieser Basis die Ausführung von durch Polen ausgestellten Europäischen Haftbefehlen grundsätzlich verweigert werden kann.

Gegenseitige Anerkennung und Vertrauen seien eine wichtige Grundlage für die Zusammenarbeit in der EU, betonten

die Luxemburger Richter. Ausnahmen von Regelungen seien daher eng auszulegen. Für eine Verweigerung der Vollstreckung des Haftbefehls reiche ein Verweis auf die allgemeine Lage nicht aus. Gleichzeitig betonten die Richter, dass „die Wahrung der Unabhängigkeit der Justizbehörden von größter Wichtigkeit ist, um einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz für den Einzelnen sicherzustellen“.

Der polnische Justizminister Zbigniew Ziobro kritisierte am Mittwoch die irischen Richter scharf. Deren Position komme letztlich der „Verteidigung eines Schwerverbrechers“ gleich. Schließlich würden dem Beschuldigten schwere Straftaten zur Last gelegt. Der Sprecher des Obersten Gerichts in Warschau bedauerte dagegen, Polen werde nun zu einem Land, bei dem jedes Mal geprüft werden müsse, ob eine richterliche Entscheidung von einem unabhängigen Gericht getroffen wurde oder nicht.

AFP

Ex-Liebhaber ohne Recht auf Vaterschaftstest

STRASSBURG - Der Ex-Liebhaber einer verheirateten Frau hat kein Recht darauf zu erfahren, ob er der Vater eines ihrer Kinder ist. Das urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am Donnerstag (Beschwerdenummer 16112/15). Der Mann hatte im Jahr 2004 eine Beziehung mit der verheirateten sechsfachen Mutter begonnen. Sie endete, kurz nachdem die Frau im Oktober 2006 ein weiteres Kind geboren hatte. Die Frau und ihr Ehemann verweigerten dem Beschwerdeführer den Kontakt zu dem Mädchen. Der Ex-Liebhaber wehrte sich vor deutschen Gerichten dagegen, scheiterte aber. Deshalb sah er sein Recht auf Achtung des Familienlebens verletzt und beschwerte sich in Straßburg gegen Deutschland. Der Gerichtshof folgte seiner Sichtweise nicht: Wäre die Vaterschaft des Mannes festgestellt worden, wäre womöglich die Familie des Mädchens zerbrochen.

dpa

taz vom 27.07.2018

Der BGH stärkt freie Wlan-Hotspots, hinterlässt aber einige missliche Fragen

VON KURT SAGATZ

Gerade jetzt im Sommer freut sich doch jedermann, wenn er draußen in seinem Lieblings-Café das offene Wlan zum Surfen im Web nutzen kann. Der Betreiber des Cafés, der sein Wlan für die Allgemeinheit öffnet, muss künftig nicht mehr dafür geradestehen, wenn jemand seinen Anschluss für illegale Uploads von Musik, Filmen oder Spielen missbraucht, hat der Bundesgerichtshof (BGH) am Donnerstag entschieden und damit die Abschaffung der sogenannten Störerhaftung bestätigt. Allerdings kann ein Rechteinhaber – in diesem Fall am Computerspiel „Dead Island“ – verlangen, dass bestimmte Inhalte gesperrt werden, um eine neuerliche Urheberrechtsverletzung zu verhindern. Um welche Inhalte genau, das sagt der BGH nicht, und hinterlässt damit nach Ansicht von Experten einige äußerst missliche Fragen.

Mit dem Urteil hat der Bundesgerichtshof die seit Oktober 2017 geltenden Änderungen des Telemediengesetzes inklusive der gelockerten Störerhaftung bestätigt und die Urteile der Vorinstanzen aufgehoben. Das Verfahren wird an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen. Es muss jetzt entscheiden, welche Vorkehrungen Hotspot-Betreiber treffen müssen. Die Abmahnkosten muss der beklagte Betreiber des Wlan-Hotspots dennoch zahlen, da 2013 noch das alte Telemediengesetz galt. Mit dem Europarecht sei das neue Telemediengesetz vereinbar, weil den geschädigten Firmen immer noch die Möglichkeit bleibe, den Wlan-Betreiber gerichtlich zur Sperrung bestimmter Inhalte zu verpflichten.

Für den Düsseldorfer IT-Rechtsexperten Michael Terhaag ist das Urteil in der Ablehnung des Unterlassungsanspruchs überaus eindeutig und rigoros. Das Geschäft der Abmahnanwälte ist nach seiner Ansicht damit endgültig vorbei. Die Umsetzung des Sperranspruchs dürfte allerdings in der Praxis schwierig werden. „Wenn man sich in Cafés künftig doch wieder für die Wlan-Nutzung registrieren oder der Betreiber Hausregeln erlassen muss, wäre dies ein Rückschritt in die Steinzeit.“

Diese Einschätzung wird vom Berliner Anwalt Ehssan Khazaeli von der Kanzlei Werdermann/von Rüden geteilt. „Die Entscheidung ‚Dead Island‘ könnte der Anfang vom Ende öffentlicher Internetzugänge sein“, befürchtet er. Können Betrei-

ber von offenen Wlans nicht nachweisen, welche Schutzmaßnahmen sie ergriffen haben, können sie sie zumindest auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten in Anspruch genommen werden. „Gerade in stark frequentierten Cafés sind Rechtsverletzungen durch Tauschbörsen nichts ungewöhnliches. Ausländische Touristen nutzen diese Programme wie selbstverständlich, weil sie in ihren Heimatländern nicht verfolgt werden.“

Das Urteil hat zudem eine Bedeutung für das so genannte Tor-Netz. Es stellt einerseits den Zugangspunkt zum Darknet dar, andererseits dient es Journalisten und Oppositionellen in totalitären Staaten zur anonymen Nutzung des Internets. Das Tor-Netz besteht aus einer Vielzahl

Reporter ohne Grenzen betreiben auch einen Tor-Server

von zufällig hintereinander geschalteten Servern. Internet-Anfragen über das Tor-Netz können so nicht bis zum einzelnen Nutzer verfolgt werden, die dadurch anonym bleiben. Der Beklagte im Rechtsstreit um „Dead Island“ hatte einen so genannten Exit-Node betrieben, diese bilden den Übergang zum Internet und sind mit ihrer IP-Adresse sichtbar. Das BGH-Urteil schränkt den Spielraum der

Exit-Node-Betreiber wegen des Sperranspruchs zwar ein, macht den Betrieb jedoch nicht unmöglich.

Die deutsche Sektion der Journalistenorganisation Reporter ohne Grenzen betreibt ebenfalls einen Tor-Server mit einer Schnittstelle zum offenen Internet. Im vergangenen Jahr wurden die Kapazitäten ausgebaut, um noch mehr Anfragen gleichzeitig zu ermöglichen und so die Anonymität der Nutzer zu erhöhen. Mit dem Betrieb des Tor-Servers wolle man letztendlich den journalistischen Quellenschutz und die journalistischen Recherchemöglichkeiten stärken, erläutert ROG-Deutschlandchef Christian Mihr die dahinter stehende Absicht.

Das Urteil des Bundesgerichtshof bedeutet nach Mihrs Einschätzung eine erhebliche Rechtsunsicherheit für die Betreiber von Tor-Servern. Was muss gesperrt werden? Wer entscheidet darüber? Und wie verhält es sich, wenn deutsche Rechteinhaber ausländische Tor-Netz-Betreiber in die Pflicht zur Sperrung nehmen wollen? fragt Mihr. Seine Organisation lehnt es ab, prophylaktisch bestimmte Seiten zu sperren, da auch bei Filesharing-Servern nicht alle Angebote illegal sein müssen, Stichwort: Whistleblower. Entscheidend werde sein, wie die Rechtsprechung nach dem BGH-Urteil ausfallen wird, sowohl bei Wlan-Hotspots als auch bei Tor-Servern.



Gentechnik-Urteil Pauschale Verteufelung

VON SASCHA KARBERG

Es war einmal ein Esel, der verhungerte, obwohl er zwei Möhren vor der Nase hatte, genau gleich groß und schön und saftig – er hatte sich nicht entscheiden können, welche er zuerst fressen soll. Das Bild passt zur derzeitigen Diskussion um Gene und Gentechnik, um „natürliche“ und „veränderte“ Pflanzen. Und zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs, wie neue, molekularbiologische Züchtungsmethoden wie die Crispr-Gen-Schere zu regulieren sind.

Früher hatte es der Esel noch leicht: Da war eine „gentechnisch veränderte“ Möhre klar von einer „natürlichen“ Möhre zu unterscheiden. Denn um einer Möhre eine neue Eigenschaft zu verschaffen, etwa Widerstandskraft gegen einen Schädling, mussten Züchter fremdes Erbgut in ihre Zellen verfrachten. Dies ließ sich einfach nachweisen und so auch gut regulieren.

Heute sind die Möhren nicht mehr so leicht zu unterscheiden. Denn die neuen Gen-Scheren tauschen, genau wie die Natur, einzelne Genbausteine einfach aus: Weder ein Esel noch ein Genie könnten unterscheiden, ob die Genveränderung, die die zwei Möhren so groß, saftig, süß und gesund macht, nun von einer neuen Gen-Schere herbeigeführt wurde oder das Produkt jahrzehntelanger, „natürlicher“ Zucht ist. Sie wären identisch. Nicht unterscheidbar. Es wäre töricht, eine der beiden besonders streng und die andere kaum zu überprüfen und zu regulieren.

Doch genau das will der EuGH. Entgegen der Empfehlung des Generalanwalts soll in der EU künftig die eine Möhre, die mit Gen-Scheren oder anderen neuen molekularbiologischen Techniken hergestellt wurde, aufwendig und teuer getestet werden. Die klassisch gezüchtete Karotte darf dagegen ohne weitere Prüfung auf den Markt.

Der EuGH nennt das „Wahlfreiheit“. Das klingt gut, das will jeder. Viele wollen sie vor allem dann, wenn es darum geht, ob ihre Lebensmittel mithilfe von „Gentechnik“ hergestellt wurden. Sie glauben nämlich, dass es „natürliche“ und „künstliche“, also „gute“ und „schlechte“ Genveränderungen gibt. Das ist falsch. Jede Genveränderung ist zunächst einmal ein Neuarrangement der Bausteinabfolge im Erbgut.

Wahlfreiheit darf aber nicht heißen, Neues einfach zu verbieten und durch Regulierungswut den Einsatz neuer Techniken für Züchter unmöglich zu machen. Damit gefährdet man ihre internationale Konkurrenzfähigkeit. In den USA und anderen Ländern werden die neuen Techniken längst differenzierter betrachtet. Was so verändert wurde, dass es auch per Zucht hätte entstehen können, wird dereguliert. Andere Veränderungen müssen langwierig untersucht werden. In Europa hingegen wird nach dem EuGH-Urteil keine moderne und schon gar keine international konkurrenzfähige Pflanzenzucht mehr stattfinden können. Es verhindert wichtige Innovationen – etwa, dass Kulturpflanzen an die sich rasant ändernden Klimabedingungen angepasst werden können.

Noch gravierender ist aber, dass Europa das Signal sendet, dass wissenschaftliche Argumente hierzulande irrelevant sind, zumindest vor Gericht. Damit hat wieder einmal die pauschale Verteufelung von Gentechnikverfahren gesiegt. Der EuGH hat die Chance vertan, dass endlich über das jeweilige Endprodukt eines Züchtungsprozesses gesprochen und geurteilt wird – unabhängig von den verwendeten Techniken. Man hätte sachlich über die jeweiligen Risiken diskutieren können, die mit mehr oder weniger gentechnischen Veränderungen verbunden sind. Denn selbstverständlich machen Crispr und Co. auch Eingriffe möglich, die verboten oder zumindest sehr genau überprüft werden sollten – etwa das massenhafte Verändern ganzer Gruppen von Genen oder das Konstruieren völlig neuer, künstlicher Gene. Aber dass nun zwei Arten Eingriffe, die zum gleichen Ergebnis führen, unterschiedlich reguliert werden, ist nicht nachzuvollziehen. Nach dem EuGH-Urteil wird Gleiches vom Gesetz ungleich behandelt. Das ist schlecht für die Pflanzenzüchter, schlecht für Europa. Es ist schlicht eine Eseelei.



die nachricht

BGH bestätigt Abschaffung der Störerhaftung

Die Richter in Karlsruhe urteilten erstmals zum geänderten Telemediengesetz. Rechteinhaber seien auch bei ungeschütztem WLAN nicht rechtlos gestellt – etwa durch Netzsperrern

Das Neue

Die Abschaffung der Störerhaftung verstößt nicht gegen EU-Recht. Das entschied jetzt der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem ersten Urteil nach Änderung des Telemediengesetzes im Vorjahr.

Der Kontext

Im konkreten Fall hatte Daniel S., ein technikaffiner Mann aus Krefeld, in seiner Privatwohnung mehrere offene WLAN-Zugänge unterhalten. Darüber bot ein Unbekannter auf einer Tauschbörse das Computerspiel „Dead Island“ an. Die Spielefirma verlangte von Daniel S. deshalb Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten.

Beim Landgericht Düsseldorf und auch beim dortigen Oberlandesgericht hatte die Firma Erfolg. Die Verurteilung von Daniel S. stützte sich noch auf die damals geltende Störerhaftung. Danach haftete S., weil er sein WLAN nicht ausreichend – zum Beispiel durch ein Passwort – gegen Missbrauch schützte.

Beim BGH hatte Daniel S. nun aber Erfolg, weil der Bundestag 2017 das Telemediengesetz (TMG) geän-

dert hatte, um das Anbieten offener WLANs attraktiver zu machen. Der WLAN-Betreiber sollte nicht mehr für Urheberrechtsverletzungen von Nutzern haften. Im Verfahren vor dem BGH hatte die Spielefirma geltend gemacht, sie werde faktisch rechtlos gestellt, wenn WLAN-Betreiber keinen Anreiz mehr haben, Urheberrechtsverletzungen durch Benutzer zu verhindern. Das verstöße gegen EU-Urheberrecht.

Der BGH verwies nun aber darauf, dass der Unterlassungsanspruch nicht ersatzlos gestrichen worden war, sondern durch einen Sperranspruch im Telemediengesetz ersetzt wurde. Der Rechteinhaber kann im Falle von nachgewiesenen Urheberrechtsverletzungen jetzt verlangen, dass zum Beispiel Seiten von Tauschbörsen im Router des WLANs gesperrt werden. Um Filesharing über Peer-to-Peer-Netzwerke zu verhindern, könnten auch entsprechende Ports gesperrt werden. Wenn das alles nicht genügt, so der Vorsitzende Richter Thomas Koch, könne ein WLAN-Betreiber auch gerichtlich verpflichtet werden, die Nutzer des WLANs zu registrieren, ein Passwort

einzurichten oder das WLAN ganz zu schließen. (Az.: I ZR 64/17)

Die Reaktionen

Christian Solmecke, der bekannteste Anwalt für IT-Recht, begrüßte das BGH-Urteil. „Spannend“ werde die praktische Ausgestaltung von Sperranordnungen. Der Grünen-Politiker Konstantin von Notz erklärte, das Urteil bringe zwar mehr Rechtssicherheit für Betreiber offener Funknetzwerke. Die Diskussion über die „Zumutbarkeit und genaue Ausgestaltung“ von Sperrmaßnahmen bestehe aber weiter.

Die Konsequenzen

Ob im Fall Daniel S. Sperren „zumutbar“ sind, konnte in der Revision beim BGH nicht entschieden werden. Der Fall wurde deshalb an das Oberlandesgericht Düsseldorf zurückverwiesen. Dort kann die Spielefirma unter Beachtung der neuen Rechtslage einen neuen Antrag stellen. Vermutlich wird der Fall wieder beim BGH landen, um die Zumutbarkeit von Webseitensperren zu klären. *Christian Rath, Karlsruhe*

PSYCHIATRIE

Der entfesselte Patient

VON HERIBERT PRANTL

Es mag Leute geben, denen der verfassungsrechtliche Bohai wegen ein paar Fixierungen in der Psychiatrie etwas übertrieben vorkommt. Nein, er ist nicht übertrieben. „Fixierung“ ist ein harmlos klingendes Wort für eine brutale Sache. Es geht darum, wann und wie und von wem, auf wessen Anordnung und wie lange ein psychisch kranker Mensch festgebunden oder festgeschnallt werden darf – zu seinem eigenen Schutz oder zum Schutz der Menschen in seiner Umgebung. Es geht um eine Kernfrage des Rechts: Was darf der Staat einem Menschen antun?

Das Bundesverfassungsgericht hat nun sehr klar geurteilt, grundsätzlich und pragmatisch zugleich: Über Freiheitsbeschränkungen muss in einem Rechtsstaat der Richter entscheiden, auch wenn es umständlich zu sein scheint, auch wenn es die Abläufe in einer Klinik zu stören scheint. Warum? Weil die Fesselung die extremste Form der Freiheitsbeschränkung ist. Ohne richterliche Genehmigung kann und darf daher künftig eine Fixierung, die medizinisch unabdingbar erscheint, allenfalls sehr kurze Zeit dauern. Das heißt: Bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung, wenn es sehr schnell gehen muss, ist die Fixierung zwar zulässig, die richterliche Genehmigung muss aber umgehend nachgeholt werden. Ansonsten macht sich der Arzt der Freiheitsberaubung schuldig.

Wann darf die Psychiatrie einen Menschen so ans Bett fesseln, dass er sich überhaupt nicht mehr rühren kann? Festgeschnallt an Armen und Beinen, an Stirn und Brust, tagelang womöglich? Darf die Psychiatrie ein Ort sein, der es in Kauf nimmt, dass die festgeschnallten Kranken ins Fixierbett pinkeln, weil niemand rechtzeitig auf ihr Rufen reagiert? Um solche Fragen ging es im Urteil des Bundes-

verfassungsgerichts zur Fixierung. Das Urteil sagt: Die Psychiatrie darf kein rechtloser Ort sein. Das Urteil sagt: Die Psychiatrie bedarf der Verrechtlichung. Das Urteil sagt: Ein Mensch in der Psychiatrie ist Subjekt, nicht Objekt. Das Urteil sagt: Die Freiheitsbeschränkung, die die stationäre Psychiatrie ohnehin mit sich bringt, schließt nicht automatisch noch zusätzliche, härtere Formen der Freiheitsbeschränkung mit ein. Das Urteil sagt: Fesselung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen darf nicht ein Arzt, sondern nur der Richter erlauben. Kann die Erlaubnis nicht vorab eingeholt werden, darf die richterlich nicht genehmigte Fixierung nur eine halbe Stunde dauern.

Die Richter verordnen die Fixierung der Fixierung – zum Schutz kranker Menschen

Und: Der fixierte Kranke muss von den Ärzten sorgfältig und fürsorglich überwacht, die Fixierung muss von ihnen penibel dokumentiert werden. Das Urteil ordnet die Fixierung der Fixierung an.

Es ist dies ein gutes Urteil; es reagiert auf Urängste – wie sie zuletzt der Fall des Gustl Mollath geweckt hat, der siebeneinhalb Jahre in der Psychiatrie festgehalten wurde. Viele kennen noch andere Fälle aus der Verwandtschaft oder der Bekanntschaft, bei denen es jemanden in einer psychischen Notlage „erwischt“ hat, der auf einmal um sich schlug oder mit Selbstmord drohte. Ist das dann eine Situation, in der das Recht beiseite tritt und dem Zugriff der sichernden Gewalt freien Raum gibt? Nein, in dieser Situation ist das Recht in besonderer Weise gefordert. Das Recht ist besonders für Schutzbedürftige da. Ein psychisch kranker Mensch ist besonders schutzbedürftig. Das Bundesverfassungsgericht gibt ihm diesen Schutz. Dafür ist dem Gericht zu danken.



Hinter geschlossener Tür

Psychiatrie-Patienten dürfen nur noch mit richterlichem Beschluss eine halbe Stunde oder länger fixiert werden, urteilt das Bundesverfassungsgericht

VON WOLFGANG JANISCH

Karlsruhe – Anhörungen vor dem Bundesverfassungsgericht sind häufig intensive Lerneinheiten zu wichtigen gesellschaftlichen Themen. Selten war das deutlicher als Ende Januar in Karlsruhe. Zwei Tage lang verhandelte der Zweite Senat über „Fixierungen“, also über die Fesselung von Patienten, mit der man Ärzte und Pfleger schützen will – und die Patienten vor sich selbst. Herausgekommen ist nun, ein halbes Jahr später, ein sehr umsichtiges Urteil: Das Gericht hat den Rechtsschutz der Patienten deutlich verbessert. Was die formalen Vorgaben für den Klinikalltag bedeuten, wird erst die Praxis zeigen.

Die beiden Ausgangsfälle illustrieren, wie massiv der Bewegungsraum der Menschen in solchen Fällen eingeengt werden kann. Ihre Freiheit ist nur noch in Millimetern zu messen. In München traf es einen Mann, der, stark betrunken, im Juni 2009 kurz nach Mitternacht ins Isar-Amper-Klinikum eingeliefert worden war. Um ihn ruhigzustellen – man befürchtete, er könnte sich etwas antun –, ordnete ein Arzt eine Sieben-Punkt-Fixierung an, das ist die gravierendste Form der Fesselung, mit Gurten an Armen, Beinen, Bauch, Brust und Stirn. Sie dauerte eine Ewigkeit von acht Stunden. Der zweite Vorfall ereignete sich in Ludwigsburg, ein Schizophrenie-Patient war innerhalb von 13 Tagen immer wieder an fünf Punkten (Arme, Beine, Bauch) fixiert worden, weil er mit Gegenständen nach dem Personal geworfen hatte. Die Betroffenen zogen vor Gericht. Vor allem deshalb, weil ihnen die Freiheit gänzlich ohne richterlichen Beschluss entzogen worden war.

Auch Fixierungen von kurzer Dauer sind immer nur das letzte Mittel

Mit der Anhörung im Januar öffnete das Gericht ein Fenster in die Welt der geschlossenen Psychiatrie, in der Freiheit nur in kleinen Dosen verabreicht wird. Nicht, weil die Kliniken irgendwie repressiv oder das Personal sadistisch wäre; das düstere Szenario, mit dem einst Miloš Formans „Einer flog über das Kuckucksnest“ das Psychiatriebild einer ganzen Kinogeneration geprägt hatte, entsprach so ganz und gar nicht der Realität, wie sie den Richtern von Klinikleitern, Psychiatern und Juristen geschildert wurde. Am Ende stand vielmehr das ernüchternde Fazit, dass manche Menschen schlicht psychisch so schwer krank oder – in wachsender Zahl – so tief in einem Crystal-Meth-Rausch sind, dass Fixierungen mitunter schlicht nicht zu vermeiden seien. Es sei denn, man wollte zu anderen, nicht weniger drastischen Mitteln grei-

fen, wie Isolierzellen, Käfigbetten oder einer womöglich gesundheitsgefährdenden Narkotisierung.

Der Zweite Senat, als dessen Berichterstatterin Doris König zuständig war, hat nun ein zweistufiges Rechtsschutzsystem entworfen. Auf beiden Ebenen geht es letztlich darum, dass der Rechtsstaat den Fuß in der Tür der geschlossenen Psychiatrien hat, in denen – so heißt es im Urteil – Pati-

enten „in eine Situation außerordentlicher Abhängigkeit“ versetzt seien. Grundrechte verdorren leicht in abgeschlossenen Welten. Oder, in den Worten des Gerichts: Patienten müssten davor geschützt werden, dass ihre Grundrechte durch überforderte Mitarbeiter, durch „nicht aufgabengerechte Personalausstattung“ oder schlicht durch Betriebsroutinen und „Eigeninteressen der Einrichtung“ verletzt werden.

Die erste Stufe des Rechtsschutzes lautet: Auch kurzzeitige Fixierungen von weniger als einer halben Stunde sind immer nur das letzte Mittel, sie müssen ärztlich überwacht, durch Pfleger „eins zu eins“ betreut und minutiös dokumentiert werden; Betroffene müssen informiert werden, dass sie solche Maßnahmen hinterher rechtlich überprüfen lassen können. Für die Kliniken wird das einen gewissen Mehr-

aufwand bedeuten, aber die Karlsruher Vorgaben dürften umsetzbar sein.

Eine erhebliche Anstrengung erfordert dagegen die zweite Stufe des Karlsruher Urteils. Dauert eine Fünf- oder Sieben-Punkt-Fixierung absehbar mindestens eine halbe Stunde, dann muss ein Richter darüber entscheiden – im Regelfall vorher oder, wenn es nicht anders geht, „unverzüglich“ nach der Fixierung. Daran ändert der Umstand nichts, dass bereits die Unterbringung selbst richterlich angeordnet wurde. Mit dieser Forderung zwingt Karlsruhe die meisten Bundesländer zu einer Änderung ihrer Unterbringungsgesetze bis Mitte nächsten Jahres, denn nur Berlin, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben bisher den „Richtervorbehalt“. Und die Anpassung der Vorschriften ist nur der kleinere Teil des Aufwandes, verglichen mit dem, was auf die Gerichte selbst zukommt.

Richter werden sich fortbilden müssen, damit sie wissen, welche Psychosen es gibt

Nach dem Urteil müssen die Amtsgerichte einen täglichen Bereitschaftsdienst von 6 bis 21 Uhr vorhalten, um entweder sofort oder, wenn die Fixierung zur Nachtzeit geschah, wenigstens gleich am nächsten Morgen entscheiden zu können. Mit einer Unterschrift unter einem Formblatt ist es dabei nicht getan. Betroffene müssen angehört, Verfahrenspfleger beteiligt, vielleicht auch Familienangehörige hinzugezogen werden. Hinzu kommt, dass Richter sich nicht nur mit Paragrafen, sondern auch mit Psychosen auskennen müssen; ohne Fortbildung wird man den Job kaum sinnvoll bewältigen können. Auf dem flachen Land werde das eine gewaltige Herausforderung für die Justiz sein, so hatte ein Vertreter des Deutschen Richterbundes in der Anhörung zu bedenken gegeben.

Der Richtervorbehalt, das zeigen viele frühere Entscheidungen, ist zwar längst zur Standardantwort des Gerichts auf drohende Einschränkungen von Grundrechten geworden. Dem Psychiatrie-Urteil merkt man aber das Bemühen der Richter an, diesen Richtervorbehalt zum effektiven Instrument zu machen. Wer sonst könnte die Grundrechte wirksam verteidigen, und wo wäre das wachsame Auge der Justiz wichtiger als hinter den verschlossenen Türen der Psychiatrie? Eine derart gravierende Einengung der Bewegungsfreiheit werde umso bedrohlicher erlebt, „je mehr der Betroffene sich dem Geschehen hilflos und ohnmächtig ausgeliefert sieht“, schreibt das Gericht. Gerade Psychiatriepatienten empfinden „die Nichtbeachtung ihres Willens besonders intensiv“ – weil sie nicht begreifen könnten, warum man ihnen das antut.

„Wie ein abgeschlachtetes Vieh“

Ans Bett gefesselt zu werden, peinigt psychisch Kranke ungemein – deshalb begrüßen Psychiater

das Karlsruher Urteil. Doch es wirft auch viele Fragen auf

München – Die Frau neben ihr hatte ein Messer, da war sie sich ganz sicher. Also schrie sie, schlug wild um sich, sie hatte höllische Angst. In ihrer Psychose entging ihr, dass es nur eine Patientin war, die da im Klinikflur stand, ohne Waffe, ohne Messer. Schon stürmten die Pfleger auf sie zu. So oder ganz ähnlich beginnen die Protokolle, die Patienten auf der Homepage des Bundesverbands Psychiatrie-Erfahrener festgehalten haben. Die Berichte handeln von Angst, Panik, Wahn – und sie alle enden in einer gemeinsamen Erfahrung: der Fixierung.

Mehrere Pfleger zwangen sie nieder, schreibt die Patientin weiter, hoben sie in ein Bett und zurrten sie fest an Armen und Beinen. „Ich fühlte mich wie ein abgeschlachtetes Vieh“, beschreibt sie das Gefühl während der Fixierung. Der Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener hätte am liebsten ein komplettes Verbot aller Zwangsmaßnahmen gesehen, so weit wollte das Bundesverfassungsgericht nicht ge-

hen. Dennoch hat das Urteil, das am Dienstag in Karlsruhe gesprochen wurde, große Auswirkungen: In Zukunft müssen Richter darüber entscheiden, ob Patienten für eine längere Zeit ans Bett gefesselt werden dürfen oder nicht. Diese Entscheidung stärkt die Rechte von psychisch Kranken, gleichzeitig wird sie im Arbeitsalltag von Ärzten und Pflegern einiges ändern.

Vonseiten der Psychiater kam gleich nach dem Urteil fast einhellig die Antwort: Es ist gut so. „Wir wollen auf keinen Fall, dass auch nur der kleinste Verdacht besteht, dass die Psychiatrie ein rechtsfreier Raum ist“, sagt Tilman Steinert. Er ist Psychiater im württembergischen Weissenau. „Das Urteil ist gut, es ist entlastend und schafft Rechtssicherheit für Patienten, aber auch für Ärzte und Pflegekräfte.“ Auch Arno Deister, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) ist seiner Meinung: „Wir haben uns das so vorgestellt.“

Allerdings werde infolge des Urteils auf die psychiatrischen Kliniken „eine Menge zukommen“, sagt Deister. Wenn eine Person ans Bett gegurtet ist, muss künftig während der gesamten Zeit eine Pflegekraft oder ein Arzt an der Seite des Patienten sein. In vielen Einrichtungen ist diese sogenannte Eins-zu-eins-Betreuung schon gängige Praxis, Standard sei sie aber noch nicht, so Deister. Dafür brauche man mehr Pflegepersonal, das derzeit schwer zu finden sei.

Dazu kommt, dass Richter in Zukunft täglich von 6 Uhr bis 21 Uhr erreichbar sein müssen, um die Anordnung einer Fixierung zu überprüfen. „Täglich heißt täglich“, sagt Deister. „Das bedeutet, dass auch auf Klinikseite sonntags morgens um sechs Uhr genügend Personal mit Fachkompetenz für Nachfragen der Richter da sein muss.“ Alles in allem bedeute das Urteil einen nicht unerheblichen Personalmehraufwand, den man erst einmal stemmen und auch finanzieren müsse.

Urban Hansen arbeitet als Chefarzt in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Friedrichshafen. Auch er hat seine Zweifel, ob die Entscheidung aus Karlsruhe so einfach in die Praxis umsetzbar ist. Was passiert zum Beispiel, wenn ein Richter nicht ans Telefon geht? Ist dann das Gericht schuld oder die Klinik?

Viele Fragen sind noch offen, und die meisten werden wohl erst beantwortet werden können, wenn die neuen Maßnahmen auch wirklich in den Kliniken zum Einsatz kommen. Schon jetzt gibt es aber erste Einschätzungen, wie das Urteil den Umgang mit psychisch Kranken in Extremsituationen allgemein verändern könnte. Tilman Steinert vermutet, dass weniger oft fixiert wird, dafür aber häufiger isoliert werden könnte – Isolierungen stehen nicht unter richterlichem Vorbehalt, sind oft aber nicht weniger drastisch. Patienten werden dabei in einen Raum gebracht, in dem sie sich frei bewegen, aber nicht verletzen können.

Arno Deister kann sich eher vorstellen, dass in den Kliniken noch häufiger alternative Maßnahmen angewendet werden. „Ich glaube, dass man sich dann mehr um deeskalierende Maßnahmen bemüht“, sagt er. Das könnte den zusätzlichen bürokratischen und personellen Aufwand erübrigen, den Fixierungen künftig mit sich bringen. Pünktlich zum Urteil hat die DGPPN auch eine Leitlinie veröffentlicht, wie Zwangsmaßnahmen schon im Voraus verhütet werden können. Durch kleine Interventionen etwa, wie eine Runde mit einem Pfleger ums Haus zu laufen. Auch grundsätzliche Veränderungen wie eine Architektur mit großen, hellen Räumen könnten Situationen entschärfen.

„Aber auch dafür brauchen wir mehr Personal“, sagt Arno Deister, der Präsident der DGPPN. Hier müsse endlich ein Umdenken einsetzen, um den Zwang in Kliniken zumindest auf ein Minimum zu reduzieren. „Eine Fixierung muss das letzte Mittel bleiben.“

MICHAELA SCHWINN



Tagesspiegel vom 26.07.2018

Der EuGH jagt die Gen-

Sind moderne, molekulare Agrar-Zuchttechniken Gentechnik?

Schere vom Acker

Der Europäische Gerichtshof antwortet überraschend mit Ja

VON RICHARD FRIEBE
UND SASCHA KARBERG

Selbst wenn ein molekularbiologisches Werkzeug das Erbgut einer Pflanze nur so verändert, wie es auch auf natürliche oder konventionelle Weise möglich wäre, müssen diese Organismen als „gentechnisch verändert“ reguliert werden. Das hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg am Mittwoch entschieden. Damit folgt das Gericht überraschend nicht dem Gutachten des Generalanwalts Michal Bobek, der Mitte Januar überprüft hatte, inwieweit die EU-Richtlinie 2001/18/EG auch für neueste Gentechnikmethoden gilt. Die Richtlinie regelt das Freisetzen gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in den Mitgliedstaaten der Union, ist aber 17 Jahre alt.

Der französische Landwirtschaftsverband „Confédération paysanne“ und acht weitere Nichtregierungsorganisationen hatten geklagt. Sie argumentierten, dass Organismen mit Erbgutveränderungen, die etwa mithilfe der Gen-Schere CRISPR/Cas9 (kurz: Crispr) zustande gekommen sind, in jedem Fall als GVO zu regulieren seien. Dieser Argumentation folgt der EuGH nun. Bisher galten generell solche absichtlich herbeigeführten Veränderungen am Erbgut von Pflanzen und auch Tieren nicht als gentechnische Manipulationen, wenn sie durch „Mutagenese“ entstanden sind. Das sind Verfahren, bei denen Züchter durch Bestrahlung oder chemische Substanzen Genveränderungen (Mutationen) im Erbgut auslösen. Auf diese Weise sind etwa diverse Kohl- und Salatvarianten entstanden, die heute auch in jedem Bioladen zu finden sind. Gezielte Mutagenese über den Einsatz neuer biotechnischer Methoden fällt laut EuGH aber nicht in diese Kategorie.

Befürworter dagegen hatten argumentiert, es handele sich um ein Züchtungsverfahren, das die Gene einer Pflanze nur so verändert, wie es auch auf natürliche und herkömmliche Weise möglich wäre, und könne deshalb nicht als Gentechnik eingeordnet werden.

In der Tat entstehen bei den Einsatzvarianten der Crispr-Methode, die Gegenstand des Urteils sind, nur solche Pflanzen, wie sie im Verlauf der Evolution ei-

ner Pflanze grundsätzlich auch entstehen könnten – wenn auch in längeren Zeiträumen und mit geringerer Wahrscheinlichkeit. Wichtig dabei ist: Mutagenese-Methoden arbeiten nur am Erbgut der jeweiligen Pflanze. Sie bringen also kein artfremdes Genmaterial ins Genom ein, wie es bei den bekannten Gentechniken der Fall ist, die etwa zur Produktion von



menschlichem Insulin durch Bakterien genutzt werden.

Pflanzen, die mit Crispr-Gen-Scheren oder ähnlichen Techniken entstanden sind, sollen sogar künftig nicht nur dann als GVO gelten, wenn sie neue oder der jeweiligen Pflanzenart fremde Gene ins Erbgut einschleusen, sondern auch, wenn das Züchtungsergebnis prinzipiell auch auf „natürliche Weise“ erreichbar wäre. So stellt es das EuGH-Urteil fest.

Damit bleibt etwa dem Raps der Firma Cibus in der EU kaum eine Chance. Vor gut drei Jahren bereits hatte die kalifornische Firma die gegen ein Unkrautvernichtungsmittel resistente Sorte beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zur Zulassung eingereicht. Die Behörde prüfte und kam damals zu dem Ergebnis, dass die Zuchttechnik nicht als Gentechnik gewertet werden müsse. Denn bei der verwendeten Methode, dem „Rapid Trait Development System“ (RTDS), entsteht an einer ganz bestimmten Stelle im Erbgut eine Mutation. Der Unterschied zur altbekannten Bestrahlung oder Verwendung chemischer Mutagene ist allein, dass das Erbgut nicht zufällig, sondern gezielt an einer bestimmten Stelle verändert wird. Aus Sicht der Befürworter ist dies sogar für Verbraucher und Umwelt sicherer als die konventionellen Methoden. Das Verfahren ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig anhängig, das die heutige Entscheidung abwarten wollte.

Drei weitere Zulassungsanträge für Pflanzen, die mit neuen Gentechniken „Mutagenese-ähnlich“ verändert wurden, liegen dem BVL zur Entscheidung vor, darunter eine Apfel- und eine weitere Rapsorte. In den USA hat die zuständige Agrarbehörde bereits Dutzende neue Sorten, die mit neuen Gentechniken bearbeitet wurden, als „Nicht-GVO“ (dort: „Non GMO“) zugelassen. Dazu gehört eine Champignon-Sorte, die durch das Ausschalten eines Enzyms nach dem Anschneiden nicht mehr braun wird, oder eine Kartoffelsorte, die beim Frittieren kein als ungesund verdächtiges Acrylamid mehr produziert.

Die rechtliche Situation in Europa und den USA sowie anderen Staaten ist nun bezüglich moderner Agrarbiotechnologie so unterschiedlich wie noch nie. Das werde, sagt Detlef Bartsch vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, „nicht zur Harmonisierung zwischen der EU, den USA und etwa auch Südamerika beitragen“. Zumindest aber sei das Urteil „sehr klar, das hat ja auch etwas Gutes“, so Bartsch.

Das Urteil stellt es EU-Mitgliedstaaten sogar frei, bisherige, klassische Zuchtver-

fahren, bei denen Erbgutveränderungen etwa durch Strahlung oder chemische Wirkstoffe herbeigeführt werden, als Gentechnik zu regulieren.

Die Koalitionsparteien im Bund hatten sich in ihrer Vereinbarung Gesetzesänderungen als Reaktion auf das EuGH-Urteil vorsorglich vorbehalten. Das allerdings geschah in der Erwartung, dass das Gericht dem Gutachten Bobeks folgen und die Techniken nicht als Gentechnik einordnen würde: „Im Anschluss an die noch ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu den neuen molekularbiologischen Züchtungstechnologien werden wir auf europäischer oder gegebenenfalls nationaler Ebene Regelungen vornehmen, die das Vorsorgeprinzip und die Wahlfreiheit gewährleisten“, heißt es im Koalitionsvertrag.

Für Michael von Abercron, Bundestagsabgeordneter und Berichterstatter in der Arbeitsgruppe Bildung und Forschung der CDU/CSU-Fraktion, bedeutet das Urteil einen Nachteil für den Forschungsstandort Europa: „Die engen Grundsätze der GVO-Richtlinie“ stammten aus einer Zeit, in der die neuen Techniken wie Crispr noch ferne Zukunftsmusik gewesen seien. Selbstverständlich stehe „der Verbraucherschutz an erster Stelle, doch müssen wir uns die Frage stellen, ob wir anderen Ländern, die weitaus weniger Interesse am Verbraucherschutz haben als wir, einen Forschungsvorsprung in diesem Thema geben wollen.“

**Eingriffe sind
nicht als
Manipulation
erkennbar,
Zulassungen
so unmöglich**



René Röspel, der sich bei den Sozialdemokraten um Gentechnikfragen kümmert, hatte dem Tagesspiegel schon vor Verkündung des Urteils gesagt, er halte sogar „auch die üblichen Verfahren der Mutagenese nicht für unproblematisch“. Es seien meist Schrotschussverfahren, wo „ganz viel passiere, was man nicht überblicken“ könne. Und für ihn sei Crispr-Mutagenese durchaus „ein gentechnisches Verfahren, das zwar das gleiche oder sogar präzisere Ergebnis hat als die übliche Mutagenese“, es bleibe aber ein gentechnisches Verfahren.

Harald Ebner von der Grünen-Fraktion, die im Grunde ein solches Urteil gefordert hatte, sagte dem Tagesspiegel, er sei überrascht: „Es ist mehr, als wir uns erhofft haben, ich dachte nicht, dass der EuGH so konsequent unserer Position folgt.“ Das Urteil orientiere sich konsequent an Vorsorgeprinzip und der Gewährleistung der Wahlfreiheit für Verbraucher bezüglich der Kennzeichnung von Lebensmitteln als „gentechnisch verändert“. Für ihn sei aber auch bei den neuen Techniken „nun keine Tür zugeschlagen“, denn grundsätzlich seien Zulassungen, wenn die Sicherheitsprüfung überstanden würde, nach wie vor ja möglich.

Das allerdings sieht Detlef Bartsch vom BVL anders. Gerade die Genauigkeit und die von natürlicher oder üblicher züchterischer Mutagenese nicht zu unterscheidenden Ergebnisse – also die Argumente der Befürworter – stünden dem entgegen. Denn diese würden auch bedeuten, dass es die nach Gentechnikrecht zwingenden Möglichkeiten, gentechnisch veränderte Pflanzen zu identifizieren und nachzuweisen, hier schlicht technisch nicht gebe. Wenn die rechtliche Situation hier nicht angepasst wird, sind allein deswegen nach gegenwärtigem Forschungs- und Rechtsstand Zulassungen wohl sogar unmöglich.

**Das Urteil
überrascht.
Es ist
endgültig,
die Folgen
weitreichend**

Carina Konrad, Bundestagsabgeordnete für die FDP und stellvertretende Vorsitzende im Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, nennt das Urteil einen „Schlag für die Wissenschaft“ und „fortschrittsfeindlich“. Es sei auch hochproblematisch für Landwirte, etwa, weil es nun unwahrscheinlicher werde, dringend benötigte neue Sorten auf den Markt zu bringen. Man verzichte nun etwa auch auf viele Möglichkeiten, Pflanzen, die besser an Trockenheit angepasst wären, einzuführen. Sogar im Ökolandbau hätten, so Konrad, die Techniken nützlich sein können: „Dort könnten vor allem beim Wein, aber auch bei Kartoffeln und anderen Kulturen neue Resistenzen gegen Pilze enorme Kupfermengen einsparen, die derzeit dort nicht zu ersetzen sind und unter anderem schädlich auf die Regenwürmer wirken.“ Zudem würden die hohen Gentechnikauflagen nur großen Saatgut anbietern helfen, kleine Züchter aber vom Markt abkoppeln.

Gegen die Entscheidung des EuGH sind keine weiteren Rechtsmittel zugelassen. Es ist als Interpretation bestehenden europäischen Rechts endgültig. Änderungen für die Praxis wären allein dann möglich, wenn die nationalen und europäischen Gesetze zur Gentechnik geändert würden.

Die Angst-Züchter

Leitartikel Warum die grüne Gentechnik nicht des Teufels ist

Der Schöpfer selbst war im Spiel, als Deutschland der Gentechnik den Krieg erklärte. Gut zehn Jahre ist es her, dass Horst Seehofer, damals Bundeslandwirtschaftsminister, seine üblichen »Besinnungstage« im oberpfälzischen Kloster Plankstetten bei den Benediktinern verbrachte. Das Gespräch mit den Mönchen, berichtete er danach, habe ihm klargemacht: »Wir dürfen dem Herrgott nicht ins Handwerk pfeuschen.«

Mit »Pfuscher« meinte er die Gentechnik in der Landwirtschaft, und mit seiner Bekehrung begab sich Seehofer in eine unheilige Allianz mit den Grünen und anderen Gentechnikgegnern. Die Kämpfer im Dienste des Herrn waren erfolgreich. In kaum einem anderen europäischen Land ist die Furcht vor Laborpflanzen größer: Einer aktuellen Umfrage zufolge finden knapp 80 Prozent der Deutschen, dass man Gentechnik auf den Feldern verbieten sollte.

Zwar haben die neuen Grünenchefs Annalena Baerbock und Robert Habeck jüngst einen technikfreundlicheren Kurs vorgeschlagen, kassierten aber heftige Gegenwehr. Nun können die verbliebenen Gentechhasser der Partei zusammen mit den Christsozialen und allen anderen Fortschrittsfeinden feiern: Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass mit neuartigen Labormethoden erzeugte Obst- und Gemüsesorten ebenso streng reguliert werden müssen wie traditionell gentechnisch veränderte Organismen (GVO).

Die Begründung der Richter klingt diffus, geradezu ängstlich: Von den neuen Methoden, heißt es, könnte ein »vergleichbares Risiko« ausgehen wie von der bisher praktizierten grünen Gentechnik. Für wie gefährlich sie das neue angebliche Frankenfood vom Feld denn nun genau halten, steht nicht im Urteil.

Schon die Furcht vor der klassischen grünen Gentechnik hat sich im Lauf der Jahrzehnte als unbegründet erwiesen. Sicherheitsforscher fanden bei den bisher ins Freiland gesäten GMO »keine Gentechnik-spezifischen Risiken«, und die Weltgesundheitsorganisation konnte »keine Effekte auf die menschliche Gesundheit« feststellen. In der Medizin sind gentechnisch hergestellte Arzneimittel mittlerweile unverzichtbar, und dort ängstigt sich kurioserweise niemand. Die Katastrophe ist ausgeblieben.

Es gibt klassische Methoden, Pflanzen zu züchten, die von den strengen EU-Regeln ausgenommen sind. Dabei wird das Saatgut Giften oder Radioaktivität ausgesetzt. Die

Folge: unzählige Zufallmutationen im Erbgut, nur wenige führen zu den erwünschten Eigenschaften, süßeren Kirschtomaten, köstlicheren Kartoffeln. Nachteile müssen mühselig wieder aus den Kreaturen herausgekreuzt werden.

All dies lässt sich mit den neuen Methoden vermeiden, namentlich mit Genschere wie Crispr/Cas9. Präzise schneiden die Wissenschaftler damit die DNA, und zwar exakt da, wo sie schneiden wollen. Es kommt das Skalpell zum Einsatz – und nicht die Schrotflinte.

GVO enthalten zumeist komplett neue Gene von anderen Organismen. Ganz anders Crispr-Tomaten oder Crispr-Kartoffeln: Diese lassen sich nicht von ihren Vettern und Cousinen in der Natur unterscheiden.

Monsanto und andere Biotechkonzerne haben zur Verteufelung der Gentechnik beigetragen. Die Firmen schleusten vor allem Resistenzen gegen Unkrautvernichtungsmittel in ihre Ackergewächse ein – um den Bauern dann ihre Unkrautvernichtungsmittel verkaufen zu können. Nun bauen Landwirte zu Agrarsteppen um, was einst Landschaft war, die Artenvielfalt schwindet, Bienen, Schmetterlinge und Vögel rafft es rasant dahin.

Viele Ressentiments der Umweltschützer rühren daher; das kann man verstehen. Nicht zu verstehen ist, wenn sie das EuGH-Urteil nun gutheißen, denn es spielt den Monopolisten in die Hände. Wenn Crispr-Produkte so streng reguliert werden wie GMO, kostet es ähnlich viel, eine neue Sorte auf den Markt zu bringen: rund 13 Jahre und

136 Millionen Dollar. Start-ups und kleine Saatgutfirmen werden sich das nicht leisten können.

Bleibe Crispr unreguliert, hätten sie eine Chance, den großen Konzernen in die Suppe zu spucken. Denn das Verfahren ist betörend einfach, schnell und billig. In China und den USA wird man sich dieser Innovation eifrig bedienen; in Europa fällt der Aufbruch der klugen Biologen nun aus.

Es geht nicht in erster Linie um den immer länger haltbaren Apfel, den Antimatschpfirsich, den Vitaminreis. Es geht um trockenresistente Pflanzen, Geschöpfe, die Extremwetter überstehen. Crispr ist eine Methode von unerhörter Eleganz, und sie verspricht die geringsten Nebenwirkungen, seit der Mensch Pflanzen züchtet. Es wäre den Versuch wert, damit Obst, Gemüse und Getreide zu erschaffen, die dem Klimawandel trotzen. Dem wohl größten Pfuscher des Menschen an der Schöpfung. Rafaela von Bredow

Das Ende der Einzelkämpfer

Die Digitalisierung erfasst mit Macht die Juristen, immer mehr Kanzleien kooperieren mit jungen Technologie-Firmen

VON MARKUS ZYDRA

Frankfurt – Hier kann man sich wohlfühlen. Direkt an der Eingangstür steht eine Theke, hinter der eine junge Frau Getränke serviert. Um die Ecke liegt das Sitzungszimmer mit bequemem Lümmelsofa und einem riesigen Bildschirm. Die Räume wirken luftig, die Wände sind aus Glas. Auf den Schreibtischen stehen Monitore. Der Blick aus dem sechsten Stock fällt auf den Frankfurter Osten, wo Kräne, Lastwagen, Baustaub und Lärm von der Erneuerung des Stadtteils künden.

An der Hanauer Landstraße und in ihren Hinterhöfen entstehen neue Firmen. Eine heißt „Reinvent Law“, übersetzt: „Jura neu erfinden“. Unternehmer mittleren Alters entwickeln Programme für einen Berufsstand, der lange meinte, an ihm ginge die digitale Revolution vorbei. Die Rede ist von Rechtsanwälten. Sie gelten als Einzelkämpfer, die sich auf ihren Kopf verlassen. Zur Seite steht ihnen das Gesetzbuch – wenn man Anwaltsserien wie „Ein Fall für zwei“ glauben möchte – auch ein Detektiv. Doch moderne Technologie spielte außerhalb der USA lange keine Rolle.

„In Rechtsanwaltskanzleien gibt es anders als in der Industrie keine Forschungsabteilungen.“

Daniel von Devivere, Chef von Reinvent Law, sagt: „Das moderne digitale Denken ist bei den Juristen noch nicht angekommen. Sie sind häufig immer noch Einzelkämpfer, die über Büchern hängen.“ Reinvent Law, sagt der Jurist, sei eine Art Netzwerk, wo Rechtsabteilungen von Konzernen wie Bosch, Daimler und ZF mit „Legaltech“-Unternehmen neue Produkte entwickelten. „Es ist das erste Zentrum dieser Art in Kontinentaleuropa“, sagt Devivere.

Der Begriff „Legaltech“ setzt sich aus dem englischen „Legal Services“ und „Technology“ zusammen. Es geht um die Digitalisierung und Automatisierung von Teilen der juristischen Arbeit. Mit dabei ist auch die internationale Rechtsanwaltskanzlei Baker McKenzie. „Wir dürfen die Digitalisierung nicht verschlafen, denn wir wollen unseren Mandanten effiziente und innovative Rechtsberatung bieten“, sagt Matthias Scholz, Managing Partner bei Baker McKenzie. „In Rechtsanwaltskanzleien gibt es anders als in der Industrie keine Forschungsabteilungen“, so der Jurist. Daher sei das Projekt Reinvent Law so wichtig. „Die Digitalprofis sehen die Probleme der Firmen mit anderen Augen, und die Firmen sehen dadurch die Welt neu.“ Daneben sei es auch wichtig, die besten und zusätzlich möglichst Technikaffine Abgänger von den Universitäten zu rekrutieren.

Der Rechts- und Computerwissenschaftler Richard Susskind machte sich Ende der 1990er-Jahre erste Gedanken darüber, wie die Informationstechnologie juristisch genutzt werden könnte. In seinem Buch „The Future of Law“ argumentierte er, dass viele juristische Probleme – so individuell die Fälle auch sein mögen – oft einen gemeinsamen Kern hätten. Diese juristischen Routineaufgaben könne man automatisieren. Ein Beispiel: Müssen gut bezahlte Experten komplizierte Verträge auf Kleingedrucktes hin durchforsten, oder kann das eine Software nicht genauso gut machen – aber schneller und billiger?

Juristische Bereiche, die standardisiert ablaufen, etwa das Verfassen einer Klageschrift, bieten sich zur Automatisierung an. Raser mit Bußgeldbescheid und Fluggäste mit unerwünschter Verspätung nutzen schon lange Rechtsberatungsportale, die mit Analyse-Software prüfen, ob sich ein Widerspruch oder eine Klage lohnt. Wenn ja, kann man die entsprechenden An-

träge ausdrucken. Die Anwälte kommen als Personen erst vor Gericht zum Einsatz.

Dieser Trend erreicht nun auch elitäre Top-Kanzleien, die Großunternehmen beraten oder gerichtlich vertreten – etwa bei Bankenrecht, Patentstreitigkeiten oder Fusionen. Die Stundenhonorare dieser Juristen sind häufig hoch, und viele Mandanten fragen sich angesichts der Digitalisierung, ob das nicht billiger geht. Pascal Di Prima war früher Partner bei einer Kanzlei, dann machte er sich selbständig. „Der Jurist von früher suchte auf 1000 Seiten eine bestimmte Klausel. Das funktioniert heute nicht mehr als Berufsbild“, sagt er. Seine Firma Lexemo hat eine Browseranwendung entwickelt, mit der die komplizierten europäischen Rechtsvorschriften einfach

erklärt werden. „Es gibt viel Inselwissen in Unternehmen. Der Fachjurist weiß, was die Gesetze bedeuten, aber wissen es andere Kollegen, die auch eine grobe Einschätzung dazu haben müssten?“. Di Primas Antwort: „Häufig nicht.“

Auch Michael Grupp, Jurist und Chef des Start-ups Rytter, ist bei Reinvent Law dabei. Er glaubt, dass die Digitalisierung das Geschäft der Rechtsanwälte im Kern verändern wird. Denn auch das juristische Denken, die individuelle Kopfarbeit, um den Fall zu lösen, lasse sich zum Teil automatisieren. Seine Firma arbeitet an der Entwicklung eines Werkzeugkastens. „Wir modellieren und digitalisieren juristische Entscheidungen.“ Der clevere Anwalt – künftig eine Software?



Anwälte in der

GRAUZONE

Auf wenigermiete.de können Mieter die Regeln der Preisbremse durchsetzen. Das passt manchen Eigentümern und ihren Anwälten gar nicht. Bei Angriffen gegen die Online-Plattform sind sie aber jetzt möglicherweise zu weit gegangen.

Die Mietpreisbremse ist schon ein besonderes Phänomen im deutschen Rechtssystem. So gut wie jeder Bürger dürfte schon davon gehört oder gelesen haben. Viel wurde versprochen und verkündet seit der Einführung im Jahr 2015. Mieter hofften auf einen Stopp der Preissprünge, Vermieter empörten sich über den lästigen Preisdeckel. Die Aufregung ist groß über die Neuregelung des Paragraphen 556 im Bürgerlichen Gesetzbuch. Mindestens so groß ist aber auch die Verwirrung.

VON MICHAEL FABRICIUS

Kaum jemand weiß, wie die Mietpreisbremse wirklich funktioniert. Das fängt schon damit an, dass unklar ist, wo sie überhaupt gilt. Sogar einige Landesbehörden waren mit den Vorgaben des Gesetzgebers überfordert und erließen Verordnungen, die von Landesgerichten wegen Formfehlern für ungültig erklärt wurden. Hamburg vergaß eine Begründung für die Mietpreisbremse, Bayern lieferte nur spärliche Argumente. Hessen wiederum schrieb versehentlich „Entwurf“ auf ihre Verordnungsbegründung – alles mit der Folge, dass der Mietpreisbremsenstart in den Ländern verschoben werden musste.

Nur wenige Mieter wissen, was man tun muss, um den Vermieter zum Einhalten der Regeln zu bewegen. Die Mieten steigen in vielen Städten ungebremst weiter, was zeigt, dass die Regel häufig ignoriert wird – so jedenfalls beklagt es der Deutsche Mieterbund. Mieter können im Zweifel nur per Gerichtsverfahren eine Senkung ihrer Miete auf das zulässige Niveau erzwingen und müssen ihren Vermieter verklagen. Davor schrecken sie naturgemäß zurück. In den meisten Fällen passiert deshalb: nichts.

Als die beiden Berliner Rechtsanwälte Daniel Halmer und Frederick Gärtner vor zwei Jahren auf die Idee kamen, eine Onlineplattform zu gründen, mit deren Hilfe Mieter ihr Recht durchsetzen können, hielten sie dies deshalb für eine gute Sache – und keine schlechte Geschäftsidee. Bei Vermietern und deren Anwälten indes stieß das Berliner Start-up auf Gegenwehr. Jetzt



stellt sich heraus, dass einige Anwälte beim Versuch, das Unternehmen zu stoppen, nicht nur sehr aggressiv vorgegangen sind. Sondern möglicherweise auch die Grenzen geltender Gesetze überschritten haben.

Auf der Onlineplattform wenigermiete.de können Interessierte ihre Monatsmiete sowie die wichtigsten Eigenschaften ihrer Wohnung eingeben. Die Daten werden dann mit dem örtlichen Preisspiegel abgeglichen. Liegt die Miete mehr als zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete, kann die Plattformbetreiberin, die Mietright GmbH, auf Wunsch eine Rüge an den Vermieter schicken und schließlich auf dem Gerichtsweg die zulässige Miete einklagen. Als Gegenleistung erhält Mietright die Mietersparnis der ersten vier Monate. Danach kann sich der Mieter über niedrigere Wohnkosten freuen. Ein Kostenrisiko, so versichert es Mietright, besteht für Mieter nicht.

„Wir haben schon in mehreren Hundert Verfahren allein in Berlin eine niedrigere Miete durchsetzen können“, sagt Daniel Halmer. Nur manchmal, wenn der Vermieter etwa eine höhere Vormiete verschwiegen hat, laufen die Bemühungen ins Leere. Häufig gebe es auch außergerichtliche Einigungen. „Fast immer sind wir erfolgreich“, so Halmer. Das liege auch daran, dass relativ klar ersichtlich sei, ob eine Miete über der zulässigen Preisgrenze liegt oder nicht. „Wir setzen nur geltendes Recht um. Vermieter, die sich an die Regeln halten, haben deshalb auch nichts zu befürchten“, so Halmer. Mieter können sich auf der anderen Seite über monatliche Ersparnisse von teils mehreren Hundert Euro freuen.

Das wollen viele Vermieter so nicht hinnehmen. Anfangs ließen sich sogar größere Wohnungsgesellschaften, etwa die Deutsche Wohnen, nicht von der einfachen Rüge beeindrucken und legten es auf einen Rechtsstreit an. Mit wenig Erfolg. Insbesondere in Berlin, so berichtet Daniel Halmer, schalteten einige Anwälte deshalb einen Gang höher. Im vergangenen Jahr erhielten die Betreiber von wenigermiete.de eine Abmahnung der Rechtsanwaltskammer Berlin mit der Aufforderung, eine Unterlassungserklä-

Die Welt vom 28.07.2018

zung abzugeben. Die Begründung: Wenigermiete.de biete unzulässigerweise eine Rechtsberatung an. „Falsch“, sagt Halmer. Denn im ersten Schritt gehe es auf wenigermiete.de lediglich um einen automatisierten Abgleich der Wohnungsdaten. Im zweiten Schritt beauftrage der Mieter die Mietright GmbH direkt mit der Durchsetzung ihrer Rechte mittels Rüge oder Klage. Beides umfasse keine Beratung. „Wir sind eine neue Art von Legal Tech Unternehmen, wie man es im Silicon Valley bereits gewohnt ist“, sagt Halmer. Im Kern geht es um eine onlinebasierte Inkassodienstleistung für Mieter, die zu viel gezahltes Geld zurückverlangen. Im althergebrachten deutschen Anwaltswesen ist für so etwas allerdings nur wenig Platz.

Drei andere Firmen, die ein ähnliches Konzept betrieben wie Mietright, gaben nach den Abmahnungen dennoch auf und schalteten ihre Internetseiten offline. Halmer und Gärtner machten weiter, die Sache mit der Abmahnung lief ins Leere. Gesprächsanfragen der beiden Gründer bei der Kammer blieben unbeantwortet, sagen sie. Im März dieses Jahres folgte die nächste Attacke. Die Rechtsanwaltskammer schickte eine 40-seitige Klageschrift an das Landgericht Berlin. „Die Vorwürfe sind teilweise abstrus“, so Halmer. Winzige Verfahrensdetails würden bemängelt oder auch einzelne Produktversprechen auf der Website als unzulässige Werbung angekreidet. Sogar, dass die Schreiben an Vermieter von den Gründern mit der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ unterschrieben seien, werde bemängelt. „Dabei sind wir nun einmal Anwälte.“ Bemängelt wird auch die Tatsache, dass es nur im Erfolgsfall ein Honorar gebe.

Aus seiner Sicht sind die Angriffe nicht nur schikanös, sondern „klar interessengeleitet“. Es gehe nicht mehr um die eigentliche Frage, ob Vermieter zu Recht oder zu Unrecht eine bestimmte Miete verlangen. Das Ziel sei vielmehr, die Mietright GmbH zur Geschäftsaufgabe zu bringen. Und Vermietern damit wieder freie Bahn zu verschaffen. Wo kein Kläger, da kein Richter, wie es so schön heißt. Bis 2017, so Halmer, habe es kaum Klagen in Sachen Mietpreisbremse in Deutschland gegeben. Erst mit dem Auftreten von Legal-Tech-Angeboten habe sich das geändert. Das Bundesjustizministerium hält solche Legal-Tech-Firmen für eine gute Sache, Stiftung Warentest lobte bereits das Angebot von wenigermiete.de. Auch das Kammergericht Berlin als Aufsichtsbehörde hatte bisher nichts zu beanstanden.

Die Anwaltskollegen dagegen schon. Und deren Vorgehen ist dabei durchaus bemerkenswert. Die Anwaltskammer ist eigentlich eine Art berufsständische Wettbewerbsaufsicht für Rechtsanwälte. Bei ihrem Vorgehen gegen die Mietright

GmbH sind zwei Kammervorstände nun möglicherweise zu weit gegangen. WELT liegen Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass die betreffenden Vorstandsmitglieder ihr Wissen zunächst über das Abmahnverfahren gegen die Mieterplattformen aus dem vergangenen Jahr und über die aktuell laufende Klage beim Landgericht in anderweitigen Rechtsverfahren ihrer eigenen Kanzleien nutzten. So wiesen sie Mandanten darauf hin, dass entsprechende Verfahren liefen und um welche Inhalte es geht.

Für Laien klingt das zunächst banal. Doch für Anwälte steckt dahinter ein Skandal. Denn Vorstände der Rechtsanwaltskammer unterliegen einer strengen Schweigepflicht, ähnlich wie ein Arzt. Sie dürfen auf keinen Fall Informationen über Kammerverfahren nach außen weitergeben. „Das ist so etwas wie der heilige Gral der Rechtsanwälte“, sagt Halmer. Das Nutzen von Informationen aus kammerinternen Vorgängen für eigene Zwecke ist ein Verstoß gegen Paragraph 76 der Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO.

Die Rechtsanwaltskammer schreibt allerdings in einer Stellungnahme dazu, dass der Zivilprozess gegen die Mieterplattform vor dem Landgericht Berlin nach ihrer Auslegung nicht unter die Schweigepflicht falle – schließlich sei

das Verfahren allgemein bekannt. Eine schlappe Erklärung, meint Daniel Halmer, denn die genauen Inhalte des Verfahrens seien eben nicht öffentlich.

Der Ärger der Vermieter und ihrer Anwälte über ein Unternehmen, dass geltendes Mietrecht durchsetzt, scheint so groß zu sein, dass manche

offenbar dazu bereit sind, rechtliche Grauzonen zu betreten. Die wenigermiete.de-Macher sehen darin sogar eine Instrumentalisierung der Anwaltskammer für diese Zwecke. In der Sache jedoch ist der Mietright GmbH und ihrer Plattform wenigermiete.de bislang kaum ein Vorwurf zu machen – wie ein aktuelles Urteil des Landgerichts Berlin (65 S 70/18) belegt. Eine Wohnungsgesellschaft wollte die Rechtsverfolgungskosten in einem verlorenen Mietpreisbremsverfahren nicht übernehmen. Begründung: Die Mietright GmbH biete Rechtsberatung und nicht nur Inkassodienstleistungen. Das Landgericht verurteilte die Vermieterin dennoch zur Zahlung. Laut den Richtern verstoße die Website nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Zudem erreiche die Plattform „in der Regel Personen, die den Weg in eine Anwaltskanzlei nicht gefunden hätten“.

Daniel Halmer ist über das aggressive Vorgehen seiner Berufskollegen entsetzt. „Wir tun niemandem weh, außer Vermietern, die gegen das Gesetz verstoßen“, sagt er. „Wir lassen uns kein Verstoß gegen ein Gesetz vorwerfen.“ Im Herbst soll die mündliche Verhandlung in dem Verfahren gegen die letzte verbliebene Mietpreisbremseplattform stattfinden.

Anwälte in der

GRAUZONE

Nach Knast-Video ist die Anwältin **Irina Biryukowa** aus Russland geflohen

Ein Aufschrei geht dieser Tage durch die russische Gesellschaft – dabei geht es um die brutalen Haftbedingungen in russischen Strafanstalten. Und um den Verdacht gezielter Folter. Viele empören sich jetzt darüber, auch in der Politik. Die Kenntnisse von den Umständen in den Knästen sind vor allem einer Person zu verdanken: Irina Biryukowa. Die Anwältin hatte ein Video veröffentlicht, das dokumentiert, wie ihr Mandant Jewgeni Makarow brutal von 18 Wärtern misshandelt wurde. Dass sie in den Besitz dieses Videos gelangt ist, dürfte das Ergebnis mehrmonatiger harter Arbeit sein.

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Videos ist markant: Es kam kurz vor einer Sitzung des UNO-Menschenrechtsrates in Genf in Umlauf, sodass sich etliche russische Diplomaten jetzt einer Reihe unangenehmer Fragen ausgesetzt sahen. Und gleichzeitig wurde eben auch die internationale Öffentlichkeit mit folterähnlichen Zuständen in russischen Haftanstalten konfrontiert.

Biryukowa schweigt hartnäckig auf die Frage, wie sie an das Video gelangt sei. Lediglich einmal in ihrem Leben, so die Mutter einer Tochter, habe der Zufall ihr geholfen. Nach ihrem Mutterschaftsurlaub habe sie ein Angebot eines Bekannten, ein Praktikum in einer Anwaltskanzlei zu machen, angenommen. Danach habe die Juristerei sie nicht mehr losgelassen, sei sie selber Anwältin geworden.

Prägend seien für sie zum einen die Diskussionen mit ihrer Mutter über Gerechtigkeit gewesen und zum anderen der Umstand, dass sie aus einer Familie von Berufssoldaten stamme, in der Ordnung und Vorschriften immer eine große Rolle gespielt hätten. Die 37-Jährige, die sich selbst als Perfektionistin schildert, ist nie zufrieden mit ihrer Arbeit. Dass nur 8 der 18 an der Misshandlung ihres Mandanten beteiligten Beamten mittlerweile in Untersuchungshaft seien, ist für sie ein Misserfolg. Sie will alle 18 auf der Anklagebank sehen.

Die Anwältin, die von sich erzählt, dass sie keine zehn Tage Urlaub am Stück aushalte, ein echter Workaholic sei und kaum Freizeit habe, hat sich erst kürzlich entschieden, nachts ihr Telefon abzuschalten. Sie wolle, auch im Interesse ihrer Tochter, morgens um 3.30 Uhr keine verzweifelten Anrufe mehr aus dem Gefängnis beantworten müssen. Nur wenige russische Kollegen übernehmen wie sie Fälle, in denen es um staatliche Gewalt geht. Und so gilt sie vielen in ihrer Nichtregierungsorganisation „Public Verdict“ als Experte für jenes Feld. Schwer falle es ihr, berichtet sie in einem Interview, Gespräche mit Männern zu führen, die ihr von Vergewaltigungen und anderer Gewalt berichten.

Derzeit befindet Biryukowa sich im Ausland. Sie war sofort nach der Veröffentlichung des Videos, als sie ernstzunehmende Drohungen erhalten hatte, aus Russland geflohen. Gerne möchte sie wieder zurückkehren. Doch sie hat augenscheinlich Angst. Einer ihrer jüngsten Einträge auf ihrer Facebook-Seite ist die Meldung der Ermordung von Dragoslav Ognjanović, eines Anwaltes des früheren serbischen Regierungschefs Slobodan Milošević.

Bernhard Clasen, Kiew

Wirtschaft ringt um Patente

Mit dem Internet der Dinge explodiert die Zahl der Streitigkeiten.

Daniel Delhaes Berlin

Drei Jahre ist es her, dass der Europäische Gerichtshof im Patentstreit zwischen Huawei und ZTE ein wegweisendes Urteil fällte: Nimmt ein Unternehmen mit einem Patent eine marktbeherrschende Stellung ein, dann muss es dem Wettbewerber ein Lizenzangebot unterbreiten: „fair, vernünftig und diskriminierungsfrei“.

„Das Urteil hat dazu geführt, dass es Gespräche zwischen Inhabern und Nutzern standardessenzieller Patente gibt und nicht gleich der Unterlassungsanspruch geltend gemacht wird“, sagt Atif Bhatti, Patentexperte bei der Wirtschaftskanzlei Linklaters. Viele Fragen aber sind geblieben, die längst nicht nur die Telekommunikation, sondern die klassischen Industrien beschäftigen, weil die Welt „smarter“ wird – Autos vernetzt fahren, das Stromnetz nächtlich die Waschmaschine einschaltet oder der Kühlschrank Milch bestellt. Hinter den Schnittstellen stecken Patente: Ohne sie können Anbieter etwa Wi-Fi oder

Mobilfunkstandards nicht nutzen. „Alle Unternehmen, die auf das Internet der Dinge setzen, beschäftigen sich auch mit der Frage nach standardessenziellen Patenten“, sagt Bhatti.

Von einem Wirtschaftskrieg um Patente ist längst die Rede. Dabei fürchten Unternehmen bei den standardessenziellen Patenten (SEP) nichts mehr als Unterlassungsklagen. Oft gebe es von Patentverwertern „maßlos überzogene Lizenzforderungen aus zum Teil eher zweifelhaften Patenten“, heißt es bei der Deutschen Telekom. Sie fordert, den automatisch geltenden Unterlassungsanspruch abzuschaffen. Stattdessen sollen Gerichte die Verhältnismäßigkeit prüfen und eine faire Lizenzgebühr festlegen. Solange das Patentrecht nicht geändert werde, bleibe die Sorge der „Netzabschaltung“, warnt Telekom-Vorstand Thomas Kremer.

Die neuen Gepflogenheiten der Telekom-Industrie haben in-



Der Gesetzgeber sollte die Verhältnismäßigkeit im deutschen Patentrecht umsetzen.

Thomas Kremer
Vorstand Deutsche Telekom

zwischen auch andere Branchen erreicht. Ganze Rechtsabteilungen seien nur noch damit beschäftigt, Patentklagen abzuwehren, heißt es.

BMW hat Ende 2017 mit dem Patentpool Avanci eine Vereinbarung getroffen. Die Amerikaner verlangen 15 Dollar je Auto, damit Hersteller die Mobilfunkstandards nutzen können. Allerdings sind damit nicht alle Patente abgedeckt. Volkswagen klagt über stark schwankende Lizenzgebühren, weil sie jedes Gericht anders festlegt. Beim Wi-Fi-Standard schwankten sie zwischen neun und 150 Dollar.

Der Automobilverband VDA wirbt dafür, einen „Lizenzanspruch für alle“ festzulegen, „die nach objektiven Kriterien ein standardkonformes Produkt in Verkehr bringen“. Ulrich Worm, Partner bei Mayer Brown rät den Autobauern, sich aktiver in Standardisierungsorganisationen einzubringen, die etwa Regeln für

Ladeinfrastruktur von E-Mobilen oder der Kommunikation zwischen Autos festlegen. Dann müsste „jeder, der standardessenzielle Patente innehat, im Vorfeld seine Bereitschaft zur Lizenzierung erklären.“ Die Höhe der Gebühr würde sich am Markt bilden.

Die Klagen werden so bald nicht enden. Es gebe „kein unabhängiges Gremium, das feststellt, wie viele Patente sich hinter einem Standard verbergen und welche davon wirklich essenziell sind“, sagt Anwalt Bhatti. „Je mehr smarte Produkte es gibt, desto öfter werden Patentinhaber darauf pochen mitzuverdienen.“ Beatriz Conde vom Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb warnt, dass „gerade in sich schnell entwickelnden Hochtechnologiebereichen Standards eine kritische Rolle bei der Innovationsförderung spielen“ und fordert einen „klaren Regulierungsrahmen“.

Datenschutz im Notariat. Zur Unterstützung bei der Umsetzung der DS-GVO hat die Ländernotarkasse – eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Zuständigkeit für die neuen Bundesländer – die Gesellschaft für notariellen Datenschutz mbH (GNotDS) gegründet. Sie soll die einzelnen Büros von bürokratischen Aufgaben entlasten und mit Schulungen für den elektronischen Rechtsverkehr fit halten. Für die Teilnehmer fungiert sie auch als Datenschutzbeauftragter. • jja

taz vom 01.08.2018

Facebooks Problem mit „Vollpfosten“

Eine Aktivistin setzte auf Facebook Identitäre und „Vollpfosten“ in Zusammenhang, ihr Account wurde für 30 Tage gesperrt. Nun klagt sie dagegen

Von **Christian Rath**

Darf Facebook eine schwäbische Nutzerin sperren, weil sie Rechtsextremisten als „Vollpfosten“ bezeichnet hat? Darüber muss jetzt ein Amtsgericht in Baden-Württemberg entscheiden.

Ausgangspunkt des Streits war ein taz-Artikel über Rechtsextremisten der Identitären Bewegung. Diese hatten im letzten Sommer das Schiff „C-Star“ gechartert, um NGOs im Mittelmeer bei der Flüchtlingsrettung zu stören. Der Artikel wurde bei Facebook heftig diskutiert. Ein User verteidigte die Crew der „C-Star“, diese sei doch nur „einige hundert Meter hinter einem Schiff hergefahren, das Schlepper unterstützt“. Darauf konterte die Nutzerin Magda Jörger (*Name geändert*): „Vollpfosten bleibt Vollpfosten und basta“. Der kurze Satz hatte Folgen: Facebook löschte nicht nur diesen Kommentar, sondern sperrte sogar den Account von Jörger für 30 Tage.

Anfangs hatte Facebook die Klage nicht einmal angenommen, weil sie nicht auf Englisch war

Magda Jörger ist eine 59-jährige Sekretärin und fünffache Großmutter. Sie sieht es als ihre „Bürgerpflicht“ an, „sich im Netz dem Hass und der Hetze und der Desinformation entgegenzustellen“. Die 30-tägige Facebook-Sperre für den „scharfen, aber nicht rechtswidrigen“ Kommentar will sie sich nicht gefallen lassen. Die streitbare Großmutter agiert im Netz zwar unter eigenem Namen, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens will sie medial aber anonym und ortlos bleiben. Sie sei schon einmal „von einem Neonazi persönlich bedroht worden“ und will eine Wiederholung im Gerichtssaal verhindern.

Denn inzwischen hat sie gegen Facebook geklagt. Als Anwalt hat sie den Würzburger Facebook-Experten Chan-

jo Jun gewählt. Jun argumentiert, dass die 30-tägige Sperre rechtswidrig war, denn Facebook habe seine vertragliche Pflicht verletzt, der Kundin „uneingeschränkten Zugang“ zu ihrem Account zu gewähren. Sperren könne Facebook nur verhängen, wenn gegen Gesetze oder die eigenen Gemeinschaftsstandards verstoßen wurde.

Facebook dagegen wirft Jörger „Mobbing“ und „Belästigung“ vor. Sie habe mit ihrer „Vollpfosten“-Äußerung den Mitdiskutanten „herabgewürdigt“. Das verstoße gegen die Facebook-Gemeinschaftsstandards. Jörger dagegen betont, sie haben den Satz viel allgemeiner gemeint: Rechtsextremisten blieben Rechtsextremisten, auch wenn sie einem Seenotrettungsschiff lediglich hinterherfahren. Im April fand eine erste gerichtliche Verhandlung statt. Die Amtsrichterin kam zu dem Schluss, dass „Vollpfosten“ keine Beleidigung sei, egal wer gemeint war. Die vierwöchige Sperrung des Accounts sei wohl „rechtswidrig“ gewesen, so die Richterin, die eine „gütliche Einigung“ mit Kostenteilung empfahl.

Facebook will sich aber nicht gütlich einigen, sondern legte nach. Es scheine, so die Facebook-Anwälte, dass Jörger den Dienst regelmäßig nutze, „um andere zu beleidigen“. Schon zweimal habe man Kommentare von Jörger löschen müssen. Einmal hatte sie eine „Privatperson“ als „dumm“ bezeichnet, einem anderen Mann stellte sie die Diagnose: „am Rande der Schwachsinnigkeit, mindestens“. Da die Sperrung des Kontos erst beim dritten Mal erfolgte, sei diese rechtmäßig, so Facebook.

Solche Argumente machen Jörger wütend. Schließlich sah Facebook oft keinen Grund zum Eingreifen, wenn sie unverhohlene Gewaltaufrufe von Rechten meldete. Beispiel: Unter einem Bild mit vier abgetrennten Köpfen schrieb ein User: „An Frau Merkel, es ist dein Kopf, der da noch fehlt“. Facebook antwortete, dass dieser Hasskommentar „gegen keinen unserer Gemeinschaftsstandards verstößt“.

Eine neue Verhandlung in Jörgers Fall wird nun am 11. September stattfinden. „Hier sieht man, wie lange es dauert, wenn man gegen Facebook etwas vor Gericht durchsetzen will“, sagt Chan-jo Jun.

Anfangs hatte Facebook die Klage nicht einmal angenommen, weil sie nicht auf Englisch übersetzt wurde. Jun argumentierte: Ein Unternehmen, das in Deutschland mehr als 20 Millionen Nutzer hat, werde wohl Deutsch verstehen. Doch für die Facebook-Anwälte genügt es nicht, dass irgendjemand im Unternehmen Deutsch versteht, es komme auf die Rechtsabteilung an, die nun mal am europäischen Unternehmenssitz in Irland angesiedelt sei. Auch diese Frage ist noch nicht geklärt.

Senat verpennt seine Vorschrift

Registrierungspflicht für Ferienwohnungen

Obwohl ab Mittwoch schärfere Regeln für die Vermietung von Wohnungen und Zimmern an Touristen gelten, sind viele Details unklar. Der Senat hat den Bezirken noch keine Ausführungsvorschrift vorgelegt. Damit fehlen genaue Vorgaben zur Umsetzung, etwa welche Unterlagen für die Genehmigung notwendig sind und wie oft diese erneuert werden muss. Erst im Herbst will der Senat die Vorschrift zu der im März vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Novelle des Zweckentfremdungsverbot vorlegen. Ab 1. August müssen Berliner, die ihre Wohnung oder ein Zimmer zeitweise an Touristen vermieten, in ihrem Inserat eine Registrierungsnummer aufweisen. Wird über die Hälfte der Wohnung vermietet, fällt eine Gebühr von 225 Euro an. Beides muss beim Bezirksamt beantragt werden. Berlinweit sind es bislang weniger als 800 Anträge.

Viele Fragen sind noch offen, etwa: Kostet die Genehmigung gleich viel, egal, ob für ein Wochenende oder länger vermietet wird? „Das muss noch ausgearbeitet werden“, sagt eine Sprecherin der Senatsverwaltung. Die schon ab Mittwoch gilt: Eine fehlende Registriernummer im Inserat kann zu einem Bußgeld von bis zu einer halben Million Euro führen. Anbieter müssen sich also jetzt schon beim Bezirksamt melden und diese müssen wissen, wie sie die neue Regelung anwenden.

Pankows Baustadtrat Vollrad Kuhn (Grüne) ist empört: „Es ist eine Sauerei, dass ein Gesetz verabschiedet wird, ohne dass eine Ausführungsvorschrift vorliegt.“ In den Bezirken wird nun von Fall zu Fall mit dem Senat Rücksprache gehalten. Ein weiteres Problem ist die Prüfung illegaler Angebote: Die genauen Adressen der Inserate kennen nur die Plattformen. Airbnb schlug dem Senat zwar vor, eine digitale Schnittstelle für die Registrierung einzurichten, ohne „Übermittlung personenbezogener Daten“. Das will der Senat trotz versprochenem Datenschutz nicht annehmen. Aus Wettbewerbsgründen, heißt es, denn es gibt noch andere Vermietungsplattformen. Zudem stünden der Kooperation „entgegengesetzte Ziele“ im Weg: „Der Senat möchte so wenige Ferienwohnungen wie möglich in der Stadt haben“, sagt eine Senatssprecherin. Das Geschäftsmodell von Airbnb basiert darauf, dass möglichst viele Anbieter und Touristen die Plattform nutzen. jla

Willkommen in der Illegalität

Ab Mittwoch braucht jede Ferienwohnung eine Registrier- nummer. Doch kaum ein Anbieter hat sie beantragt. Jetzt drohen hohe Strafen

Von Erik Peter

Wer lang genug sucht, kann sie schon finden: Registriernummern für Ferienwohnungen auf der Seite des größten Anbieters Airbnb. 02/ZRA/008233-18 lautet so eine Nummer etwa – sie gehört zur Anzeige für ein „Penthouse-Appartment in Friedrichshain“. Anbieter Bernd, ein Airbnb-Super-Host, stellt seine edle Bude samt Dachterrasse und Sauna für 260 Euro pro Nacht zur Verfügung; rauchen, Tiere und Partys unerwünscht.

Einen Tag bevor die Übergangsfrist für das überarbeitete Zweckentfremdungsverbotsgesetz ausläuft, gehört Bernd zu den wenigen Anbietern von Ferienwohnungen, die sich gesetzeskonform verhalten. Auf Nachfrage bestätigt das Bezirksamt, diese Nummer erteilt zu haben.

Nach Ablauf einer dreimonatigen Karenzzeit brauchen ab 1. August alle Anbieter von Ferienappartements eine bezirk-

liche Genehmigung. Dies galt auch schon vor der Novelle. Neu ist die Vergabe einer individuellen Registriernummer. Diese muss im Angebot sichtbar sein, nur dann ist es auch legal.

Auf diese Regelung hatte sich der Senat im März geeinigt. Ziel ist, dem Ausbreiten des Geschäftsmodells Ferienwohnungen bei gleichzeitiger Verknappung bezahlbaren Wohnraums einen Riegel vorzuschieben. Weiterhin gilt: Wer weniger als 50 Prozent seiner selbstgenutzten Wohnung anbieten will, darf das. Nötig ist dennoch, dies anzuzeigen und sich eine Registriernummer zu besorgen. Neu geregelt ist auch: Zweitwohnungen erhalten eine maximale Vermietungsgenehmigung von 90 Tagen im Jahr.

Bisher haben allerdings nur einige hundert Anbieter einen Antrag auf Genehmigung gestellt. Dabei listet der kalifornische Konzern laut dem Portal „Inside Airbnb“ mehr als 26.000 Unterkünfte in der Stadt.



Bis zum Wochenende gingen 151 Anträge in Pankow, 190 in Mitte, 58 in Neukölln und 145 in Friedrichshain-Kreuzberg ein, wie die Bezirke auf taz-Anfrage mitteilten: 544 Anträge insgesamt. Dabei gibt es wohl allein in diesen vier Bezirken mindestens 20.000 angebotene Wohnungen oder Zimmer. In anderen Bezirken kommen laut *Tagespiegel* noch einmal etwa 250 Anträge hinzu.

Fast alle Anträge wurden bislang genehmigt. Dabei fehlen noch die Kriterien dafür, wann eine Nutzung als Ferienwohnung erlaubt ist. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz will der Senat erst im September nachreichen. Bis dahin handeln die Bezirke autonom. Das Bezirksamt Pankow teilt mit: „Für die Fälle des selbstgenutzten Wohneigentums oder der Mietwohnung, die während der eigenen Abwesenheit als Ferienwohnung angeboten werden soll, gilt, dass entsprechende Anträge durchaus ge-

nehmigt werden, soweit nachgewiesen wird, dass die Eigennutzung überwiegt.“

Auch aus Mitte heißt es: „Es muss der Charakter als Hauptwohnung eines Nutzungsberechtigten erhalten bleiben; d. h. es muss durch den Antragstellenden überwiegend dort gewohnt werden. Das ist überprüfbar.“ In einigen Bezirken werden Nachweise über Abwesenheit wie Urlaubsbuchungen oder eine Bestätigung des Arbeitgebers verlangt. Wer seine Wohnung während eines Urlaubs oder Arbeitsaufenthaltes vermieten will, erhält dafür eine Genehmigung.

Bei vielen Angeboten auf Airbnb ist jedoch davon auszugehen, dass niemand in den Wohnungen lebt, sie also gewerblich genutzt werden. Bilder von Appartements ohne jegliche private Gegenstände sind dafür ein guter Hinweis. Mehr als 6.000 Anbieter auf Airbnb bieten mehr als eine Wohnung an. Professionellen Anbietern

dürfte es kaum gelingen, eine Genehmigung zu erhalten. Ihre Angebote sind illegal, so wie alle, die ab August keine Registriernummer haben

Was also wird am Mittwoch geschehen? Auf Nachfrage schreibt Sandra Obermeyer (Linke), zuständige Bezirksstadträtin von Mitte: „Die Plattformbetreiber wollen ja angeblich kooperativ sein, so dass Anzeigen ohne Registrierungsnummer nicht vorkommen sollten.“ Airbnb selbst ließ eine Anfrage dazu unbeantwortet. Dass die große Mehrheit der Angebote am Mittwoch aus dem Netz verschwindet, kann aber dennoch bezweifelt werden. Schließlich hat Airbnb auch bislang schon illegalen Angeboten eine Plattform geboten.

Mindestens für die Anbieter ist das aber heikel. Die Strafen bei Verstößen gegen das Zweckentfremdungsverbot sind hoch. Schon im vergangenen Jahr wurden Bußgelder in Höhe von 2,6 Millionen Euro ausgesprochen.

taz vom 31.07.2018

Antje Lang-Lendorff über Unisex-Toiletten in der Bretagne und in Berlin

Stille nach dem Shitstorm

Monika Herrmann teilt ihr Leben gerne mit anderen. Auf Facebook konnte man zuletzt verfolgen, was die grüne Bezirksbürgermeisterin von Friedrichshain-Kreuzberg in ihrem Urlaub in der Bretagne so erlebt, welches bretonische Bier sie trank (Lancelot), welchen Belag sie für ihre Galette wählte (Zwiebeln, Käse, Champignons).

Und was reinkommt, muss auch, ja, wieder raus. So schrieb Herrmann diese Beobachtung ins Netz: „Frankreich hat übrigens eine flächendeckende Versorgung mit kostenlo-

sen öffentlichen Uni-Sex-Toiletten. Nur mal so ...“ Da ist es also wieder, selbst am Ende Europas, das Aufregerthema „Klos für alle“. Herrmanns Parteikollege, Justizsenator Dirk Behrendt, musste sich Anfang 2017 viel Spott anhören, weil er sich, kaum im Amt, mit einer Machbarkeitsstudie für Unisex-Toiletten beschäftigte. Der Vorwurf: Die Grünen hätten nichts Wichtigeres auf der Agenda als das.

Seitdem ist es ruhig geworden um die Klo-Frage. Dabei legte die Berliner Immobilienmanagement GmbH BIM dem Parlament im vergangenen Som-

mer das Ergebnis der Studie vor. Demnach könnten Einzelklos in Behörden leicht umgewidmet werden – in Toiletten für alle. Dafür müsse vor allem die Beschilderung geändert werden. Das koste pro WC maximal 500 Euro. In dem Papier heißt es auch: „Für eine breite bis flächendeckende Umsetzung einfacher Umwidmungen sind Entscheidungen der Verantwortungs-träger, ggf. entsprechende Rundschreiben, erforderlich.“

Will Behrendt nach dem ersten Shitstorm lieber die Finger von dem Thema lassen? Der Antidiskriminierungsse-

nator hält sich jedenfalls auffällig zurück. Einen Appell, dass die Behörden die einfach zu realisierenden Unisex-Toiletten nun bitte auch einrichten sollen, gebe es nicht, sagt sein Sprecher. „Jede Organisation kann das für sich entscheiden.“ Behrendts Verwaltung stelle Infomaterial zur Verfügung.

Nicht flächendeckend

Und so tauchen zwar hier und da in der Stadt Unisex-Toiletten auf, zum Beispiel in Gebäuden des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg. Aber von einer flächendeckenden Versorgung kann

nach wie vor nicht die Rede sein – geschweige denn von einer Pflicht in allen öffentlichen Gebäuden, wie sie etwa seit anderthalb Jahren in New York gilt.

Ist Frankreich, wie Monika Herrmann meint, wirklich so viel weiter als Berlin? Ihm wären öffentliche Unisex-Toiletten neu, sagt der dortige taz-Korrespondent. Zwar teilen sich in der Bretagne Männlein, Weiblein und alle anderen in vielen Bars und Cafés ein Klo. „Aber nicht, weil die Bretagne genderpolitisch vornedran ist“, sagt ein Franzose vor Ort. Viele Cafés hätten schlicht nur einen Toilettenraum.



Brüssel, wir haben ein Problem

Wenig deutsche Bewerber für die EU-Kommission

BERLIN - Eigentlich kann sich die Bundesregierung nicht beschweren, wenn es um die personelle Vertretung Deutschlands in der EU-Kommission geht. Seit Anfang März ist Martin Selmayr Generalsekretär der Brüsseler Behörde und damit der oberste Chef der 32 000 Bediensteten der EU-Kommission. Der CDU-nahe Selmayr hat einen engen Draht zur Bundesregierung. Daran ändert auch der Grundsatz nichts, dass EU-Beamte formal dem europäischen Gemeinwohl verpflichtet sind und nicht den Interessen ihrer Herkunftsländer.

Angesichts der guten Vertretung Deutschlands auf der höchsten Ebene der EU-Kommission wirkt es auf den ersten Blick paradox, dass auch die Bundesregierung neben acht weiteren EU-Mitgliedstaaten zu den Absendern eines sogenannten Non-Papers gehört, das jüngst bei der EU-Kommission eingegangen ist. In dem Reflexionspapier machen die neun Länder darauf aufmerksam, dass sie in der Brüsseler Behörde personell nicht ausreichend vertreten sind. Aber dabei geht es nicht um Top-Positionen wie den Generalsekretärsposten des Deutschen Selmayr, sondern die Besetzung in der ganzen Breite der EU-Beamenschaft. Das EU-Beamtenstatut sieht nämlich vor, dass in der Brüsseler Belegschaft ein geografisches Gleichgewicht zu wahren ist. Sprich: Es muss sichergestellt sein, dass die unterschiedlichen Denkweisen und Kulturen der (noch) 28 EU-Länder vertreten sind.

Dieses geografische Gleichgewicht ist seit der EU-Osterweiterung von 2004 erheblich gestört. Zwischen 2004 und 2010 kamen bei Neueinstellungen in der Kommission fast ausschließlich Bewerber aus Mittel- und Osteuropa zum Zuge. 2010 änderte sich die Einstellungspolitik der EU-Kommission wieder - doch dann kam die Euro-Krise. Weil die Wirtschaft in ihren Heimatländern schwächelte, bewarben sich besonders viele junge Menschen aus Griechenland, Spanien und Italien bei der Kommission. Dies hatte die Folge, dass es in Brüssel nun eine jüngere

Generation von EU-Beamten gibt, in der die „alten“ Mitgliedstaaten wie Deutschland und Frankreich nur unzureichend vertreten sind. Gegenwärtig sind unter den rund 32 000 Mitarbeitern der Kommission 3889 Italiener und 2403 Spanier, aber nur 2154 Deutsche.

Auch wenn die Bewerber aus Deutschland laut einem im vergangenen Monat veröffentlichten Bericht der Kommission in den meisten Fällen den sogenannten Concours, das Auswahlverfahren für die Kommission, vergleichsweise erfolgreich bestehen, so ergibt sich dennoch für die Bundesregierung langfristig ein Problem:

In zehn bis 15 Jahren, wenn die heutigen Berufsanfänger bei der Kommission zur Auswahl für Führungspositionen in der Brüsseler Behörde anstehen, werden voraussichtlich nicht ausreichend geeignete Kandidaten aus Deutschland für die Top-Positionen zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung nehme „die Frage der geografischen Ausgewogenheit des Personals der EU-Institutionen sehr ernst“, heißt es aus

dem Auswärtigen Amt. Es sei die Aufgabe der europäischen Einstellungsbehörden, „korrektive Maßnahmen vorzuschlagen“, um den „langjährigen strukturellen Tendenzen“ entgegenzuwirken.

Trotz des Pauschalvorwurfs, dass EU-Beamte „wie Gott in Brüssel“ leben würden, ist hierzulande für viele Akademiker eine Kommissions-Laufbahn angesichts der vergleichsweise guten Gehalts- und Beschäftigungschancen in Deutschland nicht mehr attraktiv genug. Das Einstiegsgehalt für Hochschulabsolventen in der Kommission liegt gegenwärtig bei rund 4600 Euro. Allerdings müssen auch die EU-Beamten seit 2013 den Gürtel enger schnallen. Damals wurde im Rahmen eines neuen Statuts für die EU-Beamten eine leichte Kürzung des Gehalts und der Urlaubstage beschlossen. „Die Zeiten, dass der Beamte in Brüssel mehr verdient als der Beamte in Deutschland, sind vorbei“, fasst Daniel Caspary (CDU), der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europaparlament, die Entwicklung zusammen



Das mittelhessische Gefilde um Gießen ist keine Hochburg von Schwer- und Schwerstverbrechern. Wohl aber eine Region, in der, wie anderswo auch, spektakuläre Untaten lange ungeklärt waren oder sind. Über einen neuen Fall wird Staatsanwalt Thomas Hauburger diesen Mittwochabend in der TV-Sendung Aktenzeichen XY berichten. Ein türkischer Geschäftsmann war 1997 in der Wetterau tot in seinem Wagen gefunden worden. Vieles sprach für einen Unfall. Dass der Mann eine Kugel im Nacken hatte, stellte sich erst 2016 heraus, als die Ermittler den Mann nach Hinweisen auf einen Mord exhumieren ließen. Nun sucht Hauburger Zeugen oder Mitwisser. Wieder einmal.

Der 37 Jahre alte Staatsanwalt hat sich einen Namen gemacht als Mann für „cold cases“. So nennt man in englischer Sprache ungeklärte Kriminalfälle. In den USA, Großbritannien und anderswo lebt davon eine ganze Industrie, die in Büchern oder Filmen mysteriöse Verbrechen schildert. Hauburger weiß, wie mühsam die Aufklärung solcher Bluttaten in der Praxis ist. Es braucht größte Beharrlichkeit der Ermittler von Polizei und Justiz, manchmal allerdings auch einen Zufall. Den gebürtigen Rheinland-Pfälzer aus Bad Kreuznach, der durch sein Jura-Studium nach Hessen kam, reizt, wie er sagt, die detektivische Herausforderung vermeintlich unlösbarer Verbrechen.

Als ein solches galt fast zwei Jahrzehnte lang auch der Tod der seinerzeit acht Jahre alten Johanna Bohnacker. Das Kind war im September 1999 scheinbar spurlos verschwunden, im Frühjahr 2000 wurde dann die Leiche gefunden. Der Fall ließ die Polizei nie los, man suchte mit öffentlichen Aufrufen und Massentests nach Ver-

dächtigen. Vergeblich. Thomas Hauburger nahm sich der Sache an, ließ die Akten digitalisieren, beauftragte junge Polizisten, ihren unverstellten Blick auf die Ermittlungen zu werfen. Wurden dabei Dinge übersehen, sind die Zeugenaussagen korrekt, die Hypothesen der Ermittler logisch? Wer einmal Beteiligter an einem allenfalls mittelschweren Autounfall war, weiß nur zu gut, dass Augenzeugen das Geschehen ganz unterschiedlich in Erinnerung haben.

Irrungen und Wirrungen hatte es auch im Fall Johanna gegeben. Ein Zeuge hatte am Tag ein rotbraunes VW-Jetta be-

obachtet. Als man ihm das Fahrzeug eines seinerzeit Verdächtigen zeigte, schüttelte der Mann mit dem Kopf. Nein, die Farbe sei falsch. Von wegen. Es war der Wagen eben jenes Mannes, der sich derzeit vor dem Landgericht Gießen wegen der Entführung und Ermordung Johannes verantworten muss. Der Ankläger heißt Thomas Hauburger. Die Lösung des Farberätsels ist nun geklärt: Je nach Lichteinfall leuchtet die Lackierung in einer anderen Nuance.

„Wir hätten den Angeklagten vielleicht schon früher festsetzen können“, sagt Hauburger. Ihm, dem Detektiv und Volljuristen, geht es bei der Klärung alter Mordfälle nicht um Schuldzuweisungen, sondern um Lehren für die künftige Arbeit der Ermittler. Natürlich sei der Rechtsfrieden wichtig – und die alte Regel, dass ein Mord nie verjähre und geahndet werden müsse, sagt der einstige Hockey-Spieler. Ebenso die Seelenruhe der Angehörigen der Opfer, die mit schrecklichen Tatsachen oft besser leben könnten als mit Ungewissheit. Ihm liegt allerdings auch ein konstruktiver Umgang mit Irrtümern der Ermittlungsbehörden am Herzen.

„Wir müssen an unserer Fehlerkultur arbeiten“, sagt Hauburger. Nach Abschluss eines großen Falles setzt er sich abermals mit den zuständigen Polizisten zusammen, analysiert, wer wo aus welchem Grund Fehler gemacht hat. Nicht, um irgend jemanden an den Pranger zu stellen, sondern um aus den Versäumnissen zu lernen. Doch Hauburger ist Realist, kein Träumer. Deshalb fügt er im selben Atemzug hinzu: „Machen wir uns nichts vor: Es wird immer Fehler geben. Polizisten sind schließlich Menschen. Und Staatsanwälte auch.“ SUSANNE HÖLL

Thomas Hauburger

Staatsanwalt
mit Faible für
aussichtslose Fälle

Präsident auf der Zielgeraden

Andreas Voßkuhle ist auf der Zielgeraden seiner zwölfjährigen Amtszeit angekommen, man merkt das an den Nachrichten aus Berlin. Dort wird bereits sein Nachfolger gesucht, der zuerst Vize und dann, nach Voßkühles Ausscheiden im Mai 2020, Präsident des Bundesverfassungsgerichts werden soll. Voßkuhle ist hier nur Beobachter, trotzdem darf man vermuten, dass ihm die Personalie wichtig ist. Die Institution Verfassungsgericht und dieses Präsidentenamt: Wie viel ihm daran liegt, weiß man spätestens, seit er zwei Mal abgelehnt hat, es gegen das Amt des Bundespräsidenten einzutauschen.

Voßkuhle kam 2008 als Überraschungskandidat mit erst 44 Jahren an das Gericht, da hatte er gerade als Rektor der Freiburger Universität angefangen. Auf ihn, damals noch Vize, wartete die Aufgabe, mit dem notorisch zerstrittenen Zweiten Senat ein wenigstens halbwegs konsensuales Urteil zum Vertrag von Lissabon hinzubekommen. Kaum zu schaffen, dachten viele. Aber der große Kommunikator Voßkuhle, der zugleich ein exzellenter Staats- und Verwaltungsrechtler ist, wanderte im zweiten Stock des Richterflügels im Karlsruher Gebäude von Tür zu Tür, beriet mit den Kollegen, schmiedete Allianzen. Am Ende stand

ein fast einstimmiges Urteil. Manche hielten es für zu europaskeptisch. Aber damals war die Europaeuphorie eben noch größer.

Europa ist dann auch zu einem zentralen Thema seiner Amtszeit geworden. Zuerst die Verhandlungen über den Rettungsschirm, als der Euro am Abgrund zu stehen schien, dann der Streit um die expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank. Voßkühles Senat versuchte zu verhindern, dass sich die Befugnisse der Nationalstaaten im EU-Kontext auflösen wie der Würfelzucker im Kaffee; mal verteidigte er die Rechte des Bundestags, mal wertete er die Befugnisse des eigenen Gerichts auf – nicht ganz ohne institutionelles Eigeninteresse, versteht sich.

An drei Tagen im März 2016 stand schließlich die Verhandlung an, deren Unberechenbarkeit den Richtern schon ein wenig Sorge machte: das Verbotungsverfahren gegen die NPD. Doch am Ende stand ein Urteil, das auf überraschend viel Akzeptanz stieß: Die NPD ist zwar verfassungsfeindlich, aber zu unbedeutend, um verboten zu werden.

Wenn Voßkuhle in zwei Jahren in Pension geht, ist er 56 Jahre alt. Im besten Alter für weitere Ämter? Er sagt, er freue sich wirklich sehr darauf, als Professor nach Freiburg zurückzukehren.

WOLFGANG JANISCH

Oberste US-Richterin **Ruth Bader Ginsburg** will Trump im Amt überdauern

Wäre sie nicht ohnehin längst eine Ikone des Linksliberalismus in den USA, dann spätestens jetzt: Noch mindestens fünf Jahre wolle sie dem Obersten Gerichtshof angehören, sagte Ruth Bader Ginsburg am Wochenende. Wenn es denn die Gesundheit zulässt. Damit hätte sie, wenn Donald Trump nicht 2020 die Wiederwahl gelingt, den US-Präsidenten im Amt überdauern, den sie noch als Kandidaten 2016 einen „Faker“ nannte, eine Mogelpackung, und der sie daraufhin zum Rücktritt aufforderte. Aber sie ist nicht zurückgetreten. Im Gegenteil: Mindestens bis sie 90 ist, will die heute 85-Jährige durchhalten.

Ihrer politischen Rolle ist sie sich dabei sehr bewusst. Hätte Hillary Clinton 2016 die Wahl gewonnen, wäre sie vermutlich im Frühjahr dieses Jahres abgetreten, sagt sie. So aber, wo Trump bereits zwei Richternominierungen vornehmen und den 9-köpfigen Gerichtshof nach rechts dirigieren konnte, will die Juristin, die sich selbst als „flammende Feministin“ bezeichnet, ihm keine dritte Chance dazu geben.

Ruth Bader Ginsburg, oder RBG, wie sie gern einfach genannt wird – und wie auch ein Dokumentarfilm über sie betitelt ist, der vor wenigen Wochen in die US-Kinos kam –, ist als engagierte juristische Kämpferin für Frauenrechte in den USA bekannt geworden. In den 70er Jahren vertrat sie das Frauenrechtsprojekt der Bürgerrechtsorganisation ACLU als Anwältin. Sechsmal landete sie dabei vor dem Obersten Gerichtshof, fünfmal gewann sie.

1980 berief sie der demokratische Präsident Jimmy Carter an das Bundesberufungsgericht in Washington, D. C. Dort saß sie die Amtszeit Ronald Reagans im Weißen Haus aus, und 1993 berief Bill Clinton sie an den Obersten Gerichtshof. Mit Sandra Day O'Connor, 1981 von Reagan berufen, war da damals gerade einmal eine Frau, die erste in der Geschichte, als Richterin tätig. RBG kannte das allerdings schon: An der Columbia University war sie eine von nur neun weiblichen Jura-Studentinnen unter rund 500 Männern und wurde angeblafft, was sie eigentlich in einem Männerberuf zu suchen habe. Das war Anfang der 1950er Jahre.

Ruth Bader Ginsburg war Jahrgangsbeste, wurde in beiden Universitäten, an denen sie studierte, Harvard und Columbia, in die *Law Review* berufen, die juristische Fachzeitschrift der Universität. Ihr extrem scharfer juristischer Verstand trug ihr Respekt und sogar Freundschaften auch auf der politischen Gegenseite ein: Mit Richter Antonin Scalia etwa, bis zu seinem Tod 2016 der führende Konservative unter den Richtern des Obersten Gerichtshofes, verband sie eine enge Freundschaft.

Unter US-Linksliberalen ist RBG heute Kult. Es gibt ein Buch mit ihren Work-outs – seit ihrer Darmkrebserkrankung 1999 trainiert sie täglich und überstand zehn Jahre später auch einen Bauchspeicheldrüsenkrebs –, und wo sie öffentlich eine Rede hält, stehen die jungen Leute Schlange für ein Selfie mit ihr. Und mindestens solange Trump Präsident ist, werden sie alle der einst in Brooklyn als Tochter jüdischer Eltern geborenen Ruth Bader Ginsburg ein langes Leben wünschen. *Bernd Pickert*

Hans Dahs verteidigte einst Helmut Kohl

Bekannter Bonner Rechtsanwalt ist mit 82 Jahren gestorben

Von Rita Klein

Bonn. Die juristische Welt hat einen herausragenden Strafverteidiger verloren: Der Bonner Rechtsanwalt Professor Dr. Hans Dahs ist tot. Der Seniorpartner der renommierten Bonner Anwaltskanzlei Redeker-Sellner-Dahs starb am 7. Juli im Alter von 82 Jahren. Nach dem Abitur am Beethoven-Gymnasium und Studium an den Universitäten Bonn, München, Freiburg und Zürich trat er 1964 in die von seinem Vater, Professor Dr. Hans Dahs senior, am 1. September 1929 gegenüber vom Landgericht in der Wilhelmstraße gegründete Kanzlei ein. Inzwischen ist aus dem Ein-Mann-Betrieb eine der bundesweit renommiertesten Rechtsanwaltskanzleien geworden mit etwa hundert national und international tätigen Anwälten.

An diesem Ausbau war Professor Dahs

intensiv beteiligt und leitete jahrelang das Management der Kanzlei. Viele Jahre wirkte er überdies mit nachhaltigem Einfluss im Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer. Denn der Schwerpunkt seiner Tätigkeit war von Anfang an das Strafrecht. Er genoss nicht nur einen Ruf als hervorragender Anwalt und wurde 2005 als "Doyen der deutschen Strafverteidiger" mit einer Festschrift besonders geehrt. Er verfasste auch zahlreiche Schriften und Bücher, von denen einige längst als Standardwerke dienen: Das "Handbuch des Strafverteidigers" und die "Revision im Strafprozess" kennt jeder Anwalt.

Mit seinem scharfen Verstand und seiner brillanten Rhetorik stand er auch einer Reihe prominenter Mandanten erfolgreich zur Seite: So verteidigte er seinerzeit Bundeskanzler Helmut Kohl in der Flick-Spenden-Affäre, beriet den

ehemaligen NRW-Ministerpräsidenten Johannes Rau, als der im Verdacht stand, auf Kosten der WestLB private Flugreisen unternommen zu haben, und vertrat Wirtschaftsbosse, die ins Visier der Ermittler geraten waren.

Der Honorarprofessor an der Universität Bonn machte sich darüber hinaus auch als Mitherausgeber der "Neuen Zeitschrift des Strafrechts" einen Namen; bis zuletzt erweiterte er unermüdlich sein umfangreiches wissenschaftliches Werk. Zeit seines Lebens aber blieb Hans Dahs Rheinländer und Bonner durch und durch, und seine Kollegen erwähnten gerne, wie perfekt er den kölschen Dialekt beherrschte. Sein Tod hat nicht nur die juristische Welt ärmer gemacht.



Geflüchtete dürfen Familie wiedersehen

Nachzug ab August möglich – aber begrenzt

BERLIN - Viele Geflüchtete, die ab nächster Woche erstmals seit zwei Jahren wieder die Möglichkeit haben, ihre engsten Angehörigen nachzuholen, werden tatsächlich wohl weiter warten müssen. Lediglich in der Anlaufphase, den fünf Monaten bis Jahresende, kann die neue Grenze von höchstens eintausend Angehörigen pro Monat auch einmal überschritten werden. Danach gilt die Obergrenze wieder pro Monat. Wird sie nicht ausgeschöpft, sei im darauffolgenden Monat „kein Überlaufen der Zahl möglich“, auch dann, wenn die geringere Zahl auf Bearbeitungsprobleme in den deutschen Behörden zurückginge, hieß es dazu im Bundesinnenministerium: „Das ist politische Verständigung im Koalitionsvertrag, und auch die zwischen Bundesinnenministerium und Auswärtigem Amt“, bestätigte eine Sprecherin.

Subsidiär, also eingeschränkt geschützte Flüchtlinge konnten seit 2016 ihre Eltern, Kinder oder Ehepartner grundsätzlich nicht mehr nachholen. Die SPD hatte nach langem Streit der Union, vor allem der CSU, nachgegeben und der Aussetzung des Familiennachzugs zugestimmt. Sie sollte auf zwei Jahre befristet gelten. Die Neuregelung, die am 1. August in Kraft tritt, setzt aber das alte Recht nicht wieder in Kraft. Es gibt weiter kein Recht mehr auf Familienzusammenführung für Subsidiäre, sie ist nur noch nach Ermessen Deutschlands und aus humanitären Gründen möglich – etwa wenn Familien besonders lange getrennt sind, wenn es minderjährige Kinder gibt oder Leben, Gesundheit und Freiheit der Angehörigen im Ausland ernsthaft bedroht sind. All dies gilt innerhalb der genannten Grenze von höchstens eintausend nachziehenden Angehörigen pro Monat. Junge Geschwister können von ihren Brüdern und Schwestern in Deutschland nicht nachgeholt werden.

Wann tatsächlich die ersten Angehörigen ins Land dürfen – es geht jeweils nur um die Kernfamilie –, ist noch nicht bekannt. Das Bundesinnenministerium sagt dazu nur, die ersten Entscheidungen könnten fallen, sobald entscheidungsreife Anträge vorlägen. *ade*



Kaum Fehler bei Bremen-Bamf

Seit Mai prüft das Bamf Tausende Asylbescheide.
Bisher kippten die Revisoren nur 17 Entscheidungen

Von **Malene Gürgen**
und **Gareth Joswig**

Von bandenmäßigem Betrug und krimineller Energie war am Anfang die Rede, von mindestens 1.200 Fällen, in denen Flüchtlingen in der Bremer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bamf) zu Unrecht Asyl gewährt worden sei. Auch wenn sich die Zweifel an den Vorwürfen bald mehrten und die Zahl der möglicherweise betroffenen Entscheidungen immer weiter nach unten korrigiert wurde, war die politische Aufregung nicht zu stoppen. Innenminister Horst Seehofer entließ vor sechs Wochen Bamf-Chefin Jutta Cordt, ein Team von 70 Bamf-Mitarbeitern prüft seit Mai alle 18.000 positiven Entscheidungen aus Bremen bis zurück ins Jahr 2000.

Doch jetzt ist klar: Bislang hat die Prüfung kaum Unrechtmäßiges ergeben. Gerade mal 13 Asylentscheidungen sind bislang aufgrund falscher Angaben kassiert worden. 4 weitere wurden widerrufen, bei 16 liefen noch Rücknahme- und Widerrufsverfahren. Das geht aus der Antwort des Innenministeriums auf eine schriftliche Anfrage der Linken-Abgeordneten Ulla Jelpke hervor, die der taz vorliegt.

Die Prüfung dauert nach Angabe des Ministeriums noch an. 4.500 Akten hat die Innenrevision bislang in einem ersten Durchgang untersucht, wie die Behörde der taz bestätigte. Wie viele davon bereits abschließend geprüft wurden,

ist unklar. Offiziell unbestätigt soll es sich um eine Zahl im höheren dreistelligen Bereich handeln – ergibt also 13 Rücknahmen auf wenigstens 500 Fälle, das entspricht maximal 2,6 Prozent.

Angesichts der äußerst geringen Zahl strittiger Bescheide fordert Ulla Jelpke: „Es wird Zeit, endlich mit dem Gerede über einen angeblichen großen Bremer Bamf-Skandal aufzuhören.“ Selbst bei diesen wenigen Fällen sei unklar, ob die Rücknahmen und Widerrufe einer gerichtlichen Prüfung standhalten. „Zudem sind Rücknahmen formale Verfahrensentscheidungen, die keinen Rückschluss auf Täuschungsversuche durch die Antragsteller zulassen.“

Im April hatten Medien erstmals über den angeblichen Skandal in der Bremer Bamf-Außenstelle berichtet. Die Sachbearbeiterin Ulrike B. habe Verfahren an sich gezogen, für die sie nicht zuständig gewesen sei, und Anträge insbesondere jesidischer Asylbewerber zu Unrecht positiv beschieden. Ein Großteil der Vorwürfe hat sich bereits als falsch herausgestellt.

So zum Beispiel der Vorwurf, die Anwälte hätten ganze Busladungen von Asylbewerbern nach Bremen gebracht, um dort entscheiden zu lassen: Dass in Bremen Entscheidungen für andere Außenstellen getroffen wurden, war 2015 angesichts der Überlastung der Behörde von den Bamf-Chefs gewollt. Bremen sollte dem Umland helfen. Busse dafür hatte etwa die Stadt Cuxhaven bestellt. Zuständig war Bremen auch für Fälle aus den niedersächsischen Landkreisen Verden und Osterholz-Scharmbeck, wie aus Dokumenten des Bamf hervorgeht.

Die Welt vom 31.07.2018

Familiennachzug: 34.000 Anfragen von Angehörigen

Der kommende Mittwoch ist ein entscheidendes Datum für einige getrennt lebende Familien. Ab dem 1. August gelten die neuen Gesetze zum Nachzug enger Angehöriger von Bürgerkriegsflüchtlingen. Das betrifft vor allem Familien aus Syrien, die sich zunächst vor den Gefechten in ihrer Herkunftsregion in die Flüchtlingslager der Nachbarstaaten retteten. Anschließend zog meist der Vater der Familie über die Türkei und Griechenland weiter nach Deutschland. Dort beantragte er Asyl, erhielt aber nicht den vollen Flüchtlingsschutz für politisch Verfolgte, sondern den sogenannten subsidiären oder nachrangigen Schutztitel.

VON MARCEL LEUBECHER

Für diese Bürgerkriegsflüchtlinge gab es in Deutschland lange kein Recht auf Familiennachzug, weil sie in der Regel nach Ende der Gefechte zügig zurückkehren sollten. Erst im Jahr 2015 führte die damalige schwarz-rote Koalition den Rechtsanspruch auf Nachzug für die Subsidiären ein – um ihn nur acht Monate später auf dem Höhepunkt der Migrationskrise wieder auszusetzen.

Ab Mittwoch wird nun ein politisches Mittelding gelten: Auch künftig wird es keinen Rechtsanspruch für Subsidiäre auf Nachzug geben, doch rund 1000 Angehörige dieser Bürgerkriegsflüchtlinge dürfen dann monatlich mit einem entsprechenden Visum legal einreisen. Bisher nahmen viele Familien, die es sich leisten konnten, den Nachzug selbst in die Hand, indem die zurückgebliebenen Angehörigen ohne Visum, also unerlaubt nach Deutschland reisten. Wer zu arm oder krank ist oder großen Respekt vor den Einreisegesetzen der Zielstaaten hat, lebt teilweise seit Jahren vom Familienvater getrennt in den Flüchtlingslagern.

Ab dem 1. August sollen auch Flüchtlinge mit eingeschränktem Schutzstatus wieder enge Verwandte zu sich nach Deutschland holen dürfen. Doch es gibt noch offene Fragen

Diese Frauen und Kinder können nun durch die neue Gesetzeslage wieder Hoffnung schöpfen. In den deutschen Auslandsvertretungen liegen bereits 34.000 Terminanfragen von Angehörigen in Deutschland lebender subsidiär Geschützter vor, 28.000 davon aus der Region um Syrien, teilte das Auswärtige Amt WELT mit. Die überwiegende Mehrheit der Anfragen stamme von Syrern, die in Flüchtlingscamps in den Nachbarstaaten Syriens auf die Zusammenführung hoffen. Doch es blieb offen, wie viele potenzielle Anträge sich dahinter verbergen. Terminanfragen zum Nachzug zu subsidiär Geschützten können seit September 2016 eingereicht werden. Ein Sprecher des Außenministeriums erläuterte, teilweise könnten die Wünsche bereits überholt sein, weil Familien auf anderem Wege nach Deutschland gelangt sind. Auch Doppelregistrierungen schloss er nicht aus für Fälle, in denen Angehörige in ein anderes Land weitergezogen sind und dort wieder einen Terminwunsch äußern.

Erst mit Start der Neuregelung am 1. August können aus den Terminanfragen konkrete Anträge werden. Dann müssen die Beamten des Bundesverwaltungsamts 1000 besonders Bedürftige auswählen. Grundsätzlich muss ein „humanitärer Grund“ vorliegen. Das ist so vage, wie es klingt. Berücksichtigt werden dem neuen Gesetz zufolge aber insbesondere die Dauer der Trennung der Familie, die Beteiligung minderjäh-



Die Welt vom 31.07.2018

riger lediger Kinder, bestehende Gefahren für Leib und Leben sowie schwere Krankheit, schwere Behinderung oder schwere Pflegebedürftigkeit.

Positiv berücksichtigt werden Leistungen des schon hier lebenden Familienmitglieds: Wer einen Arbeits- oder Studienplatz gefunden oder gut Deutsch spricht, hat bessere Karten. Umgekehrt werden begangene Straftaten bei der Entscheidung über die Nachzugsberechtigung negativ berücksichtigt.

Ein Ausschlussgrund ist eine Straftat aber nicht, sondern nur eine „schwerwiegende Straftat“. Ebenso keine Chance haben Familien, wenn die Ehe erst geschlossen wurde, nachdem der eine Partner sich auf den Weg nach Europa gemacht hatte, oder wenn „die Trennung der Familie bewusst herbeigeführt wurde“. Keine bewusste Trennung sei „insbesondere dann anzunehmen, wenn die familiäre Gemeinschaft auf der Flucht auseinandergerissen wurde“, heißt es im Gesetz.

Auf keinen Fall sollen bei der Auswahl diejenigen bevorzugt werden, die ihren Antrag besonders früh stellen. Vielmehr stehen die Antragsgründe im Vordergrund. Ganz oben steht das Kindeswohl. Entgegen einem weitverbreiteten Irrtum dürfen nur Mitglieder der Kernfamilie nachziehen, also der Ehepartner und minderjährige ledige Kinder, beziehungsweise Eltern von

minderjährigen Kindern und deren minderjährige Geschwister.

Sobald es bei der Auswahl zu Problemen kommt, werden wohl viele Fälle vor Gericht landen. Die Migranten dürfen gegen negative Entscheidungen des Bundesverwaltungsamts klagen. Robert Seegmüller, der Vorsitzende des Verbandes der Verwaltungsrichter, kritisierte Ende Juni im WELT-Interview, dass ein „zentrales Problem der kontingentierte Vergabe“ nicht gelöst sei: nämlich die Konkurrenzstreitigkeiten zwischen den Antragstellern, die ein Visum erhalten, und denen, die warten müssen und ein Rechtsschutzverfahren in Anspruch nehmen. Dabei haben die Verwaltungsgerichte schon heute mehr als 350.000 anhängige Verfahren abzuwickeln. Darunter sind besonders viele abgelehnte Asylbewerber. Neun von zehn klagen inzwischen gegen negative Bescheide. Während diese meist keinen Erfolg haben, sind die ebenfalls zahlreichen Klagen von subsidiär Schutzberechtigten auf den vollen Flüchtlingschutz in mehr als einem Drittel der Fälle erfolgreich. Das ist vor allem wegen des Familiennachzugs entscheidend: Während Flüchtlinge mit vollem Schutzstatus ihre Angehörigen unbegrenzt nachholen durften und dürfen, ist dies den Subsidiären auch weiterhin nur in begrenztem Umfang möglich.

CDU und CSU versuchen dem Eindruck entgegenzutreten, dass mit der

Neuregelung eine dauerhafte Ansiedlung der Familien von Bürgerkriegsflüchtlingen beschlossen wurde. Für Ansgar Heveling, den Justiziar der Unionsfraktion, „ist der Familiennachzug bei subsidiär Geschützten auch nach dem 1. August nur ein eng begrenzter Ausnahmefall, der nichts am Schutzstatus ändert“. Da es bei subsidiärem Schutz „nicht um individuelle Verfolgung, sondern um Schutz vor Krieg und Bürgerkrieg geht, kann und soll das Aufenthaltsrecht in Deutschland enden, wenn die Heimatregion wieder befriedet ist“, sagte Heveling WELT. „So, wie nach dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien die allermeisten der nach Deutschland geflüchteten Familien wieder zurückgekehrt sind, muss dies auch in Syrien der Fall sein“, sagte der Justiziar.

Die Frage des Familiennachzugs war seit dem Bundestagswahlkampf hart umfochten. Die CSU hatte sich darauf festgelegt, die humanitäre Migration auf ein Niveau von etwa 200.000 Personen pro Jahr zu begrenzen. Weil die wichtigste Steuerungsmöglichkeit – die Zurückweisung von Schutzsuchenden an der Grenze – von CDU und SPD ausgeschlossen wurde und der Familiennachzug zu Flüchtlingen (nach der Genfer Konvention) nicht begrenzt werden darf, blieb als letzte unmittelbare Steuerungsmöglichkeit nur die Drosselung des Nachzugs zu den Subsidiären.

Mitarbeit: Christina Brause



Tausende Anträge

Familiennachzug von August an wieder möglich *Von Johannes Leithäuser*

BERLIN, 30. Juli. 34 000 Antragstermine zur Familienzusammenführung syrischer Bürgerkriegsflüchtlinge hat das Auswärtige Amt in seinen Botschaften und Konsulaten schon gesammelt – davon rund 28 000 in Beirut, Ankara, Amman, Istanbul und Erbil –, bevor am 1. August der Kompromiss der Berliner Regierungskoalition Gesetzeskraft erhält, wonach künftig in 1000 Fällen monatlich ein Familiennachzug für diese Personengruppe gewährt werden soll. Die stattliche Anzahl der Anträge relativiert sich jedoch unter Berücksichtigung ihrer Umstände. Das Auswärtige Amt gab am Montag an, die Gesamtzahl der registrierten Zusammenführungsanträge sei nicht in den letzten Wochen, sondern binnen zweier Jahre entstanden – der Familiennachzug von sogenannten „subsidiär Geschützten“, also im Wesentlichen von syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen, war 2016 ausgesetzt worden.

Der Beginn des begrenzten Nachzugsverfahrens – von August an sollen monatlich 1000 Anträge bewilligt werden – fällt in einen Augenblick, in dem nach den Worten von Außenminister Heiko Maas (SPD) in den Bemühungen um Frieden und Wiederaufbau in Syrien „sehr viel Dynamik“ entstanden ist. Maas sagte zu der Ankündigung des türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdogan am vergangenen Wochenende, er wolle im September Deutschland, Frankreich und Russland zu einem Gipfeltreffen über Syrien einladen, es seien alle Bemühungen willkommen, die Friedensgespräche zu Syrien am Ende zurück in die Verantwortung der Vereinten Nationen zu führen. Mehrere Jahre lang hatte Russland versucht, in einem eigenen Gesprächsformat mit der Türkei und Iran Fortschritte zur Beendigung des syrischen Bürgerkrieges zu erreichen. Ähnlich wie Deutschland hat auch die Türkei, in der noch weit mehr Flüchtlinge aus Syrien Obdach gefunden haben als hierzulande, ein Interesse an einer friedlichen Stabilisierung Syriens;

anders als Russland sehen dabei Deutschland, Frankreich und die Türkei diese Aussichten unter einer fortgesetzten Herrschaft des syrischen Machthabers Baschar al Assad als eingeschränkt an.

Die Anträge auf Familienzusammenführung der syrischen Bürgerkriegsflüchtlinge sollen nach Angaben des Auswärtigen Amtes nun nach der Reihenfolge ihres Eingangs abgearbeitet werden. Da die Dauer der Trennung ein Kriterium für die Aufnahme der Familienangehörigen in das monatliche 1000-Personen-Kontingent ist, werde davon ausgegangen, dass die Trennung der Familien bei den ältesten Anträgen auch am längsten bestehe. Die Zahl der Anträge bezieht sich dabei stets auf einzelne Personen, auch wenn die Familienzusammenführung mehrere Mitglieder einer Familie betrifft. Das Recht auf Zusammenführung erstreckt sich dabei lediglich auf die Kernfamilie, also auf Ehegatten, minderjährige Kinder und ihre Eltern.

Die Entscheidung über die monatliche Aufnahme in das 1000-Personen-Kontingent wird nicht von den Konsularbeamten, welche die Anträge bearbeiten, oder vom Auswärtigen Amt getroffen, sie fällt im Bundesverwaltungsamt in Köln, das dem Bundesinnenministerium zugeordnet ist. Die deutschen Auslandsvertretungen prüften die Vollständigkeit der Anträge, die Identität der Antragsteller, die Belege für die angegebenen Verwandtschaftsverhältnisse. Aus den Angaben auf der entsprechenden Service-Internetseite des Auswärtigen Amtes ergibt sich, dass auch Antragsteller, deren minderjährige Kinder in Deutschland demnächst das 18. Lebensjahr vollenden, zu einer zügigen Antragstellung aufgefordert werden.

Der FDP-Vorsitzende Christian Lindner nannte die neue Kontingentregelung für den Familiennachzug am Montag „völlig unvernünftig“. Er wandte sich dagegen, dass Bürgerkriegsflüchtlinge, die keinen dauerhaften Schutzstatus in Deutschland haben, überhaupt eine Möglichkeit zum Familiennachzug erhalten. Das Kontingent von 1000 Personen monatlich nannte er „willkürlich“.

Der Deutsche Anwaltverein kritisierte hingegen die vom 1. August an geltenden Regeln als ungenügend. Der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Migrationsrecht im Anwaltverein, Thomas Oberhäuser, sagte, es werde nicht möglich sein, im Einzelfall nachzuvollziehen, wie das Bundesverwaltungsamt zu der Entscheidung komme, bestimmte Personen in das Monatskontingent aufzunehmen und andere nicht zu berücksichtigen. Durch diese Ermessensentscheidung werde eine Nachprüfung der Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichten erschwert, kritisierte die Flüchtlingsinitiative Pro Asyl. Dennoch plädierte man dafür, gerade wegen der unzureichenden Gestaltung des Gesetzes Klagen anzustellen, auch um möglicherweise vor dem Bundesverfassungsgericht feststellen lassen zu können, ob die Neuregelung verfassungsfest sei.



Einen Spalt weit offen

Bestimmungen für den Nachzug von Familienangehörigen treten in Kraft.

Kritik von UNHCR und Grünen

VON ANDREA DERNBACH

BERLIN - An diesem Mittwoch ist es so weit, dann können Flüchtlinge wieder hoffen, ihre Familien nach Deutschland zu holen. Zwei Jahre war das nicht möglich. Seit März 2016 hatte die schwarzrote Bundesregierung den Familiennachzug für Menschen mit dem geringeren, dem subsidiären Schutzstatus für zunächst zwei Jahre ausgesetzt. Die Regelung war Teil des sogenannten Asylpakets II. Im Februar 2018 verlängerten SPD und Union dies bis einschließlich Juli und versprachen bis dahin ein Gesetz zur Neuregelung.

Die gibt es in Form des „Familiennachzugsneuregelungsgesetzes“. Es stellt allerdings nicht den Zustand wieder her, der bis 2016 galt. Bis dahin hatten anerkannte Flüchtlinge, auch die mit subsidiärem Schutz, das Recht, die Mitglieder der Kernfamilie nachzuholen, also Ehepartner und minderjährige Kinder. Das ist jetzt deutlich eingeschränkt. Die größte Hürde: Der Nachzug ist insgesamt auf 1000 Menschen pro Monat beschränkt. Das heißt, er kann niemals über dieser Zahl, aber durchaus darunter liegen. Auch dann, wenn es bürokratische Schwierigkeiten gibt, die etwa die deutschen Behörden zu verantworten hätten. Lediglich für die Anlaufphase der ersten fünf Monate, also bis Jahresende, gilt eine Gesamtzahl von 5000 Menschen, sodass das 1000er-Kontingent, wenn es in einem Monat nicht ausgeschöpft wurde, im nächsten höher wäre.

Die Beschränkung wird also für viele Familien, die nun das Recht auf ein Zusammenleben mit ihrer Familie in Deutschland hätten, weiteres längeres Warten bedeuten. Das Bundesinnenministerium gibt es selbst zu: „Aufgrund dieser zahlenmäßigen Beschränkung werden nicht alle Familienmitglieder sofort nachziehen können“, schrieb vor zwei Wochen die zuständige Abteilungsleiterin in einem Informationsbrief an die zuständigen Länderministerien. Dieser Umstand war bereits in der Debatte um das Gesetz ein wesentlicher Kritikpunkt. Wohlfahrtsverbände und Flüchtlingsorganisationen verwiesen darauf, dass etliche Familien subsidiär Geschützter ohnehin schon länger getrennt sind als die zwei Jahre, die der Bundestag 2016 beschloss.

Ein weiterer Hauptpunkt der Kritik: Aus einem Rechtsanspruch der oder des Geflüchteten ist durch das Gesetz eine Kann-Regelung geworden - Familiennachzug wird nur noch „aus humanitären Gründen“ gewährt. Er ist an Bedingungen geknüpft. Ehepaare müssen nachweisen, dass sie bereits vor ihrer Flucht geheiratet haben, die nachziehenden Verwandten dürfen nicht als „Gefährder“ gelten. Wer Frau, Mann oder seine minderjährigen Kinder nachkommen lassen will, darf außerdem kein Zeichen gegeben haben, dass er oder sie demnächst weiterziehen möchte. Der Nachzug von Kindern zu ihren bereits in Deutschland lebenden Geschwistern ist grundsätzlich ausgeschlossen.



Bei der Auswahl, wer kommen darf, soll laut Gesetz das Kindeswohl besonders berücksichtigt werden, ebenso wie „Integrationsaspekte“. Geprüft wird, ob die bereits in Deutschland lebenden Verwandten ihren Lebensunterhalt teils oder ganz selbst sichern können. Das letzte Wort hat das Bundesverwaltungsamt, ein Neuling in Asylfragen.

Wegen der vielen Einzelvorschriften fürchtet die Opposition im Bundestag, aber auch das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR Probleme mit der Umsetzung des Gesetzes. UNHCR warnte am Tag vor dem Inkrafttreten vor „intransparenten und bürokratisierten Verfahren“. Es bleibe auch problematisch, dass immer noch nicht durchsichtig sei, wie stark die einzelnen Auswahlkriterien gewichtet würden. Der UNHCR-Repräsentant in Deutschland, Dominik Bartsch, warnte, dass auch dieser im Grunde sichere Weg nach Europa nicht die nötige Sicherheit bringe, weil er so lange dauere. „Dass

sich Angehörige wieder in die Hände von Schleppern begeben, um schneller in Sicherheit zu gelangen, muss um jeden Preis vermieden werden“, erklärte er.

Wann tatsächlich die ersten Angehörigen ins Land dürfen, weiß man auch im Bundesinnenministerium noch nicht

Aus einem Rechtsanspruch wurde eine Kann-Regelung

recht. Dafür gibt es mehrere Gründe. Das Verfahren ist langwierig. Erstens müssen die Anträge der betroffenen Angehörigen vollständig sein. Dann werden sie in zwei Stufen geprüft, zunächst von den deutschen Botschaften in den Herkunftsländern, dann von den Ausländerbehörden in Deutschland. Es folgt die Auswahl der Antragstellerinnen im Bundesverwaltungsamt. Danach gehen die Vorgänge

wieder an die deutschen Auslandsvertretungen zurück, die Visa für alle ausstellen, die kommen dürfen. Haben sie sie, müssen sie innerhalb von drei Monaten zu ihren Verwandten in Deutschland reisen. Aktuell versucht das Auswärtige Amt gerade, alle zu kontaktieren, die bereits früher einen Antrag auf Nachzug zu ihren Lieben in Deutschland gestellt hatten – „viele“ der mehreren tausend Betroffenen habe man nicht mehr erreichen können, hieß es von dort. Weltweit liegen nach AA-Angaben 34000 Terminwünsche wegen eines Visums zum Familiennachzug vor.

Die Grünen erneuerten am Dienstag, kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes, ihre heftige Kritik daran: Aus dem besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie, der im Grundgesetz stehe, werde ein „Gnadenrecht, das eben nicht mehr universell gilt“, erklärte Parteichefin Annalena Baerbock. Den Schaden hätten die betroffenen Familien und die Integration.

„Die Athleten wollen ihre Belange selbst vertreten“

Dagmar Freitag über die Vertrauenskrise der Sportler in die Verbände, eine amerikanische Initiative, die überall auf der Welt Doping sanktionieren will, und die Unfähigkeit des IOC, mit der Problematik umzugehen.

Sie haben bei der Anhörung der Kommission über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in der vergangenen Woche in Washington als Expertin den internationalen Sportorganisationen Doping, Korruption und Manipulation vorgeworfen und Scheitern beim Schutz der Werte des Sports. Dem Internationalen Olympischen Komitee, dem IOC, haben Sie vorgeworfen, der Schlussstrich unter den Skandal um das systematische Doping im russischen Sport sei „nicht einfach ein Fehler, sondern ein schwerer Angriff auf die Integrität des Sports und seine Glaubwürdigkeit“. Erklären Sie das bitte.

Diese Anmerkung bezog sich insbesondere auf die Tatsache, dass das IOC drei Tage nach dem Ende der Winterspiele in Südkorea das russische NOK wieder zugelassen hat und Russland damit die Rückkehr in den internationalen Sport ermöglicht hat. Dies gilt praktisch für alle internationalen Wettkämpfe; der Leichtathletik-Weltverband IAAF ist meines Wissens der einzige, der sich diesem Votum nicht angeschlossen hat, sondern weiter darauf besteht, dass das, was die Wada fordert, nämlich dass die Russische Anti-Doping-Agentur gewisse Standards erfüllt, dass die Ergebnisse des McLaren-Reports anerkannt werden...

Das heißt: systematisches Doping unter Beteiligung der Regierung...

... und dass im russischen Sport grundlegende Änderungen vollzogen werden müssen vor der Rückkehr in den internationalen Sport, umgesetzt wird. Das ist für mich selbstverständlich ein Angriff auf die Werte des Sports, wenn man drei Tage nach dem Ende der Winterspiele sagt: Jetzt ziehen wir mal einen Schlussstrich. Das ist zu wenig, das ist einfach armselig. Und mit dieser Einschätzung bin ich ja nicht allein.

Fordern Sie zur Bekämpfung von Doping und Manipulation im Sport Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen und die Verfolgung internationaler Zahlungen, wollen Sie Geldstrafen bis zu ei-

ner Million Dollar und Gefängnis bis zu zehn Jahre? Und dies auf der Basis amerikanischer Gesetze, die etwa auch bei Olympischen Spielen in Deutschland gelten würden? Oder ist das nur ein Warnschuss?

Sie zitieren aus dem Gesetzentwurf der amerikanischen Initiative. Ich habe darauf hingewiesen, dass Hausdurchsuchungen und Ähnliches nur von staatlichen Behörden angeordnet werden können. Deshalb halte ich als ein Mittel zur Bekämpfung von Doping eben auch staatliche Gesetze für nötig. Dies ist ein wesentlicher Baustein im Kampf gegen Doping. Weitere sind Präventionsmaßnahmen und natürlich Initiativen der nationalen und internationalen Verbände. Es braucht ein Bündel von Maßnahmen, um saubere Athleten zumindest einigermaßen vor den Betrügern zu schützen. Welche Strafmaße in den einzelnen Gesetzen anderer Nationen stehen, habe ich nicht zu entscheiden.

Können Sie sich vorstellen, dass die Vereinigten Staaten Gesetze erlassen, die für Athleten aus mehr als 200 Olympiamannschaften gelten, einerlei, wo die Spiele stattfinden, und dass die Amerikaner diese auch durchsetzen?

Nach meinem Verständnis geht es darum, dass die Rechte von Sportlerinnen und Sportlern auf saubere, unmanipulierte Wettkämpfe definiert und diese auch durchgesetzt werden können – auch durch die Möglichkeit von Klagen und Schadenersatz.

Sind die Anti-Korruptionsgesetze der Vereinigten Staaten, auf deren Basis gegen eine Vielzahl korrupter Funktionäre aus dem Fußball-Weltverband Fifa ermittelt wird, der Ausgangspunkt dieser Überlegungen?

Das ist jedenfalls nicht auszuschließen. Die amerikanische Justiz hat in den angesprochenen Fällen schließlich rigoros und auch erfolgreich ermittelt, ebenso übrigens im Fall von Lance Armstrong.



Das IOC warnt vor der Initiative für dieses Gesetz, das nach dem russischen Überläufer „Rodchenkov Act“ heißen soll. Stattdessen sollten die Amerikaner in der ‚International Partnership against Corruption in Sport‘ (IPACS) mitarbeiten. Was halten Sie davon?

Das verwundert mich nicht, eine typische IOC-Reaktion eben. In dieser Initiative haben natürlich wieder Funktionäre den aus ihrer Sicht gebotenen Einfluss. Da ich mein Vertrauen in den Anti-Doping-Kampf des IOC verloren habe, kann ich wirklich nicht empfehlen, die Aktivitäten auf diese Gruppe zu beschränken.

Amerika zieht sich aus der internationalen Politik zurück, wo es kann. Die amerikanischen Profi-Ligen von Eishockey über Basketball und Football bis Baseball haben riesige, ungelöste Doping-Probleme, und die amerikanische Anti-Doping-Agentur hat in diesen Organisationen nichts zu melden. Können die Vereinigten Staaten wirklich Retter des Sports sein?

Ich glaube nicht, dass sie sich als solche sehen. So habe ich die Anhörung auch nicht verstanden. Es gibt auch in den amerikanischen Profi-Ligen große Unterschiede. In den Major und Minor Leagues des Basketball werden nach meinen Informationen pro Jahr mehr als 30 000 Tests gemacht. Es gibt Blut- und Urinproben, und es gibt Präventionsprogramme. Das ist gewiss ein gutes Beispiel. Aber keine Frage, viele schlechte gibt es ebenfalls. Aber um die geht es diesem Fall nicht. Es geht um die sauberen Athleten, die um Preisgelder betrogen werden, um Medaillen, um einen der emotionalsten Momente ihres Lebens. In der Anhörung hat die amerikanische Skeleton-Athletin Katie Uhlaender unter Tränen berichtet, wie sie sich als Viertplatzierte der Winterspiele von Sotchi gefühlt hat. Ihr fehlten vier Hundertstelsekunden zur Bronzemedaille. Eine vor ihr platzierte russische Athletin wurde erst des Dopings überführt, damit hätte sie die Medaille bekommen. Dann wurde die Russin freigesprochen, und die

Medaille war wieder weg. Bewegender kann man nicht schildern, was Athleten angetan wird, die um diese Momente auf dem Podest betrogen werden. Ich habe auf deutsche Athleten verwiesen, die ihre Medaillen zehn, zwölf Jahre später bekommen haben. Das kann man nicht wiedergutmachen. Deshalb bin ich bei denen, die sagen: Wir müssen jegliche Möglichkeit nutzen, Doping im Sport zu bekämpfen. Die immer noch übergroße Mehrheit im organisierten Sport allein kann und will es nicht.

Sie waren auch bei Veranstaltungen von Fair Sport engagiert, einer Stiftung, die Korruption und Manipulation bekämpft. Machen Sie die Erfahrung, dass Athleten den Sport bei Verbandsfunktionären in den falschen Händen sehen?

Es passiert mittlerweile sehr viel außerhalb der Spitzenverbände. Athletinnen und Athleten haben offenbar das Vertrauen in ihre nationalen und internationalen Verbände verloren. Es gibt nicht nur Fair Sport, eine Organisation die Johann Koss gegründet hat ...

... der Eisschnelllauf-Olympiasieger aus Norwegen ...

... sondern auch die amerikanische Bewegung Olympians Rising. Sie ist entstanden in der Folge des Missbrauchsskandals im Turnverband der Vereinigten Staaten. Sie werden unterstützt von Athleten wie Bode Miller, Ski-Olympiasieger und mehrmaliger Weltmeister. Ihnen geht es darum, die Führung des Nationalen Olympischen Komitees abzulösen, weil sie sagen: Die jetzige Führung ist unfähig und unwillig, dieses Problem in den Griff zu bekommen. Immer mehr Athleten stehen auf und sagen: Wir müssen unsere Sache selbst in die Hand nehmen. Letztlich ist das vergleichbar mit dem, was Athleten in Deutschland verfolgt. Sie wollen stark werden, um ihre Belangé selbst vertreten zu können. Man hat den Eindruck, dass mehr und mehr Athleten sagen: Wir müssen es selber richten.

Die Fragen stellte **Michael Reinsch**.



Die Welt vom 31.07.2018

Deutschland überstellt nur wenige

16.000 Ausländer sitzen in hiesigen Gefängnissen. Die Bundesrepublik nutzt nur,

Häftlinge an Herkunftsländer

selten die Möglichkeit, sie zur Haftvollstreckung in die Heimat zu überstellen

Die deutschen Behörden machen nur selten Gebrauch vom Instrument der Haftvollstreckung im Herkunftsland. Laut einer WELT vorliegenden Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der FDP-Fraktion im Bundestag wurden in den vergangenen Jahren jeweils weniger als 200 verurteilte Ausländer zur Verbüßung ihrer Haft ins Ausland gebracht. Die große Mehrheit der ausländischen Straftäter verbüßt ihre Strafen demnach in der Bundesrepublik: Der Antwort auf die parlamentarische Anfrage zufolge waren zum März 2017 in deutschen Gefängnissen 15.876 Ausländer inhaftiert – deutlich mehr als 2015 (13.694) und 2016 (14.605).

VON MARCEL LEUBECHER UND UWE MÜLLER

„Die vorhandenen gesetzlichen Instrumente, wonach ausländische Straftäter ihre Haftstrafe im Heimatstaat verbüßen können oder wegen Abschiebung von einer weiteren Inhaftierung in Deutschland abgesehen werden kann, werden viel zu selten genutzt und brin-

gen daher keine spürbare Entlastung des Strafvollzugs“, sagte Stephan Thoma, der stellvertretende Vorsitzende der FDP-Fraktion im Bundestag.

Die seit 2015 wieder deutlich zunehmende Zahl inhaftierter Ausländer stelle „eine unnötige Belastung für deutsche Justizvollzugsanstalten dar“, weil „straffällig gewordene Ausländer, die zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, in der Regel ihr Bleiberecht verwirken und nach Paragraph 53 des Aufenthaltsgesetzes auszuweisen sind“. Damit würden für sie auch die Ziele des Strafvollzugs obsolet, nämlich Resozialisierung und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Eine in Deutschland verhängte Freiheitsstrafe kann nur nach einer Vollstreckungsübernahme durch einen anderen Staat, das ist fast immer das Herkunftsland, dort weiter abgesessen werden. Solche Ersuchen um Vollstreckung einer Strafe im Ausland stellt die Bundesrepublik aber sehr selten – und mit sinkender Tendenz. Fragten die deutschen Behörden 2010 noch 348-

mal einen anderen Staat an, davon 312-mal erfolgreich, gab es 2016 nur noch 242 solcher Ersuchen, und diese führten nur 199-mal zu einer tatsächlichen Überstellung eines Häftlings. In den vier Jahren zuvor wurden ebenfalls weniger als 200 zurückgebracht. Zu den Zielländern machte die Bundesregierung keine Aussagen.

Auch zu dem zweiten Weg, einen ausländischen Häftling zurückzuschicken, blieb sie eine Antwort schuldig. Neben den Vollstreckungsersuchen gibt es nämlich noch die Möglichkeit einer „normalen“ Abschiebung ohne eine weitere Verbüßung der in Deutschland verhängten Strafe im Herkunftsland. Auch um eine Auskunft zu diesen Fällen hatte die FDP-Fraktion die Bundesregierung gebeten – ohne Erfolg. „Aus der Zuständigkeit der Länder sind der Bundesregierung hierzu keine Zahlen bekannt“, teilte diese mit. Eine bundesweite Statistik werde nicht erstellt. In Bundeshoheit habe es seit 2010 nur zwölf Fälle gegeben, in denen der Generalbundesanwalt von der weiteren Vollstreckung der Freiheitsstrafe



abgesehen habe. In einem Fall betraf dies sogar einen zu lebenslänglicher Haft verurteilten 48-Jährigen, der 2012 in die Türkei abgeschoben wurde.

FDP-Politiker Thomae hält weitere bilaterale Abkommen für sinnvoll, um mehr Straftäter zurückzubringen. Indes kritisiert er: „Wie sollen wir wissen, mit wem Verhandlungen geführt werden sollen und wo Nachbesserungsbedarf besteht, wenn nicht einmal die Herkunftsstaaten ausländischer Straftäter statistisch erfasst und die Rechtsgrundlagen der Ersuchen um Vollstreckungshilfe nicht differenziert betrachtet werden?“

Insgesamt beanspruchen zugewanderte Kriminelle die Justiz stark. Laut der Antwort auf die FDP-Anfrage wurden von Anfang 2010 bis Ende 2016 – jüngere Zahlen liegen noch nicht vor – 1,3 Millionen Ausländer wegen einer Straftat verurteilt. Waren es 2010 noch 169.669 Verurteilte, schnellte diese Zahl bis 2016 auf 231.562 hoch. Die Zahl der Verurteilten mit deutscher Staatsangehörigkeit sank hingegen – auf 506.311 im Jahr 2016. Diese Überrepräsentanz von Zugewanderten bei der Kriminalität

schlägt sich auch in den Gefängnissen nieder: Den fast 16.000 inhaftierten Ausländern standen 2017 rund 36.000 mit deutscher Staatsangehörigkeit gegenüber. Ein Grund dafür ist auch das deutlich höhere Durchschnittsalter der deutschen Staatsbürger.

Wie selten es gelingt, ausländische Straftäter abzuschicken, lässt sich am besten an der Zahl der sogenannten Ausweisungen ablesen. Mit einer Ausweisung entzieht der Staat einem kriminellen oder gefährlichen Ausländer die

Aufenthaltserlaubnis, falls er eine hatte. Die Abschiebung hingegen bedeutet das tatsächliche Herausbringen eines Migranten aus dem Bundesgebiet. In den vergangenen vier Jahren wurden lediglich knapp 20.000 gefährliche oder straffällige Zuwanderer ausgewiesen. Zudem führten viele Ausweisungen oftmals auch Jahre später nicht zur tatsächlichen Abschiebung. Von den zwischen 2014 und 2017 Ausgewiesenen lebte laut Bundesregierung noch jeder fünfte (4396) zum 31. Dezember 2017 in Deutschland.

Seit einer Gesetzesverschärfung vor zwei Jahren können Straftäter schon ausgewiesen werden, sobald sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden – auch wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde. Allerdings kommt dem Wort „kann“ hier entscheidende Bedeutung zu. Denn es muss wie vor der Verschärfung im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Ausweisung mit dem Interesse des Ausländers am Verbleib juristisch abgewogen werden. Justitias Wage schlägt in diesen Fällen meist zugunsten des Täters aus.



DIE GESETZLICHEN INSTRUMENTE WERDEN VIEL ZU SELTEN GENUTZT

STEPHAN THOMAE (FDP),
Fraktionsvize



Waren ja, Menschen nein?

Spanische Juristen leiteten vor fünfhundert Jahren aus dem Recht der Völker

ein Recht auf Migration ab

Hungrige Menschen, Kranke, unter ihnen auch einige Schwindler, zogen in Scharen umher. Immer mehr Städte fürchteten um die öffentliche Ordnung und den sozialen Frieden. Vielleicht war der Welthandel schuld, Missernten, Korruption, vielleicht auch die Armutsmigranten selbst. Jedenfalls musste eine Kontrolle der wirklichen Bedürftigkeit her. Die Hilfe sollte am Geburtsort geleistet werden. Mit amtlichen Dokumenten ausgestattet, sollten die Leistungsberechtigten dort in dafür einzurichtenden Zentren versorgt werden. So oder ähnlich praktizierte man es schon erfolgreich in anderen Ländern. Das neue Gesetz, von vielen Städten begrüßt, rief allerdings auch Kritiker auf den Plan. Nicht zuletzt die Kirche ergriff das Wort. Entsprach das noch den Grundsätzen christlichen Handelns?

Die hier skizzierte Armutskrise, der Versuch ihrer Bewältigung durch Gesetzgebung und die darum geführte Diskussion trugen sich in den vierziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts im heutigen Spanien zu. Wir kennen sie, weil führende Theologen sich zu dem Thema äußerten. Aufsehenerregend war eine gegen das Gesetz gerichtete, 1545 in lateinischer und spanischer Sprache veröffentlichte Schrift „In causa pauperum deliberatio“ des Dominikaners Domingo de Soto. Der Theologe, der in demselben Jahr als Berater von Kaiser Karl V. zum Konzil von Trient entsandt wurde, war einer der Begründer der sogenannten Schule von Salamanca. Diese vor allem mit dem Namen Francisco de Vitorias verbundene Theologenschule hat inzwischen einen festen Platz in der Wissenschaftsgeschichte von Theologie, Philosophie, Wirtschaftstheorie.

Bedeutend war sie nicht zuletzt für die Rechtsgeschichte: Sie hat in den von Reformationen, Expansionen und Medienrevolution geprägten Jahrzehnten der dynamischen Herausbildung frühmoderner Staatlichkeit grundlegende Beiträge zum Nachdenken über Strafe und Schuld, über Vertrag und Restitution, über die Legitimität von Herrschaft und Widerstand geleistet und die juristisch-politische Sprache des internationalen Rechts bis in die Gegenwart beeinflusst.

Domingo de Sotos Argumentation über den richtigen Umgang mit den Armen ist in mancher Hinsicht typisch für das Denken der Schule. Für uns in manchem fremd, beeindruckt sie wegen der

Tiefe und Kohärenz der Argumentation. Sie verweist zudem auf einen historischen Zusammenhang, der gerade angesichts der aktuellen Diskussionen um Migration und freien Welthandel nachdenklich machen kann. Denn das Recht bedürftiger Menschen darauf, alles zu ihrer Selbsterhaltung Nötige zur Verfügung gestellt zu bekommen, und die Pflicht aller Menschen, den Armen auch darüber hinaus Lebenschancen zu ermöglichen, leitete Domingo de Soto aus denselben Gründen her, mit denen er und andere den freien Verkehr von Waren legitimierten. Jenseits aller politischen Einheiten – Stadt, Staat – ging man nämlich von der tatsächlichen Existenz einer Weltgemeinschaft aus, verbunden durch von allen geteilte Rechte und Pflichten, das *ius gentium*.

Aus diesem *ius gentium* folgte das Recht, sich frei zu bewegen, Handel zu treiben oder zu missionieren – aber auch die Pflicht, dieses zu dulden und jedem überall alles zur Selbsterhaltung Nötige zur Verfügung zu stellen. Freier Verkehr von Waren und von Menschen, Chancen auf Gewinn und Pflicht zur Existenzsicherung für jeden waren zwei Seiten einer Medaille.

Dieser kosmopolitische Zug führte zu auch damals utopischen sozialpolitischen Forderungen wie denen, die Domingo de Soto in der Debatte um die Armengesetzgebung formulierte: keine Abweisung von Bedürftigen, ein Recht auf Gewährleistung eines Existenzminimums und die Pflicht aller politischen Gemeinschaften zur Duldung von friedlicher Migration, ob von Christen oder nicht. Es war dieselbe Argumentation, die auch zur Legitimation der europäischen Expansion eingesetzt wurde. Nicht die von den katholischen Königen in Anspruch genommene päpstliche Schenkung, auch nicht eine von anderen Juristen behauptete Unfähigkeit der „Barbaren“ zu Eigentum oder politischer Herrschaft konnte die spanische Präsenz in der Neuen Welt rechtfertigen; das hatte Domingo de Soto schon früh und einige Zeit nach ihm auch Francisco de Vitoria 1539 in seinen berühmt gewordenen Vorlesungen über die Neue Welt klargestellt. Es war das *ius communicationis*, also das aus dem *ius gentium* abgeleitete Recht, sich auf der ganzen Welt frei und friedlich zu bewegen, zu handeln und zu missionieren, mit dem die Theologen aus Salamanca die spanische Präsenz in Ameri-



ka legitimierten. Wer dieses Recht einschränkte, sah sich einem gerechten Krieg, dem *bellum iustum*, ausgesetzt.

Diese Argumentation macht die Schule aus der Sicht mancher zum mutigen Kritiker der Krone, für andere zum zynischen Advokaten der Macht. Auch die Stellungnahmen im Armutsstreit sind nicht ohne Ambivalenz, gerade wenn es um die Frage geht, wer ein wirklich Bedürftiger sei. Dass Vitoria und de Soto ihre Argumentation aber nicht allein zur Legitimation der spanischen Expansion, sondern auch für andere Probleme einsetzten, also etwa zur Herleitung von Pflichten zur Bekämpfung der in diesen Jahren auch in Salamanca grassierenden Hungersnot, wird nur selten beachtet. In beiden Fällen kamen sie zu anderen Ansichten als die Krone, und in diesen wie auch in anderen Fällen fällten sie eindeutige Urteile, deren Beachtung enorme wirtschaftliche Folgen für die Mächtigen gehabt hätten.

In den fünfhundert Jahren, die auf die Argumentation mit dem *ius communicationis* folgten, hat man in Europa unter Berufung auf das *ius gentium* vor allem das Recht auf freien Handel und legitime Gewaltausübung ausgebaut. Grotius, Locke, Vattel, Schmitt, um nur einige zu nennen, schmiedeten aus dem *ius gentium* ein zwischenstaatliches Völkerrecht, das vor allem europäischen imperialen Interessen diene. Es schützte auch die informellen Imperien, die Multis der Frühen Neuzeit, wie die Holländische Ostindien Kompanie (VOC). Ein unvorstellbarer Ressourcentransfer aus den Kolonien in die europäischen Metropolen nahm seinen Lauf. Man schätzt, dass im Zuge dieser frühneuzeitlichen Globalisierung circa 12,5 Millionen Menschen aus Afrika als Sklaven, also als Waren, gehandelt wurden. Auch diese trugen zu den Gewinnen bei, die Europa zu dem gemacht haben, was es ist.

Und die andere Seite der Medaille? Nach einer Verrechtlichung des von Domingo de Soto festgestellten Rechts auf Migration, auf Bereitstellung des zur Selbsterhaltung Notwendigen für jeden an jedem Ort oder nach einer allgemeinen Rechtspflicht zur Ermöglichung von Lebenschancen sucht man bis heute vergeblich. Man muss kein Scholastiker aus dem sechzehnten Jahrhundert sein, um zu fragen: Mit welcher Begründung sollen eigentlich Unternehmen das Recht haben, überall auf der Welt Geld zu verdienen, Menschen aber nicht? Warum

fordern wir das eine als Recht ein, sehen das andere als letztlich in unser Belieben gestellte Geste der Humanität?

Dass für aristotelisch-thomistische Denker in Salamanca im sechzehnten Jahrhundert freier Verkehr von Waren und Menschen, Grundrechte auf Migration und Handel, Chance auf Gewinn und Pflicht zur Existenzsicherung untrennbar zusammengehörten, verpflichtet heute natürlich niemanden. Unser Handeln in der Vergangenheit – dass europäischer Wohlstand und afrikanische Armut sich historisch nicht voneinander trennen lassen – sicherlich schon mehr. Die Texte aus Salamanca machen uns aber auf den ursprünglichen Begründungszusammenhang von Freiheit von Warenverkehr und Freizügigkeit von Menschen aufmerksam, und der Blick auf die Geschichte zeigt, dass das europäische Recht für beide Freiheiten höchst unterschiedlich stark armierte Schutzregime, nämlich ein starkes für den Handel und ein schwaches für die Migration, herausgebildet hat.

Und noch eins machen sie gerade angesichts der „Migrations-“ und „Welthandelskrise“ deutlich: Ohne eine kosmopolitische Dimension, wie sie das nichtstaatliche *ius gentium* war, kommen wir mit unserem auf normativer Schließung beruhenden nationalen, supranationalen, internationalen, letztlich also immer von Staaten her gedachten Recht wohl an Grenzen. Wäre es nicht an der Zeit, anzuerkennen, dass mit der Globalisierung, an der wir seit Jahrhunderten prächtig verdienen, eben nicht nur Rechte, sondern auch Mindestpflichten von gleichem Verbindlichkeitsgrad verbunden sind?

Europa hat sich nach dem Zweiten Weltkrieg nicht von ungefähr als „Rechtsgemeinschaft“ konstituiert und seine Identität vor allem auf einer historisch gewachsenen Rechtskultur begründet. Dass Recht nicht allein Macht schützt, nicht Eigeninteressen Einzelner oder ökonomisches Kalkül als einzigen Maßstab hat, sondern ein Mindestmaß an Reziprozität und Kohärenz voraussetzt, gehört zu diesen rechtskulturellen Errungenschaften. An der Universität von Salamanca, die in diesem Jahr des achthundertsten Jahrestages ihrer Gründung und nicht zuletzt ihrer Schule von Salamanca gedenkt, bestand daran jedenfalls kein Zweifel. THOMAS DUVE

Der Verfasser ist Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt am Main.



Free-Jazz-Balladeur

Der polnische Trompeter Tomasz Stańko ist gestorben

Man nannte ihn einen Gründervater des polnischen Jazz, aber spätestens mit seinem Album „Balladyna“ (1975) hatte Tomasz Stańko sich auch über sein Land und über Europa hinaus einen Namen gemacht. Das liegt sowohl daran, dass er den amerikanischen Free Jazz in bisweilen wilder Rohheit fortentwickelte, als auch an seiner melodischen Verwurzelung in älteren Jazztraditionen, die er mit Lyrik, Literatur und Film verband. Das brachte seiner Musik eine weite Ausstrahlung.

Ausgebildet an der Krakauer Musikhochschule, kam Stańko 1963 zum Jazzquintett von Krzysztof Komeda, einer zentralen Figur der polnischen Protestkultur, die den Nachkriegsjazz ihres Landes prägte. Als Trompeter in Komedas Band spielte Stańko elf Alben mit ein und erwies dem 1969 frühverstorbenen Vorbild später noch vielfach Reverenz, als er selbst schon zu einer einflussreichen Figur geworden war.

Tomasz Stańko gehörte zu den Ersten in Europa, die sich vom Free Jazz eines Ornette Coleman oder Miles Davis inspirieren ließen. In den frühen siebziger Jahren begann er auch mit elektronisch erzeugten Klängen zu experimentieren. Bei seiner Combo Freeelectronic, die beim Jazzfestival in Montreux Erfolge mit Fusion-Musik feierte, kamen zwischen harten Slapbass-Attacken auch schon algorithmi-

sche Keyboard-Samples zum Einsatz; über allem lag aber stets das menschlich-genialische Trompetenspiel Stańkos, der gern mit Hut auftrat und großen Körperinsatz zeigte, mit seinen Staccato-Einwürfen und melodischen Loopings.

Als „punctuated by smears and growls“ beschrieb der „Penguin Guide to Jazz“ einmal Stańkos Spiel. Das „Anschmieren“ von Tönen und das gelegentlich böse Knurren seiner Trompete setzte er auch schon einmal mitten in Balladen ein, charakteristisch etwa in „Sunia“ von dem Album „Bosonossa and other Ballads“ (1993).

Dabei war sein Grundton weich, einen weiten Bogen zu Chet Baker schlagend, Stańko wurde gar als „großer Lyriker“ bezeichnet. Das hatte nicht nur metaphorische, sondern konkrete Bezüge, zu hören etwa auf der Einspielung „Wisława“ (2013) mit seinem New York Quartet. Mit der polnischen Dichterin und Nobelpreisträgerin Wisława Szymborska, der die Hommage gewidmet ist, war Stańko zuvor auch gemeinsam aufgetreten und hatte zu ihren Versen improvisiert. Geradezu schwelgerisch sanft klingt sein Instrument im Ausklang seiner letzten Veröffentlichung, „Young Girl in Flower“ von dem Album „December Avenue“ (2017). Am Sonntag ist Stańko im Alter von sechsundsiebzig Jahren gestorben. wiel



Elitenkrimi

In der französischen Serie „Art of Crime“ finden die Verbrechen im Umfeld schöner Künste statt.

Klischees über französische Frauen sind so weit verbreitet wie beharrlich. Ihre Attraktivität, heißt es allerorten, entspringe einer natürlichen Eleganz, die weder Highheels noch Hotpants benötigt, um nachhaltig sexy zu sein. Schließlich kommt sie aus dem Innersten des femininen Selbstbewusstseins. Auch Florence Chassagne trägt statt heißer Kleidung drei Stirnfalten, die durch kastaniendunkle Brauen senkrecht zur herben Mundpartie weisen. Trotz flacher Schuhe zur praktischen Hose strahlt die Hauptfigur der französischen Krimiserie „Art of Crime“ eine Art hintergründiger Erotik aus, von der deutsche TV-Figuren meist nur träumen. Man könnte also meinen, ZDFneo bade ab heute drei Doppelfolgen lang in Vorurteilen.

Könnte man. Tatsächlich aber ist vieles am Sechsteiler aus Frankreich anders als auf dem heillos überdüngten Acker des Kriminalfernsehens üblich. Es beginnt mit dem Thema. Florence Chassagne ist nämlich Kunsthistorikerin, die an der Seite des Kunstbanausen Antoine Verlay Kunstdiebstähle aufklärt. Und zum Auftakt kriegt es das Polizeiduo mit einem Kunstdiebstahl zu tun, dessen Beute scheinbar viel zu wertlos ist für einen Raubmord. Weil hinter dem gestohlenen Gemälde der renommierten Sammlerin Catherine Dutilleil womöglich ein anderes, älteres, weit wertvolleres Bild steckt, für das die Diebe sogar töten, entspinnt sich aus der distinguierten Grundkonstellation ein Thriller, an dem lange Zeit wenig an die grassierende Ödnis des weltweit wichtigsten TV-Genres erinnert.

Das liegt zum einen an Eléonore Gosset, die ihrer versonnenen Florence eine zwangsneurotisch unterwanderte Kultiviertheit verleiht, der sich Leonardo Da Vinci schon mal leibhaftig als Diskutant verstiegener Kunstdebatten gegenüber setzt. Es liegt zudem am hemdsärmeligen Ermittlungspartner Antoine (Nicolas Gob), der große Meister schon mal mit Fußballprofis verwechselt, aber ein erstaunlich seelenwundes Herz unterm muskulösen Panzer trägt (was sogar durch die erstaunlich zurückhaltende Synchronisation von Tim Sander auf Deutsch gut funktioniert).

Am spannendsten aber sind die Tatorte und ihre Protagonisten, hinreißend barock verkörpert von der französischen Kino-Legende Miou-Miou als opake Kunstmäzenin Dutilleil. DNA-Spuren füh-

ren hier weit seltener ans Ermittlungsziel als Lapislazuli-Händler oder die Frage, ob Da Vinci nun Nord- oder Südostdeutsch gesprochen hat.

Für durchschnittlich kultivierte Zuschauer mag das maniert wirken. Die Kunst zum Gegenstand einer Krimiserie zu machen, darf man in einer Zeit heillos verrohter Sitten durchaus als Statement des Drehbuch-Teams Angela Herry-Leclerc und Pierre-Yves Mora verstehen. Wenn der Alltag vor den Toren luxuriöser Galerien und Villen derart von Hass und Hässlichkeit dominiert wird wie jetzt, hat die Rückbesinnung aufs Erhabene, Schöne, Entrückte etwas Tröstliches. Außerdem beweisen milliardenschwere Gemäldediebstähle oder Raubkunstfälle ähnlich wie der schillernde Ge-

mäldefälscher Wolfgang Beltracchi, dass auch die Sphäre von Malerei und Hochkultur Entertainmentpotenzial hat.

Das Actionfinale vom Auftakt hätte sich Regisseurin Charlotte Brändström da zwar genauso sparen können wie all die Splitscreens. Darüberhinaus indes ist „Art of Crime“ ein angenehm ungewohntes Gewürz im Krimi-Eintopf, ohne die Rezeptur gleich grundlegend zu ändern. Bleibt noch eine Hoffnung: Bitte, liebe Autoren, lasst Florence und Antoine kein Paar werden! Das wäre klischeehafter als jedes Vorurteil über die sprichwörtliche Erotik französischer Frauen. JAN FREITAG

Ohne ihre Arbeit kommt kein Anwalt aus

65 neue Rechtsanwaltsfachangestellte erhalten ihre Abschlusszeugnisse. Drei Prüflinge schließen mit Bestnoten ab

BAD GODESBERG. Es war wieder einmal soweit: Traditionell kurz vor den Sommerferien in Nordrhein-Westfalen lädt der Bonner Anwaltverein in den Kastaniengarten des Rheinhotel Dreesen ein zur Überreichung der Abschlusszeugnisse seiner neuen Rechtsanwaltsfachangestellten. Und diesmal übernahmen der in diesem Frühjahr neugewählte Vorsitzende des Bonner Vereins, Florian Höld, und seine ebenfalls neugewählte Stellvertreterin, Marie Baronin von Maydell, erstmals die Auszeichnung der frischgebackenen Rechtsanwaltsfachangestellten.

Drei Abschlussteilnehmerinnen hatten mit der Note 1 abgeschlossen. Hannah Triebel und Nikolina Nacic hatten sich zur Zeugnisübergabe entschuldigen lassen, dafür genoss es dann Carolin Borgiel, als eine der drei besten Abschlussteilnehmerin besonders ausgezeichnet zu werden. 21 Prüfungsteilnehmerinnen hatten die Note 2 erzielt, 31

ein befriedigendes Ergebnis und zehn mit der Note Ausreichendes abgeschlossen, erläuterten Hartmut Giebler vom Prüfungsausschuss und Thomas Hänsel, Vorstandsmitglied im Bonner Anwaltverein. Als Durchschnittsnote bei der Sommerprüfung ermittelte der Prüfungsausschuss die Note 2,76.

Carolin Borgiel, die in der Bonner Anwaltskanzlei Lichtenberg ihre Ausbildung mit großem Erfolg absolviert hat, überlegt aktuell noch, wie sie ihre berufliche Zukunft gestalten will. "Ein Jurastudium kann ich mir vorstellen, aber bis zum endgültigen Abschluss vergehen mehrere Jahre. Vielleicht studiere ich jetzt Betriebswirtschaft, aber entschieden ist noch nichts" sagte sie freudestrahlend.

Zu den Festgästen des Abends gehörten nicht nur zahlreiche Mitglieder des Bonner Anwaltvereins, sondern auch der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Peter Blumenthal, und der Leiter

der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer, Markus Achenbach, sowie der Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer, Albert Vossebürger. Katja Kabeliz vom Prüfungsausschuss wies darauf hin, dass die 66 Teilnehmer der Sommerprüfung - eine Teilnehmerin fiel leider durch - nach einer neuen Prüfungsordnung die Prüfungen absolvierten. Betriebswirtschaft und verschiedene juristische Aufgaben gehörten mit zu den Themen, die gefordert wurden. Freie Stellen, um den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten zu erlernen, gibt es für interessierte Schulabgänger noch für das neue Ausbildungsjahr bei verschiedenen Anwaltskanzleien in Bonn und der Region.

Nähere Informationen erteilt Vereins-Geschäftsführerin Annette Führ unter 0228/690271 oder nach einer Mail an bonneranwaltverein@t-online.de. scv